Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4694

Mündliche Anfragen

gemäß § 111 der Geschäftsordnung (Fragestunde) für die Zeit vom 30. Juni 1969 bis 17. Oktober 1969 sowie die dazu erteilten schriftlichen Antworten

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Frau Holzmeister**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch ein Gesetzgebungsprogramm, das im Rahmen eines bestimmten Aufgabenplanungssystems erstellt wird und dem Deutschen Bundestag zu Beginn einer Legislaturperiode vorgelegt wird, eine kontinuierliche Arbeit des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse erleichtert werden kann?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Carstens vom 21. August 1969

Die Aufstellung eines Gesetzgebungsprogramms zu Beginn einer Legislaturperiode kann unter verschiedenen Gesichtspunkten wünschenswert sein. Die Konkretisierung eines solchen Programms über die Regierungserklärung hinaus erfordert jedoch Zeit.

2. Abgeordnete **Frau Holzmeister**

Ist die Bundesregierung bereit, schon während des Auslaufens der Legislaturperiode des 5. Deutschen Bundestages die Gesetzgebungsvorhaben der Ressorts zu erfassen und in einem nach Prioritäten gegliederten Gesetzgebungsprogramm der neuen Bundesregierung mitzuteilen, um auf diese Weise Kontinuität und Beschleunigung der Gesetzgebungsarbeit fördern zu können?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Carstens vom 21. August 1969

Das Bundeskanzleramt erfaßt nach Prioritäten gegliedert die Gesetzgebungsvorhaben der Ressorts für die Zeit nach dem Ende der laufenden Legislaturperiode; die neue Bundesregierung wird über dieses Material verfügen.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. Abgeordneter **Dr. Achenbach**

Wer in der Bundesregierung trägt die politische Verantwortung für die Veröffentlichung tendenziöser Zweckmeldungen über die Gespräche des EWG-Präsidenten Jean Rey mit dem Bundeskanzler?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Diehl vom 17. September 1969

Die Bundesregieurng veröffentlicht keine tendenziösen Zweckmeldungen.

Der Inhalt der Mitteilung an die Presse Nr. 1145/69 vom 3. September 1969 ist zutreffend.

Die politische Verantwortung für die Pressemitteilung trägt das Bundeskanzleramt.

4. **Abgeordneter Dr. Achenbach**

Welchem Zweck diente diese Veröffentlichung, die inzwischen auch von Brüssel bedauert und als unangemessen zurückgewiesen wurde?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Diehl vom 17. September 1969

Die Sprechergruppe der EWG-Kommission hat die Mitteilung weder bedauert noch als unangemessen zurückgewiesen. Sie hat die offensichtliche Tatsache unterstrichen, daß Präsident Rey sich nicht in die Probleme eingemischt habe, die Gegenstand der Diskussionen während des Wahlkampfes in der Bundesrepublik Deutschland seien und daß es sich bei der in Frage stehenden Mitteilung an die Presse nicht um ein gemeinsames Kommunique handele.

5. **Abgeordneter Freiherr von Gemmingen**

Trifft es zu, daß der Bundeskanzler bereit ist, Spanien Kredite zu gewähren, die sonst nur an Entwicklungsländer vergeben werden?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Freiherr von und zu Guttenberg vom 22. September 1969

1. Der Herr Bundeskanzler ist bei seinem Besuch in Spanien im Oktober 1968 von dem spanischen Planungsminister auf das gemeinsame Bewässerungsprojekt für die beiden Flüsse Tajo und Segura angesprochen und um eine deutsche finanzielle Beteiligung gebeten worden. In seiner Antwort hat der Herr Bundeskanzler darauf hingewiesen, daß vor allem die deutsche Privatwirtschaft für das Projekt interessiert werden müsse; er hat aber in Aussicht gestellt, daß das Projekt von der Bundesregierung mit bestem Willen geprüft werde. Diese Zusage erfolgte im Rahmen des deutsch-spanischen Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 9. Mai 1961.

2. Daraufhin wurde nach dem üblichen Verfahren die Kreditanstalt für Wiederaufbau im August 1969 von dem dafür zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft in Übereinstimmung mit den anderen Ressorts (Auswärtiges Amt, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bundesministerium der Finanzen) beauftragt, „die Förderungswürdigkeit des Projekts zu beurteilen und gegebenenfalls konkrete Vorschläge zu seiner Finanzierung zu machen". Zugleich wurde sie gebeten, „die Untersuchung so zu führen, daß die Art der Finanzierung des Projekts nicht präjudiziert wird".

3. Solange diese Prüfung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gesagt werden, ob und falls ja in welcher Weise die Bundesregierung das Vorhaben unterstützen wird.

6. Abgeordneter **Borm**

Hält der Bundeskanzler Spanien für ein Entwicklungsland im Sinne unserer in den letzten Jahren geprägten Vorstellungen für die Entwicklungspolitik?

7. Abgeordneter **Borm**

Spielen sonstige Gründe eine Rolle bei der Absicht des Bundeskanzlers, an Spanien derartige Kredite durch die Bundesrepublik Deutschland zu gewähren?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Freiherr von und zu Guttenberg vom 22. September 1969

1. Der Herr Bundeskanzler ist bei seinem Besuch in Spanien im Oktober 1968 von dem spanischen Planungsminister auf das gemeinsame Bewässerungsprojekt für die beiden Flüsse Tajo und Segura angesprochen und um eine deutsche finanzielle Beteiligung gebeten worden. In seiner Antwort hat der Herr Bundeskanzler darauf hingewiesen, daß vor allem die deutsche Privatwirtschaft für das Projekt interessiert werden müsse; er hat aber in Aussicht gestellt, daß das Projekt von der Bundesregierung mit bestem Willen geprüft werde. Diese Zusage erfolgte im Rahmen des deutsch-spanischen Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 9. Mai 1961.

2. Daraufhin wurde nach dem üblichen Verfahren die Kreditanstalt für Wiederaufbau im August 1969 von dem dafür zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft in Übereinstimmung mit den anderen Ressorts (Auswärtiges Amt, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bundesministerium der Finanzen) beauftragt, „die Förderungswürdigkeit des Projekts zu beurteilen und gegebenenfalls konkrete Vorschläge zu seiner Finanzierung zu machen". Zugleich wurde sie gebeten, „die Untersuchung so zu führen, daß die Art der Finanzierung des Projekts nicht präjudiziert wird".

3. Solange diese Prüfung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gesagt werden, ob und falls ja, in welcher Weise die Bundesregierung das Vorhaben unterstützen wird.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordneter **Dr. Schulz (Berlin)**

Welche Möglichkeiten hat nach Meinung der Bundesregierung der Rat der WEU, um im Sinne der Empfehlung 185 der Versammlung der WEU vom 18. Juni 1969 den täglich zunehmenden politischen und militärischen Bedrohungen im Vorderen Orient und im östlichen Mittelmeer begegnen zu können?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 17. Juli 1969

Die Einberufung von Sondersitzungen des WEU-Ministerrats hat gerade im letzten halben Jahr eine größere Rolle gespielt.

Wie sie wissen, bestimmt Artikel VIII Abs. 3 des revidierten Brüsseler Vertrags hierzu folgendes:

„Auf Antrag eines der Hohen Vertragsschließenden Teile wird der Rat unverzüglich einberufen, um eine Beratung bei jeder Lage zu ermöglichen, die eine Bedrohung des Friedens, gleichviel in welchem Gebiet, oder eine Gefährdung der wirtschaftlichen Stabilität darstellt."

Auf der WEU-Ministerratstagung in Luxemburg Anfang Februar d. J. waren sich alle sieben Delegationen einig, daß nicht nur die politischen Konsultationen in der WEU verstärkt werden sollten, sondern man stimmte auch darin überein, daß ein Verfahren entwickelt werden sollte, das im Falle der Dringlichkeit ein schnelleres Zusammentreten des Rates ermöglicht. Der Ständige Rat hat diese Frage weiterverfolgt.

Wie ihnen bekannt ist, haben sich aber leider im Zusammenhang mit der Nahost-Konsultation im Februar d. J. in London Meinungsverschiedenheiten über das Einstimmigkeitsprinzip und die Anwendung gerade des Artikel VIII Abs. 3 ergeben. Frankreich hat sich daraufhin von der weiteren Mitarbeit im WEU-Rat zurückgezogen.

Ich darf ihnen versichern, daß die Bundesregierung im Sinne der Empfehlung 180 und des Ergebnisses der Konsultationen des Ministerrats vom Februar 1969 bestrebt sein wird, die Frage der Sondersitzungen im positiven Sinne zu klären. Gleichzeitig möchte ich aber betonen, daß sich die Bundesregierung zusammen mit den übrigen Mitgliedsregierungen vorrangig darum bemüht, Frankreich wieder an den Ratstisch zurückzubringen. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß diese politische Frage gelöst werden muß, bevor man die Verfahrensfragen aufgreifen und verbessern kann.

9. Abgeordneter **Dr. Schulz (Berlin)**

Wird sich die Bundesregierung im Rat der WEU entsprechend der Empfehlung 180 der Versammlung der WEU vom 17. Juni 1969 dafür einsetzen, daß der Rat im Dringlichkeitsverfahren zu akuten Problemen Stellung nehmen kann, wenn die politische Situation das erfordert?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 23. Juli 1969

Die Bundesregierung hat wiederholt ihren Wunsch betont, daß es bald gelingen möge, eine friedliche und dauerhafte Lösung des Nahost-Konflikts herbeizuführen. Der Bundesminister des Auswärtigen hat erst kürzlich in einem Interview mit der libanesischen Zeitung „Al-Hayjat" seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Beratungen der vier Mächte einer derartigen Lösung den Weg ebnen mögen. Nach Auffassung der Bundesregierung bildet die Resolution des UN-Sicherheitsrats vom 22. November 1967 hierfür nach wie vor die geeignete Grundlage. Wie ihnen bekannt ist, sind den Vierergesprächen in New York Beratungen in der WEU vorausgegangen, die zum Ziele hatten, die Nahostpolitik aller Mitgliedstaaten der WEU auch bei den Vierergesprächen zum Tragen zu bringen.

Dem Vordringen der Sowjetunion in den Mittelmeerraum und in einige arabische Länder, das sich vor dem Hintergrund des arabisch-israelischen Gegensatzes vollzogen hat, widmet die Bundesregierung ihre besondere Aufmerksamkeit. Mit unseren Verbündeten stehen wir dazu in einem engen und ständigen Meinungsaustausch. Die Situation im Nahen Osten und die Frage der sowjetischen Präsenz im Mittelmeer gehörten z. B. zu den Themen, welche während der WEU-Minsterratstagung in Den Haag Anfang Juni eingehend behandelt wurden.

Die Empfehlung 185 wird jetzt im Ständigen Rat behandelt und die Antwort an die Versammlung nach Abstimmung mit allen Regierungen erstellt werden. Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich dieser Antwort des Ministerrats nicht vorgreifen möchte.

10. Abgeordneter **Bauer (Würzburg)**

Wird die Bundesregierung im Sinne der Empfehlung 548 der Beratenden Versammlung des Europarats vom 30. Januar 1969 bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister anregen, daß in den Unterrichtsprogrammen der deutschen Schulen die Bedeutung der Menschenrechte und die Notwendigkeit ihres Schutzes gebührend berücksichtigt wird?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatsekretärs Jahn vom 17. Juli 1969

Die in der Empfehlung 548 der Beratenden Versammlung des Europarats vom 30. Januar 1969 enthaltende Aufforderung an die Mitgliedstaaten des Europarats, die Bedeutung der Menschenrechte und die Notwendigkeit ihres Schutzes im Schulunterricht zu berücksichtigen, wird in der Bundesrepublik Deutschland schon seit Jahren befolgt. Ein entsprechender Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland erging bereits im Jahre 1953 und fand seinen Niederschlag in den Richtlinien für den Unterricht der einzelnen Länder. Gemäß einem Beschluß der Kultusministerkonferenz aus dem Jahre 1960 wird auch gefordert, daß „die Bewerber für alle Schularten nachweisen, daß sie mit den Elementen der rechtsstaatlichen Ordnung (Grundrechte, Menschenrechte, internationale Rechtssatzungen) vertraut sind".

In diesem Zusammenhang darf ich noch auf einen Beschluß der Kultusministerkonferenz hinweisen, der auf Anregung des Aktionsausschusses der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen anläßlich des Internationalen Jahres der Menschenrechte 1968 erging und wonach im Schulunterricht die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und die Menschenrechtskonvention des Europarats zu behandeln sind.

11. Abgeordnete **Frau Herklotz**

Hat die Bundesregierung der Entschließung (6913) des Ministerkomitees des Europarats vom 19. April 1969 Rechnung getragen und ihre Beiträge für das Internationale Rote Kreuz so festgesetzt, daß dieses seiner Aufgabe der Hilfeleistung in dringenden Fällen nachkommen kann?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 18. Juli 1969

Die Bundesregierung hat der Entschließung (6913) des Ministerkomitees des Europarats vom 19. April 1969 Rechnung getragen. Sie hat für die Hilfe zugunsten der notleidenden Bevölkerung auf beiden Seiten der Bürgerkriegsfront in Ostnigeria einen Gesamtbetrag von 30 Millionen DM im Jahr 1969 zur Verfügung gestellt. Davon wurden dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes über das Deutsche Rote Kreuz 5 Millionen DM überwiesen. Weitere 1,5 Millionen DM sind für die baren Überholungs- und Wartungskosten eines kostenfrei an das IKRK vercharterten Transall-Transportflugzeuges vorgesehen. Außerdem sind dem Deutschen Roten Kreuz 3 Millionen DM zur Verfügung gestellt worden für ein deutsches Rotkreuz-Team, das in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes im Raum Uyo im nigerianisch besetzten Gebiet Ostnigerias wirkt.

Da voraussichtlich der Betrag von 30 Millionen DM, der im übrigen den kirchlichen Hilfsorganisationen beider christlicher Konfessionen in Deutschland zur Verfügung gestellt wird, nicht reichen wird, prüft die Bundesregierung die Möglichkeit, dem Internationalen Roten Kreuz weitere Hilfe zukommen zu lassen. Am 3. Juli 1969 hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages auf einen mit dem Auswärtigen Amt abgestimmten Antrag des Bundesfinanzministeriums einen Beschluß gefaßt, der die rechtliche Grundlage für eine entsprechende Mehrausgabe bietet.

12. Abgeordneter **Moersch**

Ist der Bundesregierung bekannt, ob und ggf. welche Staaten erwägen, diplomatische Beziehungen mit der DDR aufzunehmen?

13. Abgeordneter **Moersch**

Falls die Bundesregierung darüber Informationen besitzt, befinden sich darunter auch Staaten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland derzeit diplomatische Beziehungen unterhält?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 29. Juli 1969

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob weitere Staaten erwägen, diplomatische Beziehungen mit der „DDR" aufzunehmen. Die Bundesregierung hat durch die deutschen Auslandsvertretungen alle Regierungen auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 30. Mai 1969 erneut über ihren Standpunkt in der deutschen Frage unterrichtet und um Verständnis und Unterstützung für unseren Standpunkt gebeten.

Aus der Berichterstattung unserer Auslandsvertretungen ergibt sich kein konkreter Hinweis, daß irgendein Staat zur Zeit erwägt, diplomatische Beziehungen mit der „DDR" aufzunehmen.

14. Abgeordneter **Baier**

In welcher angemessenen und wirkungsvollen Form wird der Bundesaußenminister der brasilianischen Regierung die tiefe Besorgnis und Empörung weiter Teile der deutschen Bevölkerung und der katholischen Jugend bezüglich der Ermordung des Studentenseelsorgers Pereira Neto, der Gefangennahme von CAJ-Angehörigen und der Todesdrohungen gegen Vertreter der katholischen Kirche zum Ausdruck bringen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 15. August 1969

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Berichten der Deutschen Botschaft in Rio de Janeiro ist die brasilianische Bundesregierung bemüht, Terrorakte der radikalen Linken und Rechten in Brasilien zu unterbinden. Die Ermittlungen über die Hintergründe und Motive der Ermordung des Priesters Enrique Pereira Neto und die Bedrohung anderer sind nach diesen Berichten noch im Gange; die gerichtlichen Untersuchungen gegen einen der Tat Verdächtigen ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Stellungnahme der Bundesregierung könnte daher als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Brasiliens betrachtet werden.

Anders verhält es sich in dem Fall des verhafteten deutschen Staatsangehörigen Clemens Schrage, der der Christlichen Arbeiterjugend Brasiliens nahestehen soll. Der deutsche Botschafter hat im brasilianischen Außenministerium persönlich und mit Überreichung einer Verbalnote in nachdrücklicher Form um Abschluß des Ausweisungsverfahrens des Herrn Schrage gebeten. Mit diesem diplomatischen Schritt ihres Botschafters hat die Bundesregierung in angemessener und wirkungsvoller Weise eingegriffen. Falls nicht unvorhergesehene Umstände dazwischentreten, wird Herr Schrage in Kürze aus Brasilien ausreisen können.

15. Abgeordnete **Frau Dr. Heuser**

Treffen Vermutungen zu, nach denen Giftgas von den USA auch im Bereich der Bundesrepublik Deutschland gelagert wird, das kürzlich in Japan durch Undichtwerden von Behältern zu einem Unfall geführt hat?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 8. August 1969

Es trifft zu, daß die amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Abschreckung begrenzte Mengen chemischer Waffen lagern. Die Bundesregierung war darüber unterrichtet. Diese Lagerung ist ein Bestandteil der NATO-Abschreckung. Die sowjetischen Streitkräfte sind für chemische Kriegsführung organisiert, ausgebildet und ausgerüstet. Sie verfügen über erhebliche Vorräte an chemischen Kampfstoffen und chemischer Munition und eine Vielzahl von geeigneten Waffensystemen. Solange dies der Fall ist, müssen die Streitkräfte der Allianz in der Lage sein, den möglichen Gegner von einem völkerrechtswidrigen chemischen Angriff durch glaubhaftes Androhen von Repressalien abzuschrecken. Ein Ersteinsatz chemischer Waffen durch die Streitkräfte der Allianz ist im Verteidigungskonzept der NATO nicht vorgesehen.

16. Abgeordnete **Frau Dr. Heuser**

Wenn Frage 15 bejaht wird, auf Grund welcher zwischenstaatlicher Vereinbarungen erfolgt die Lagerung?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 8. August 1969

Die Lagerung steht im Einklang mit den Verträgen, die die Anwesenheit amerikanischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Rechtsstellung regeln, d. h. dem Vertrag

über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 und dem NATO-Truppenstatut. Diese Verträge sehen keine Beschränkungen bezüglich der Art der Waffen vor, die die alliierten Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen NATO-Strategie benötigen und in Deutschland lagern.

17. Abgeordnete **Frau Dr. Heuser**

Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, um Unfallgefahren sowohl für die im Lagerungsbereich Beschäftigten, als auch für die Bevölkerung im Umkreis abzuwenden?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 8. August 1969

Die Depots für chemische Waffen stehen unter ausschließlicher Verantwortung und Verfügung der amerikanischen Streitkräfte. Ihre Lage ist der Bundesregierung bekannt. Die amerikanischen Behörden haben versichert, daß zur Vermeidung von Unfällen und Gefahren für die Zivilbevölkerung strenge Schutzvorkehrungen getroffen sind. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, an dieser Zusicherung zu zweifeln. Sie wird jedoch die Schutzvorkehrungen mit den zuständigen amerikanischen Behörden, die sich dazu bereit erklärt haben, erörtern.

Die Bundesregierung legt Wert darauf, aus Anlaß der von Ihnen gestellten Fragen folgendes festzustellen:

1. Deutschland ist Signatarstaat des Genfer Protokolls von 1925 über ein Verbot der Anwendung von bakteriologischen und chemischen Waffen im Kriege. Der Bundesminister des Auswärtigen hat am 3. September 1968 auf der Genfer Konferenz der Nicht-Kernwaffen-Staaten die deutsche Mitarbeit und Unterstützung für alle Bemühungen angeboten, die ohne Diskriminierung auf eine wirksame Neugestaltung des Verbots dieser Waffen gerichtet sind.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen des WEU-Vertrages auf die Herstellung von chemischen Waffen verzichtet. Die Bundeswehr besitzt keine chemischen Waffen. Die Bundesregierung trifft lediglich passive Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung und die Streitkräfte.
3. Was biologische Waffen betrifft, hat die amerikanische Regierung erklärt, daß sie keine Waffen dieser Art außerhalb der Vereinigten Staaten gelagert hat.

18. Abgeordneter **Ertl**

Welche Vorkehrungen gedenkt die Bundesregierung zu treffen, damit Angehörige deutscher Parlamente, zumal in Erfüllung ihrer offiziellen Mission, in Zukunft nicht an der Einreise in das verbündete Nato- und EWG-Land Italien gehindert werden?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 18. August 1969

Zu allgemeinen Vorkehrungen der von Ihnen angeregten Art sieht die Bundesregierung keine Veranlassung.

Ihr ist im übrigen kein Fall bekannt, in dem ein Angehöriger eines deutschen Parlaments, der sich „in Erfüllung einer offiziellen Mission" nach Italien begeben wollte, an der Einreise gehindert worden ist.

Falls sich Ihre Anfrage auf bestimmte Einzelfälle bezieht, so steht das Auswärtige Amt Ihnen gerne zu ihrer Erörterung zur Verfügung.

19. Abgeordneter **Freiherr von Gemmingen**

Welche Interpretationen des Textes des Atomsperrvertrages sind nötig im Interesse der friedlichen Nutzung der Kernenergie, einschließlich der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 21. August 1969

Im Interesse der ungehinderten friedlichen Nutzung der Kernenergie durch Nichtkernwaffenstaaten liegen verschiedene einseitige Interpretationen des Textes des Nichtverbreitungsvertrages, vor allem von westlicher Seite, vor. Authentische Interpretationen, d. h. solche, über die Einigung unter allen Vertragspartnern besteht, gibt es nicht. Die Sowjets haben von den Interpretationen Kenntnis erhalten, teils ausdrücklich von den Amerikanern, teils durch öffentliche internationale Bekanntgabe in Gegenwart der Sowjets. Das gilt z. B. auch für die deutschen Interpretationen, die von der deutschen Delegation auf der Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten in Genf im September 1968 bekanntgegeben worden sind. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Sowjets den Interpretationen nicht widersprochen. Eine weitere Verfestigung dieser Interpretationen wird im Interesse der deutschen Nuklearwirtschaft angestrebt, die — wie bekannt — ausschließlich friedlichen Zwecken dient; ebenso, soweit nötig, eine Ergänzung. Hierbei handelt es sich vor allem um auslegungsbedürftige und auslegungsfähige Begriffe im Kontrollartikel III.

20. Abgeordneter **Freiherr von Gemmingen**

Falls die Frage 19 bejaht wird, wann und in welcher Form wird die Bundesregierung von der von dem sowjetischen Ministerpräsidenten Kossygin gegenüber Vertretern der FDP in Moskau geäußerten Bereitschaft Gebrauch machen, über Interpretationen zu verhandeln?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 21. August 1969

Das Bundeskabinett hat sich am 13. August 1969 erneut mit dem NV-Vertrag befaßt. Dabei sind u. a. auch weitere Schritte zur Absicherung des friedlichen nuklearen Bereichs beschlossen worden, darunter neue Gespräche und Verhandlungen über Interpretationen.

Die vom sowjetischen Ministerpräsidenten Kossygin gegenüber Vertretern der FDP in Moskau geäußerte Bereitschaft zu Gesprächen ist vor allem im Hinblick auf die sowjetischen Verdächtigungen der ausschließlich friedlichen nuklearen Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland bedeutsam. Über Gespräche mit den Sowjets wird die Bundesregierung im Lichte der weiteren Entwicklung zu gegebener Zeit zu entscheiden haben.

21. Abgeordnete **Frau Holzmeister**

Ist die Bundesregierung bereit, gemäß ihren Antworten in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1969 bei der Stellenbesetzung der Positionen für Sozialreferenten an den deutschen Botschaften auch anderen Gesellschaftsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland ein Vorschlagsrecht einzuräumen, um das diesbezügliche Übergewicht eines Sozialpartners, nämlich des Deutschen Gewerkschaftsbundes, aufzuheben?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 28. August 1969

Dem Deutschen Gewerkschaftbund ist nie ein andere Gruppen ausschließendes Vorschlagsrecht bei der Stellenbesetzung der Positionen für Sozialreferenten an den deutschen Botschaften eingeräumt worden.

Auch von anderen Gesellschaftsgruppen sind Vorschläge gemacht und berücksichtigt worden.

Die gesamte Frage der Spezialzweige innerhalb des Auswärtigen Dienstes liegt zur Zeit der Kommission für eine Reform des Auswärtigen Dienstes vor und wird dort behandelt. Das Ergebnis wird in absehbarer Zeit vorliegen.

22. Abgeordneter **Hölzle**

Was hat die Bundesregierung seit der einstimmigen Aufforderung durch den Deutschen Bundestag am 23. Juni 1965 unternommen, um durch Verhandlungen mit den Vertragspartnern des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzabkommen die Angleichung der Rechtsstellung dieser Arbeitnehmer an das deutsche Arbeitsrecht herzustellen?

23. Abgeordneter **Hölzle**

Ist bei den Verhandlungen mit den Alliierten Streitkräften darauf hingewiesen worden, daß durch die — wie jetzt praktiziert — ausgeschlossene Mitbestimmung im personellen und sozialen Bereich, den stark eingeschränkten Kündigungsschutz und das nicht bestehende Recht auf tatsächliche Beschäftigung die im Artikel 3 des Grundgesetzes festgelegten Chancengleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt ist?

24. Abgeordneter **Hölzle**

Hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Vereinbarungen mit den Alliierten die Bildung eines Hauptpersonalrates untersagt ist, die Mitgliederzahl von Stufenvertretungen auf 11 beschränkt wurde, die Amtszeit der Betriebsvertretungen und Stufenvertretungen auf ein Jahr beschränkt wurde und rechtliche Auseinandersetzungen nur vor Arbeitsgerichten, nicht aber vor dem Verwaltungsgericht geführt werden dürfen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 28. August 1969

Die Bundesregierung hat über alle in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom Juni 1965 erwähnten Forderungen verhandelt. Sie werden verstehen, daß ich nähere Einzelheiten über die Verhandlungen nicht mitteilen kann, solange sie noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Zu Ihrer ersten Frage darf ich Sie auf die Presseverlautbarung des Auswärtigen Amts aufmerksam machen, die im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 89 vom 4. Juli 1969, Seite 768, abgedruckt ist.

Was Ihren in der zweiten Frage enthaltenen Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz betrifft, möchte ich Sie auf zwei Belehrungsbescheide des Bundesverfassungsgerichts - 2-Bv R 382/62 - vom 12. November 1962 aufmerksam machen, wonach die Sonderregelungen des Artikels 56 Abs. 1 f und Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für die zivilen Arbeitskräfte bei den ausländischen Streitkräften keinen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes darstellen, da sie durch die besonderen Verhältnisse der Beschäftigung bei ausländischen Streitkräften gerechtfertigt sind. Nichtsdestoweniger hat sich die Bundesregierung in den Verhandlungen mit den Entsendestaaten um eine weitere Annäherung an das deutsche Arbeits- und Personalvertretungsrecht bemüht. Diese Bemühung ist, wie das bisherige Ergebnis erkennen läßt, nicht ohne Erfolg geblieben.

25. Abgeordneter **Dr. Arnold**

Wird die Bundesregierung in ihrem Bemühen, in der Europa-Politik Fortschritte zu erzielen, den ersten Besuch des französischen Staatspräsidenten Pompidou beim Bundeskanzler zum Anlaß nehmen, konkrete Vorschläge für Formen der erweiterten politischen Zusammenarbeit der europäischen Staaten zu unterbreiten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Duckwitz vom 12. September 1969

Da die Beantwortung Ihrer Frage nicht mehr vor Beginn der deutsch-französischen Konsultationen möglich war, antworte ich Ihnen nunmehr, nach ihrem Abschluß, wie folgt:

Bei den deutsch-französischen Konsultationen am 8./9. September 1969 in Bonn haben in erster Linie die Probleme der Europäischen Gemeinschaften, vor allem deren innerer Ausbau und Erweiterung im Mittelpunkt der Erörterungen europäischer Fragen gestanden. Dies war schon deshalb erforderlich, weil die EG am Ende ihrer Übergangszeit steht und zum Jahresende wichtige Entscheidungen zu treffen sind.

Zugleich ist aber auch die Frage der erweiterten politischen Zusammenarbeit der europäischen Staaten zur Sprache gekommen. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß auch diese Frage auf der 6er Gipfelkonferenz, die nach deutsch-französischer Auffassung noch in diesem Jahre stattfinden soll, behandelt wird.

In Bezug auf konkrete Vorschläge für Formen der erweiterten politischen Zusammenarbeit der europäischen Staaten ist zu sagen, daß es nach Auffassung der Bundesregierung zunächst darauf ankommen wird, die schon bestehenden europäischen Orga-

nisationen, vor allem die WEU, für die Entwicklung einer engeren politischen Zusammenarbeit und besseren politischen Abstimmung nutzbar zu machen. In der WEU sind die derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Großbritannien zusammgeschlossen. Das Bemühen insbesondere der Bundesregierung, die politische Zusammenarbeit in dieser Organisation zu intensivieren, hat im Februar 1969 dadurch einen Rückschlag erlitten, daß es zu Meinungsverschiedenheiten über das Verfahren kam, in deren Folge Frankreich den Arbeiten des Rates bis zur Stunde fernbleibt. Es wird deshalb das vordringliche Bemühen der Bundesregierung sein, diesen Zustand wieder zu beenden und Frankreich dazu zu bewegen, an den Ratstisch zurückzukehren. Bei den jüngsten Konsultationen hat die französische Regierung die Bereitschaft erkennen lassen, unter bestimmten Bedingungen ihre Mitarbeit in der WEU wieder aufzunehmen. Im Lichte des Ergebnisses der kommenden Bemühungen um eine baldige Bereinigung des WEU-Problems wird sich beurteilen lassen, welche Aussicht die Entwicklung von darüber hinausgehenden Vorschlägen für eine erweiterte politische Zusammenarbeit der europäischen Staaten, an der die Bundesregierung nach wie vor besonders interessiert ist, haben wird.

26. Abgeordneter **Folger**

Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um den seit Juni 1969 in tschechischer Haft befindlichen Münchener Schwimmpionier Heinz Bauermeister zu befreien, bzw. was wird sie noch weiter unternehmen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 5. September 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR bestehen weder diplomatische noch konsularische Beziehungen. Die Bundesregierung hat daher bedauerlicherweise keine Möglichkeit, bei den tschechoslowakischen Behörden unmittelbar oder durch ihre Handelsvertretung in Prag für Herrn Bauermeister tätig zu werden. Die Wahrnehmung der Interessen des Herrn Bauermeister ist aber sichergestellt.

Das Auswärtige Amt hat unverzüglich, nachdem es Kenntnis von der Verhaftung des Herrn Bauermeister erhalten hatte, einen deutschen Anwalt beauftragt, der in Zusammenarbeit mit einem tschechoslowakischen Anwalt die Verteidigung Bauermeisters in dem zu erwartenden Strafverfahren vor einem tschechoslowakischen Gericht wahrnimmt.

27. Abgeordneter **Deringer**

Stimmt der Bericht der Stuttgarter Zeitung vom 27. August über eine „Peinliche Geschichte aus Athen"?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Duckwitz vom 16. September 1969

Die Ermittlungen des Auswärtigen Amtes haben folgendes ergeben:

Am 6. August 1969 nach Dienstschluß der Botschaft Athen traf die zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Schreibkraft der Botschaft bei ihrem Eintreffen vor dem Botschaftsgebäude einen von einem Taxichauffeur und einem griechischen Jungen begleiteten Herrn

an, der sich ihr als Ballettmeister aus Stuttgart vorstellte und wegen einer Fußverletzung, die er sich auf der Insel Poros zugezogen hatte, um Hilfe bat. Es wurde ihm daraufhin die Anschrift der nahegelegenen Praxis des Vertrauensarztes der Botschaft genannt und dieser sofort von dem bevorstehenden Besuch des Patienten telefonisch verständigt.

Der Arzt nahm Herrn Cranko in seine moderne Großklinik auf und behandelte ihn.

Am darauffolgenden Morgen erkundigte sich der von der Schreibkraft verständigte Konsulatssekretär bei dem behandelnden Arzt und bat um Name und Staatsangehörigkeit des Patienten.

Er wurde daraufhin mit diesem persönlich verbunden, der seinen Namen mit „Cranko" und seine Nationalität mit „britisch" angab und hinzufügte, daß er Ehrenbürger von Stuttgart sei. Herr Cranko wies darauf hin, daß derzeit seine einzige Sorge sei, wie er mit dem verletzten Fuß zum Flughafen gelange. Der Beamte verwies ihn, offenbar in der Annahme, daß die Klinik über geeignete Fahrzeuge verfüge, an den Leiter der Klinik. Dieser bestätigte auf telefonische Anfrage, daß er für den Transport zum Flugplatz sorgen würde.

Der Konsularbeamte, der bereits seit längerer Zeit nicht mehr in Deutschland gelebt hat und dem die Persönlichkeit des Stuttgarter Ballettdirektors nicht näher bekannt war, sah damit die Angelegenheit zunächst als abgeschlossen an, zumal Herr Cranko weitere Wünsche nicht geäußert hatte.

Als der behandelnde Arzt mehrere Tage später bei einem telefonischen Gespräch erwähnte, daß Herr Cranko über die Behandlung durch die Deutsche Botschaft gekränkt sei, benachrichtigte der Konsulatssekretär den Kulturreferenten der Botschaft. Dieser erkundigte sich unverzüglich bei der Klinik nach dem Befinden des Patienten, mußte jedoch feststellen, daß Herr Cranko bereits am Vortage nach Deutschland abgereist war.

Das Auswärtige Amt hat Herrn Cranko, nachdem es durch die Presseberichterstattung von dem Vorfall erfahren hat, unverzüglich sein Bedauern ausgesprochen und ihm mitgeteilt, daß eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

28. Abgeordneter **Deringer**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, daß deutsche Auslandsvertretungen sich so nachläßig oder mindestens ungeschickt und für das deutsche Ansehen nachteilig verhalten, wie es die Deutsche Botschaft in Athen nach dem Bericht in der Stuttgarter Zeitung vom 27. August gegenüber dem international bekannten Direktor des Stuttgarter Balletts John Cranko anscheinend getan hat?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Duckwitz vom 16. September 1969

Es ist selbstverständliche Pflicht aller deutschen Auslandsvertretungen, Hilfsbedürftigen im Rahmen der gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten des Gastlandes die erforderliche Hilfe zu leisten. Dies ist durch entsprechende Vorschriften und Anweisungen des Auswärtigen Amts sichergestellt.

Bei der jährlich wachsenden Zahl von Hilfesuchenden, insbesondere in den vom Touristenverkehr bevorzugten Mittelmeerrandstaaten, werden sich jedoch menschliche Unzulänglichkeiten leider nicht in jedem Fall mit Sicherheit ausschließen lassen.

29. Abgeordneter **Dr. Tamblé**

Trifft es zu, daß über den Verlauf der deutschen Staatsgrenze (Seegrenze) an der deutschen Nordseeküste (Schleswig-Holstein) keine amtlichen, völkerrechtlich verbindlichen Unterlagen bestehen, nachdem auch die „Fischereikarte der Nordsee" (D Nr. 112 F) nur als ungefähre Darstellung der deutschen Staatslandgrenze, des Küstenmeeres sowie der deutschen Hoheitsgrenze gewertet werden?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 9. September 1969

Es trifft zu, daß über den Verlauf der Seegrenze an der deutschen Nordseeküste keine amtlichen Unterlagen bestehen, abgesehen von der Veröffentlichung der das Küstenmeer abgrenzenden Koordinaten für Zwecke des Zolls in der Allgemeinen Zollverordnung vom 29. November 1961 (BGBl. I S. 1937, 1976). In Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 6 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone vom 29. April 1958, der lautet:

„Der Küstenstaat hat die geraden Basislinien deutlich in Seekarten einzutragen und diese gebührend bekannt zu machen",

hat das Deutsche Hydrographische Institut jedoch 1968 Seegrenzkarten für die Nordsee von der deutsch-niederländischen bis zur deutsch-dänischen Grenze hergestellt; sie befinden sich zur Zeit im Druck und werden demnächst erscheinen. In ihnen sind die geraden Basislinien (innere Grenze des Küstenmeeres) und die seewärtige Begrenzung des deutschen Küstenmeeres eingetragen.

30. Abgeordneter **Dr. Tamblé**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es in einer Zeit, da die deutschen „Küstengewässer" auf 12 Seemeilen ausgeweitet werden sollen, es zunächst dringend erforderlich wäre, den genauen Verlauf der Staatslandgrenze nationales Recht werden zu lassen, damit eine völkerrechtliche Anerkennung ermöglicht wird?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 9. September 1969

Nach Ansicht der Bundesregierung sind zur völkerrechtlichen Anerkennung des derzeitigen deutschen Küstenmeeres keine gesetzgeberischen oder administrativen Akte über die Feststellung des Verlaufes der Staatslandgrenze erforderlich. Die Ausdehnung unseres Küstenmeeres (3 sm) bestimmt sich von den — übrigens in der Natur nicht feststehenden — Niedrigwasserlinien her, sowie — zum Teil — aufgrund der geraden Basislinien, die wir nach Völkerrecht zu ziehen befugt sind. Da wir dabei im Rahmen des allgemein anerkannten Völkergewohnheitsrechtes bleiben, bedarf unser Küstenmeer, wie wir es in Anspruch nehmen und auf Karten bezeichnen, keiner zusätzlichen förmlichen Anerkennung durch andere Staaten; es ist innerstaatlich durch Artikel 25 des Grundgesetzes festgelegt.

Im übrigen ist zur Zeit nicht beabsichtigt, die deutschen Küstengewässer auf 12 sm auszudehnen, vorbehaltlich etwaiger Einrichtung einer Fischereizone über die 3 sm-Grenze hinaus.

31. Abgeordneter **Mischnick**

Ist die Bundesregierung bereit, den Vorschlag des Präsidenten des Bundes der Vertriebenen aufzugreifen, ein deutsch-polnisches Jugendwerk zu gründen und der polnischen Regierung ein entsprechendes Verhandlungsangebot zu unterbreiten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Duckwitz vom 18. September 1969

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß Austausch und Begegnungen von Jugendlichen zwischen Polen und Deutschland einen wesentlichen Beitrag zu der von ihr angestrebten Versöhnung mit dem polnischen Volk leisten könnten.

Von seiten der Bundesregierung ist daher bisher alles in ihren Kräften Stehende getan worden, um deutsch-polnische Jugendbewegungen zu fördern. Das Interesse hieran muß aber von beiden Seiten gegeben sein. Zur Zeit sind deutsch-polnische Jugendbegegnungen noch sehr selten. Sollte es gelingen, sie zu verstärken, dann ist die Bundesregierung gern bereit, mit der polnischen Regierung Verhandlungen aufzunehmen, um Absprachen über eine geeignete Institutionalisierung der Jugendbegegnung zwischen beiden Ländern zu treffen.

32. Abgeordneter **Brück (Holz)**

Ist die Bundesregierung bereit, im Ministerkomitee des Europarates darauf hinzuwirken, daß die Mitgliedstaaten, die das Europäische Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vom 20. April 1959 noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, das Ratifikationsverfahren baldmöglich durchführen, um den deutschen Autofahrern bei ihren Auslandsreisen häufige und lästige Schwierigkeiten zu ersparen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jahn vom 6. Oktober 1969

Die Bundesregierung mißt dem Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge eine große Bedeutung bei und hat daher ein erhebliches Interesse daran, daß ein möglichst weiter Kreis von Staaten dieser Übereinkunft beitritt. Sie wird sich — nachdem das Abkommen nun in Kraft getreten ist — im Ministerkomitee dafür einsetzen, daß die noch ausstehenden Unterzeichnungen und Ratifizierungsverfahren möglichst bald nachgeholt werden. Die Bundesregierung hat allerdings nur die Möglichkeit, ihren Wunsch in Form eines eindringlichen Appels an die Staaten, die noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, zum Ausdruck zu bringen; sie hofft, daß ihre Initiative dennoch Erfolg haben wird.

Zum Stand der Angelegenheit ist folgendes zu sagen:

Das Zustimmungsgesetz zu dem in Straßburg am 20. April 1968 von dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ist unter dem Datum des 1. April 1965 im Bundesgesetzblatt Teil II, S. 281, verkündet worden und am 9. April 1965 in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde zu diesem Übereinkommen wurde am 5. Januar 1966 beim Stellvertretenden Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Außer der Bundesrepublik Deutschland haben bisher Norwegen, Griechenland, Dänemark und Schweden das Übereinkommen ratifiziert. Gemäß Artikel 15 Abs. 2 tritt es 90 Tage nach Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft. Diese Frist, die mit der Hinterlegung durch Dänemark am 24. Juni 1969 begann, ist inzwischen verstrichen. Seit dem 22. September 1969 ist das Übereinkommen in Kraft.

Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Österreich haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Die übrigen Mitgliedstaaten des Europarats haben bisher noch nicht unterzeichnet.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

33. Abgeordneter **Dr. Giulini**

Wie erklärt die Bundesregierung die Wiederverwendung der 1919/1920 einseitig entlassenen Berufsoffiziere ab 1939 zum alten oder höheren Dienstgrad, also nicht nur als gewöhnliche Wehrpflichtige, obwohl sie diese nicht in das 131er Gesetz einzuordnen anerkennt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 18. Juli 1969

Diese früheren Berufsoffiziere sind nach dem ersten Weltkrieg ohne lebenslängliche Dienstzeitversorgung entlassen und im zweiten Weltkrieg als Offiziere zur Verfügung (z. V.) wiederverwendet worden. Offiziere z. V. waren nach § 2 der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtsbeamten im Offiziersrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes gemäß § 7 Abs. 1 b des Wehrgesetzes. Sie waren mit dem Dienstgrad zur Verfügung gestellt, der ihrem letzten Dienstgrad in der alten Wehrmacht entsprach und führten von da an die Dienstgrade der neuen Wehrmacht mit der Bezeichnung „z. V." (Abschnitt IV Nr. 1 der DB zur Verordnung vom 15. März 1938). Da ihr Berufssoldatenverhältnis mit der Entlassung ohne Versorgung nach dem ersten Weltkrieg geendet hat und sie im zweiten Weltkrieg nicht in einem Berufssoldatenverhältnis standen, konnten sie auch durch ihre erneute Verwendung, gleichviel zu welchem Dienstgrad sie während dieser Zeit befördert worden sind, einen Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Recht der neuen Wehrmacht, dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, nicht erwerben. Sie gehören daher, wie von der Rechtsprechung bestätigt wurde, nicht zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 3 G 131. Diese Vorschrift erfaßt nur Berufssoldaten, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen worden sind, und die Militäranwärter.

34. Abgeordneter **Dr. Giulini**

Mit welcher Anwärterzahl ehemaliger Berufsoffiziere, die inzwischen alle über 71 Jahre alt sein müssen und unversorgt entlassen worden sind, rechnet die Bundesregierung bei Zuerkennung einer Versorgung?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 18. Juli 1969

Zahlen über diesen Personenkreis sind nicht bekannt. Es dürfte sich um einige Hundert solcher früherer Berufsoffiziere oder deren Witwen handeln. Gegen die Zuerkennung einer Versorgung bestehen allerdings die sich aus meiner Antwort zur Frage . . . . ergebenden Bedenken.

In Anlehnung an frühere Unterstützungen können solchen Personen jedoch nach den Ausführungsbestimmungen zu § 56 des G 131 vom 15. Juni 1963 auf Antrag einmalige oder laufende Unstützungen gewährt werden, falls die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere Bedürftigkeit, erfüllt sind.

35. Abgeordneter **Borm**

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die Wahlkampfaktionen des Vertriebenenverbandes indirekt zur Wahl einer Partei auffordern, die der Bundesinnenminister für verfassungswidrig hält?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 30. Juli 1969

Nach meinen Feststellungen hat der Ausschuß für die Bundestagswahl 1969 des Bundes der Vertriebenen in einem nur für den Verbandsgebrauch bestimmten Rundschreiben erklärt, die Vertriebenen müßten alles in ihren Kräften Stehende tun, um zu verhindern, daß im nächsten Deutschen Bundestag die „Anerkennungspartei" eine Mehrheit erhält. Er sieht es u. a. als eine Selbstverständlichkeit an, daß die Heimatvertriebenen „ihre Stimme niemand geben,

a) der für die Anerkennung des Ulbrichtregimes als zweiten deutschen Staat eintritt,

b) der den Verzicht auf die deutschen Ostgebiete empfiehlt oder den von den Sowjets in Mittel- und Ostdeutschland geschaffenen Zustand (Status quo) als endgültig hinnehmen will oder der die Oder-Neiße-Linie als ‚polnische Westgrenze' respektiert und anerkennt,

c) der das ‚Münchener Abkommen' für nichtig oder ungerecht hält,

d) der sich nicht zum Recht auf die Heimat und zum Selbstbestimmungsrecht auch der Deutschen bekennt,

e) für den das Unrecht der Vertreibung mit dem Tode der letzten unmittelbar Betroffenen erledigt ist".

Vor der Wahl eines Bundestagskandidaten, der derartige Forderungen vertritt, soll gewarnt werden.

Gleichzeitig weist der Ausschuß darauf hin, daß der Bund der Vertriebenen überparteilich sei und deshalb grundsätzlich nicht empfehlen könne, einer bestimmten Partei die Stimme zu geben. Er macht zusätzlich auf die Möglichkeit aufmerksam, daß Erst- und Zweitstimme nicht gleichlautend abgegeben zu werden brauchten, sondern hier ein Unterschied zwischen der Person des jeweiligen Wahlkreiskandidaten und seiner Partei gemacht werden könne.

Schon diese Unterscheidung zwischen dem einzelnen evtl. abgelehnten Bundestagskandidaten und seiner Partei zeigt, daß der Ausschuß des Bundes der Vertriebenen für die Bundestagswahl 1969 auch nicht indirekt zur Wahl einer Partei auffordern will, an deren Verfassungstreue Bedenken bestehen.

36. Abgeordneter **Sänger**

Wie hoch beläuft sich der Gesamtbetrag der jährlichen Zahlungen, die von der Bundesregierung oder von den Regierungen der Länder oder von Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland nach den geltenden Gesetzen als Pension oder aus anderen Gründen an ehemals führende Persönlichkeiten oder Würdenträger des nationalsozialistischen Regimes geleistet werden, die nach den Gesetzen nicht in den aktiven Dienst des demokratischen Staates oder der Länder oder Gemeinden übernommen wurden oder übernommen werden konnten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 8. August 1969

Ich gehe davon aus, daß Ihre Anfrage solche ehemals führende Persönlichkeiten oder Würdenträger des NS-Regimes betrifft, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst gestanden haben, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und auf Grund von rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnatifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheiden des in den Ländern unterschiedlichen Entnazifizierungsrechts von der Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen worden sind.

Die Rechtsverhältnisse auch dieser Personen waren nach dem umfassenden Auftrag des Artikels 131 des Grundgesetzes bundesgesetzlich zu regeln. Vor allem war festzulegen, ob und in welchem Umfang sie Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten sollten. Nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (G 131) haben die eingangs genannten Personen, soweit die Kategorisierungsbescheide den Verlust des Versorgungsanspruchs anordnen, keinen Anspruch auf Versorgung. Von Versorgungsansprüchen ausgeschlossen sind auch diejenigen, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben und ihre Hinterbliebenen. Das gleiche gilt für Personen, deren Versorgung sich auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle der Geheimen Staatspolizei gründete. Das G 131 sieht ferner vor, daß Versorgungsansprüche wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus oder auf Grund von Urteilen in Straf- und Disziplinarverfahren wegen Verfehlungen während der Herrschaft des Nationalsozialismus eingeschränkt werden oder ganz versagt werden können.

Wenn Angehörigen des Sie interessierenden Personenkreises Versorgungsbezüge nach G 131 gewährt werden, dann kann es sich somit nur um solche Fälle handeln, bei denen die oben angeführten Ausschlußtatbestände nicht festgestellt wurden.

Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die keinen Versorgungsanspruch haben, gelten jedoch für sämtliche Zeiten, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen, als nachversichert. Die Gewährung von Leistungen richtet sich in diesem Falle nach den Rentenversicherungsgesetzen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 1969 — BVerwG VI C 6.65 — ist diese Regelung auch insoweit nicht verfassungswidrig, als sie für diejenigen Personen die Nachversicherung nicht ausschließt, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstossen haben.

Die jährlichen Aufwendungen nach dem G 131 für die von Ihnen angesprochenen Fälle vermag ich leider nicht anzugeben, da Leistungen nach diesem Gesetz einer Vielzahl von Dienstherren (Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) obliegen, von denen mir außer Bundesbehörden lediglich die Länder zu haushaltsrechtlichen Zwecken die Zahl der von ihnen nach dem G 131 zu Lasten des Bundes versorgten Personen mitteilen. Eine Unterscheidung zwischen ehemals führenden Persönlichkeiten des NS-Regimes und sonstigen Versorgungsempfängern wird hierbei nicht getroffen. Mir ist auch nicht bekannt, daß die anderen Dienstherren eine derartige Unterscheidung bei den von ihnen zu erbringenden Aufwendungen vornehmen.

Ein Sonderproblem stellt die für Richter oder Staatsanwälte, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt haben, in § 116 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) geschaffene Möglichkeit dar, in den Ruhestand versetzt zu werden. Der Antrag konnte bis zum 30. Juni 1962 gestellt werden. Nähere Auskünfte hierzu könnte der Herr Bundesminister der Justiz geben.

37. Abgeordneter **Ertl**

Ist die Bundesregierung bereit, sich anteilmäßig an den auf über 63 000 000 DM geschätzten Mehrkosten für das Olympiazeltdach zu beteiligen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 8. August 1969

Das sog. Zeltdach ist eine entscheidende und bestimmende Komponente der architektonischen Gesamtkonzeption, die im Architektenwettbewerb für die Bauten der Olympischen Spiele 1972 den 1. Preis erhielt. Der Aufsichtsrat der Olympia-Baugesellschaft stimmte dieser Lösung für die Überdeckung der Sportstätten am 21. Juni 1968 — übrigens im Einklang mit der Fachwelt und weiten Kreisen der Öffentlichkeit — zu. Der Aufsichtsrat war sich dabei bewußt, daß die „Zeltdach"-Lösung technische Schwierigkeiten und finanzielle Risiken barg. Die Bedenken, die sich hieraus ergaben, stellte er jedoch zurück zugunsten einer Architektur, die dem geistigen Gehalt Olympischer Spiele in besonderem Maße Ausdruck verleiht.

Die Kosten des Zeltdaches sind Teil der Gesamtkosten der Olympiabauten, die nach dem Konsortialvertrag von Bund, Freistaat Bayern und Landeshauptstadt München zu gleichen Teilen getragen werden.

38. Abgeordneter **Ertl**

Welche andere kostensparende Lösung gäbe es nach Ansicht der Bundesregierung, um die auf ca. 63 000 000 DM geschätzten Mehrkosten für das Olympiazeltdach zu vermeiden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 8. August 1969

Aus Gründen des Bauzeitenplans und des Baufortschritts ist für die Überdeckung der Sportstätten keine andere Lösung mehr möglich. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Olympia-Baugesellschaft beauftragt, in Verhandlungen einzutreten, um eine fühlbare Minderung der Mehrkosten zu erreichen. Die Bundesregierung hat Grund zur Annahme, daß diese Bemühungen nicht ohne Erfolg sein werden.

39. Abgeordneter **Wagner**

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Unterscheidung zwischen Deutschen mit deutscher Staatsangehörigkeit und geflüchteten oder vertriebenen Deutschen mit deutscher Volkszugehörigkeit noch zeitgemäß ist?

40. Abgeordneter **Wagner**

Ist die Bundesregierung bereit, vertriebenen oder geflüchteten Volksdeutschen und deren Abkömmlingen kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit zuzuerkennen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Benda vom 20. August 1969

Die Bundesregierung hat die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der volksdeutschen Flüchtlinge und Vertriebenen schon seit Jahren in gewissen Zeitabständen überprüft und überlegt, ob und wie der Status der „Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit" beendet werden könnte. Sie ist jedoch — zuletzt im Mai 1968 — in Übereinstimmung mit den Ländern zu dem Ergebnis gekommen, daß einer Beseitigung der durch das Grundgesetz (Artikel 116 Abs. 1) eingeführten Rechtsstellung immer noch Bedenken entgegenstehen.

Diejenigen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchten, können dies jederzeit tun. Sie haben nach § 6 des 1. Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) einen unbefristeten Anspruch auf jederzeitige gebührenfreie Einbürgerung. Damit ist den Wünschen der volksdeutschen Flüchtlinge und Vertriebenen ebenso Rechnung getragen, wie den Interessen derjenigen Volksdeutschen, die Gründe haben, hiervon abzusehen.

Die Bundesregierung hat sich bisher noch nicht von der Notwendigkeit überzeugen können, die geltende Regelung durch eine Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes an alle, die von ihren Rechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, zu ersetzen, da eine solche Maßnahme eine Reihe politischer Fragen, insbesondere auch solche gesamtdeutschen Charakters, aufwirft, und die Kollektiveinbürgerung aus verschiedenen Gründen nicht zur völligen Bereinigung des Status nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes führen könnte. Die Bundesregierung ist aber jederzeit bereit, ihre Haltung zu überprüfen, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben sollten.

41. Abgeordneter **Wagner**

Kann die Bundesregierung sich schon jetzt darüber äußern, um wieviel Prozent die Beamtenbesoldung im Jahr 1970 zum Zweck des Abbaues des Besoldungsrückstandes nach ihren eigenen Vorstellungen aufgestockt werden sollte?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Benda vom 21. August 1969

Zur Vorbereitung einer Entschließung der Bundesregierung habe ich meine Zielvorstellungen und Wünsche für eine Verstärkung der Personalausgaben in den Jahren 1970 bis 1973 bereits mit Schreiben vom 9. März 1969 an den Herrn Bundesminister der Finanzen konkretisiert. In weiteren Kontakten mit dem Bundesfinanzministerium wurden diese Vorschläge weiterentwickelt. Dabei ist auch der Besoldungsrückstand im Vergleich zur allgemeinen Einkommensentwicklung eingehend gewürdigt worden.

Über die Aufstockungsvorstellungen wird die Bundesregierung nur im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept für die mehrjährige Finanzplanung und im Rahmen der Vorbereitung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1970 beschließen können. Die Beschlüsse hierüber sollen aber der nächsten Bundesregierung vorbehalten bleiben.

Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich der Bundesregierung nicht durch Veröffentlichung der Ressortvorstellungen zur Aufstockung der Besoldungsausgaben vorgreifen kann.

42. Abgeordneter **Fritsch (Deggendorf)**

Warum werden die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Wahlorgane der Gemeinden nicht zu den notwendigen und damit erstattungsfähigen Ausgaben der Gesamtkosten der Bundestagswahl gerechnet?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Benda vom 14. August 1969

Nach § 51 Bundeswahlgesetz (BWG) erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

Der feste Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

Nach dieser Vorschrift sind Wahlkosten alle Ausgaben, die in Durchführung der wahlrechtlichen Bestimmungen des BWG und der Bundeswahlordnung (BWO) notwendig entstehen (Seifert, Kommentar zum Bundeswahlgesetz S. 227). Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit jedoch ehrenamtlich aus; zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 11 Abs. 1 BWG). Das bedeutet nach Seifert (aaO. S. 105/241): „Keine Vergütung, auch keine allgemeine Aufwandsentschädigung, aber, wenn die Mitglieder außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz der Fahrkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe C der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte. Vgl. § 9 Abs. 1 BWO, Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1965 (BGBl. I S. 133) und Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1414). Auf Erstattung anderer als der in § 9 BWO genannten Auslagen, vor allem solcher für Speisen und Getränke, besteht kein Anspruch." Sofern die Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlausschüsse außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, werden sie hiernach also ebenso behandelt wie Angehörige des öffentlichen Dienstes des Bundes, die Dienstreisende im Sinne von § 2 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz sind. Sie erhalten dann wie diese Fahrkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder.

43. Abgeordneter **Fritsch (Deggendorf)**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß dadurch im Durchschnitt ein Fünftel der Gesamtkosten der Bundestagswahl von den Gemeinden getragen werden muß?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Benda vom 14. August 1969

Es ist bekannt, daß ein Teil der Gemeinden den Mitgliedern der Wahlvorstände Zehr- oder Erfrischungsgelder in unterschiedlicher Höhe gewährt. Angaben über den Gesamtbetrag der von diesen Gemeinden gezahlten Zehr- oder Erfrischungsgelder bei Bundestagswahlen bestehen nicht.

Der dem Bundesrat am 23. Juli 1969 zugeleiteten Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1969 (BR-Drucksache 351/69), die auf den von den Ländern den Gemeinden erstatteten Kosten zur Durchführung der Landtagswahlen beruht, liegt eine Erhöhung des Gesamterstattungsbetrages um fast 29% gegenüber dem Erstattungsbetrag der Bundestagswahl 1965 zugrunde. Damit sind den Ländern bei der Aufschlüsselung des ihnen zu überweisenden anteiligen Erstattungsbetrages für die Durchführung der Bundestagswahl 1969 weitgehende Möglichkeiten gegeben.

44. Abgeordneter **Fritsch (Deggendorf)**

Ist die Bundesregierung bereit, die Erstattung der Kosten der Wahl zum 6. Deutschen Bundestag unverzüglich nach dem 28. September 1969 vorzunehmen, um Verzögerungen in der Erstattung — bis zu einem Jahr — wie dies 1965 zutraf, zu vermeiden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Benda vom 14. August 1969

Es trifft nicht zu, daß die Verzögerung bei der Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1965 ein Jahr betragen hat. Bereits Mitte August 1965 ist den Ländern eine Abschlagzahlung in Höhe der Bundestagswahlkosten 1961 (6 838 718 DM) überwiesen worden. Die nächsten Zahlungen erfolgten in der zweiten Dezemberhälfte 1965 in Höhe von insgesamt rd. 1 950 000 DM entsprechend meinem Vorschlag an den Bundesrat zur Festsetzung der Pauschbeträge für 1965 (BR-Drucksache 535/65). Nachdem mit dem Bundesrat Einigung über die Höhe der Pauschbeträge erzielt werden konnte und dieser in der Sitzung am 1. April 1966 der entsprechenden Regierungsvorlage zugestimmt hatte, wurden den Ländern die restlichen Erstattungsbeträge von insgesamt 139 219 DM überwiesen.

Die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1969 ist dem Bundesrat bereits am 23. Juli 1969 zugeleitet worden. Wann mit einer Beschlußfassung des Bundesrats zu rechnen ist, läßt sich noch nicht übersehen. Unabhängig davon werde ich bemüht sein, den Ländern Abschlagzahlungen auf den Erstattungsbetrag, etwa in Höhe des Haushaltsansatzes, noch in diesem Rechnungsjahr zukommen zu lassen.

45. Abgeordneter **Zebisch**

Wann wird die Bundesregierung nach den Ortsklassenrichtlinien vom 18. Juni 1965 verfahren und alle Orte mit über 30 000 Einwohnern in die Ortsklasse S einreihen, wie es die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erst kürzlich wieder gefordert hat?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Benda vom 28. August 1969

Die Bundesregierung hat zur Frage einer Änderung des Ortsklassenverzeichnisses gegenüber dem Deutschen Bundestag zuletzt bei der Beantwortung von Fragen des Herrn Abgeordneten Baier eingehend Stellung genommen (vgl. S. 12 896 des Stenographischen Berichts über die 234. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1969). Ich darf hierauf Bezug nehmen und um Verständnis bitten, daß aus den dort dargelegten Gründen eine nochmalige Änderung des Ortsklassenverzeichnisses nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die Bundesregierung betrachtet es jedoch als ein dringendes Anliegen, die noch bestehenden Unterschiede zwischen dem Ortszuschlag der Ortsklasse A und dem der Ortsklasse S baldmöglichst vollständig zu beseitigen.

46. Abgeordneter **Müller (Mülheim)**

Kann die Bundesregierung mitteilen, bis wann mit der Verkündung des vom Bundestag am 19. Juni 1969 und vom Bundesrat am 11. Juli 1969 verabschiedeten Änderungsgesetzes zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz im Bundesgesetzblatt, auf die insbesondere die Kreise der Betroffenen dringend warten, zu rechnen ist?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 15. September 1969

Das von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedete Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ist in der Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I Nr. 93 Seite 1581 vom 10. September 1969 verkündet worden.

47. Abgeordneter **Mattick**

Kann die Bundesregierung die Presse-, Funk- und Fernsehmeldungen bestätigen (u. a. Monitor 25. August 1969), daß die NPD (Nationaldemokratische Partei Deutschlands) teiluniformierte Schlägergruppen als sogenannten Ordnerdienst ihrer Partei ausbildet oder ausbilden läßt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 24. September 1969

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) begann Ende vergangenen Jahres mit dem Aufbau eines Ordnungsdienstes, der z. Z. etwa 250 aktive Mitglieder umfaßt. Zum Ordnungsdienst werden nur Parteimitglieder herangezogen. Die Ordner werden regelmäßig in „Kameradschafts- und Übungsabenden" geschult. Auf dem Lehrplan dieser Abende stehen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes, die in Frage kommenden Strafrechtsbestimmungen sowie praktische Übungsfälle für den Versammlungseinsatz. Alle Ordner sind angewiesen, an einem Judo- oder Karatelehrgang teilzunehmen.

Nach einem von der NPD aufgestellten „Organisations- und Einsatzplan" besteht der Ordnungsdienst aus verschiedenen Gruppen, die über Sprechfunk gelenkt werden können. Ihre Leitung liegt beim jeweils zuständigen Versammlungsleiter. Einem Teil der Ordner obliegt es, Eingänge, Rednerpodium, elektrische Anlagen usw. zu schützen; andere haben die Aufgabe, auffällige Störer unter Anwendung körperlicher Gewalt aus dem Versammlungslokal zu entfernen.

Bei größeren Veranstaltungen soll eine aus fünfzehn bis fünfundzwanzig Ordnern bestehende „Eingreifreserve" bereitstehen, die mit Schutzhelmen, Lederkoppeln und Plastikmänteln ausgerüstet ist.

48. Abgeordneter **Mattick**

Stimmt die Bundesregierung meiner Ansicht zu, daß die Duldung von Parteischlägertrupps nach dem Versammlungsgesetz ausgeschlossen und daß die Bildung solcher militanten Schlägertrupps eine sehr ernsthafte Gefahr für die demokratische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 24. September 1969

Die Rechtslage nach dem Versammlungsgesetz ist eindeutig. Schlägertrupps dürfen nicht verwendet werden.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Versammlungsgesetzes kann sich der Leiter einer Versammlung bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 des Versammlungsgesetzes der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen (und müssen) ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner" gekennzeichnet sein (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Versammlungsgesetzes). Diese Beschränkung ist eng auszulegen. Sie erstreckt sich nicht nur auf Uniformen im eigentlichen Sinne, sondern auch auf alle gleichartigen Kleidungsstücke oder Teile der Bekleidung. Aus diesem Grunde ist z. B. die einheitliche Verwendung von Koppeln, Stiefeln, Reithosen u. dgl. als Kennzeichnung der Ordner anzusehen und unzulässig. Allerdings dürfen sich Ordner bei

unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung ihrer Person gegen Angriffe aus der Versammlung durch geeignete Kleidungsstücke oder Kopfbedeckungen sichern, sofern diese lediglich eine Schutzfunktion haben. Dieser Schutz der eigenen Person darf nicht zu einer Umgehung des Uniformverbots mißbraucht werden.

Die Ordner dürfen nicht bewaffnet sein. Zu Waffen im Sinne des Versammlungsgesetzes gehören technische und nicht-technische Waffen. Auch das Mitführen von Stöcken oder anderen Schlagwerkzeugen ist verboten.

Die Ordner haben keine besonderen Rechte. Ihnen stehen weder polizeiliche Gewalt noch sonstige besondere Zwangsbefugnisse zu.

Andererseits läßt das Versammlungsgesetz die Vorschriften über Notwehr und Nothilfe unberührt. Versammlungsteilnehmer, die der Leiter wegen grober Störung der Ordnung berechtigterweise aus der Versammlung ausgeschlossen hat, verlieren ihr Teilnahmerecht. Wenn sie sich nicht aus dem Versammlungsraum entfernen, erfüllen sie den Tatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB). Der Verletzung des Hausrechts können sich Leiter und Ordner im Wege der Notwehr bzw. der Nothilfe nach § 53 StGB durch die im Einzelfalle erforderliche Gewalt erwehren. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist das Einschreiten der Ordner gegen einzelne Störer zulässig. Exzeßhandlungen oder ihre Beteiligung an tätlichen Auseinandersetzungen, die der Versammlung einen gewalttätigen Verlauf geben oder auch nur geben können, sind nicht gestattet. Dies ergibt sich aus dem das Versammlungsrecht beherrschenden Friedfertigkeitsgebot (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3, § 5 Nr. 3 und 4, § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Versammlungsgesetzes).

Im übrigen obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Versammlungen allein der Polizei. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes würde, wie die Vorgänge vor 1933 gezeigt haben, eine Gefahr für die Demokratie bedeuten. Die zuständigen Sicherheitsorgane des Bundes und der Länder werden daher das Auftreten von Schlägertrupps nicht dulden.

49. Abgeordneter **Mattick**

Was gedenkt die Bundesregierung schnellstens zu tun, um diesen Gefahrenherd in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 24. September 1969

Nach den Ausschreitungen bei der NPD-Versammlung am 25. Juli 1969 in Frankfurt habe ich die Länder, denen der Vollzug des Versammlungsgesetzes obliegt, mit Schreiben vom 6. August 1969 gebeten, die Ordnungsdienste auf die Grenzen ihrer Befugnisse nach dem Versammlungsgesetz hinzuweisen. Die Innenminister der Länder haben die Polizeibehörden angewiesen, auf eine strikte Einhaltung der Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu achten.

Nach den mir vorliegenden Informationen sind bisher 27 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen NPD-Ordner eingeleitet worden, davon 23 nach den Vorfällen am 25. Juli 1969 in Frankfurt. Ein Ordner ist wegen eines Vorfalles am 21. September 1968 in München wegen schwerer Körperverletzung zu 600 DM Geldstrafe verurteilt worden.

50. Abgeordneter **Strohmayr**

Sieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gesellschaftspolitik eine Möglichkeit, zu einer Verbesserung des Blindenunterrichts insbesondere durch den Einsatz der Elektro Brailler beizutragen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 25. September 1969

Der Bundesregierung ist der Elektro Brailler und seine Bedeutung für den Blindenunterricht bekannt. Einige der insgesamt 17 Blindenschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Blindenstudienanstalt in Marburg sind bereits mit dem Elektro Brailler ausgestattet. Die Geräte werden vor allem für den Unterricht in der deutschen Sprachlehre und in Fremdsprachen verwendet. Die Ausrüstung von Blindenschulen gehört zu den Aufgaben der Länder. Die Bundesregierung hat insoweit keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit. Sie wird aber Ihre Anfrage zum Anlaß nehmen, in dieser Sache über die Ständige Konferenz der Kultusminister an die Länder heranzutreten.

Im übrigen bemüht sich die Bundesregierung, die Entwicklung und den Ausbau weiterer technischer Blindenhilfsmittel zu fördern, um auf diese Weise zur gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung von Blinden beizutragen.

51. Abgeordneter **Schmitt-Vockenhausen**

Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß der Bericht des im September 1968 eingesetzten Kabinettsausschusses zur Reform von Regierung und Verwaltung rechtzeitig vorgelegt wird, um — wie vorgesehen — bei der Regierungsbildung nach der kommenden Bundestagswahl Berücksichtigung finden zu können?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 18. September 1969

Die vom Kabinettausschuß zur Reform der Struktur von Bundesregierung und Bundesverwaltung (Reformkabinett) eingesetzte Projektgruppe hat ihren ersten Bericht abgeschlossen.

Der Bericht wird z. Z. vervielfältigt; er geht in den nächsten Tagen dem Herrn Bundeskanzler zu und wird von diesem noch rechtzeitig vor der Bundestagswahl den Mitgliedern der Bundesregierung, den Chefs der sonstigen obersten Bundesbehörden, dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages sowie den Bundestagsfraktionen übermittelt werden.

52. Abgeordneter **Dorn**

Wie beurteilt die Bundesregierung die jüngsten Äußerungen der Ministerpräsidenten des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz sowie des Innenministers von Baden-Württemberg zur Frage der Notwendigkeit und Möglichkeit der Ländemeugliederung im deutschen Südwesten?

53. **Abgeordneter Dorn**

Ist die Bundesregierung bereit, auf Grund der derzeitigen Diskussion schon jetzt einen Gesetzentwurf entsprechend Artikel 29 des Grundgesetzes für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorzubereiten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 26. September 1969

Durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1241) wurde für alle Gebietsteile, in denen im Jahre 1956 erfolgreiche Volksbegehren stattfanden, die Durchführung von Volksentscheiden befristet vorgeschrieben. Zunächst ist im Gebietsteil Baden des Landes Baden-Württemberg bis zum 30. Juni 1970 ein Volksentscheid über die Frage durchzuführen, ob das vormalige Land Baden seine bisherige Landeszugehörigkeit beibehalten oder als selbständiges Bundesland wiederhergestellt werden soll. Ein entsprechender Gesetzentwurf über den Volksentscheid in Baden ist in meinem Hause soweit vorbereitet, daß er der neuen Bundesregierung alsbald zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Im übrigen setzt der neugefaßte Artikel 29 des Grundgesetzes für Volksentscheide aufgrund erfolgreicher Volksbegehren eine Frist bis 31. März 1975. Sie gilt namentlich für den südwestdeutschen Raum, auf den sich Ihre Anfrage vor allem bezieht. Der Gesetzgeber hat dabei berücksichtigt, daß insoweit nicht nur die bedeutsamsten und schwierigsten Fragen der Neugliederung zu lösen sind, sondern auch die politische Diskussion noch in vollem Gange ist. Zu ihr gehören auch die von Ihnen erwähnten Äußerungen der Ministerpräsidenten mehrerer deutscher Länder. Ehe die Bundesregierung ihrerseits Stellung nimmt und die entsprechenden gesetzgeberischen Schritte einleitet, wird auf jeden Fall die Entscheidung in der Baden-Frage abzuwarten sein.

54. **Abgeordneter Ollesch**

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, daß jetzt offenbar auch arabische Terroristenorganisationen in unserem Land ihr Unwesen treiben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 25. September 1969

Ein Nachweis für das Bestehen arabischer Terroristenorganisationen auf deutschem Boden kann zur Zeit nicht erbracht werden. Nach unbestätigten Hinweisen sollen allerdings die beiden arabischen Terrororganisationen „Al Fatah" und die „Volksfront für die Befreiung Palästinas" in mehreren europäischen Ländern, u. a. in der Bundesrepublik Deutschland, geheim gehaltene Teilorganisationen unterhalten. Bei diesen Organisationen, die ihren Hauptsitz im arabischen Raum haben, handelt es sich um rivalisierende Gruppen, die jedoch das gleiche Ziel, nämlich die Beseitigung Israels, verfolgen und insoweit bis zu einem gewissen Grad zusammenarbeiten.

Anhänger der „Al Fatah" sind in der Bundesrepublik Deutschland erstmals durch ihre Beteiligung an den Ostermärschen 1969 öffentlich in Erscheinung getreten. Sie sollen ferner an den Störversuchen bei mehreren Vortragsveranstaltungen mit dem israelischen Botschafter in diesem Sommer maßgeblich beteiligt

gewesen sein. Terroristische Anschläge hat die Organisation im europäischen Raum bisher nicht ausgeführt. Sie will nach ihren Erklärungen den Kampf gegen Israel nur in den von Israel besetzten Gebieten und auf israelischem Staatsgebiet führen.

Demgegenüber ist die „Volksfront" dazu übergangen, auch im Ausland terroristische Aktionen durchzuführen. Sie hat vor einiger Zeit Anschläge auf Maschinen der israelischen Fluggesellschaft „El Al" in Athen und Zürich verübt. In jüngster Zeit hat sie öffentlich die Verantwortung für die Sprengstoffanschläge auf die israelische Botschaft in Bonn und Den Haag sowie auf die Vertretung der „El Al" in Brüssel übernommen. Mindestens bei den Haupttätern scheint es sich um Personen zu handeln, die kurzfristig aus arabischen Staaten eingereist waren.

Aufgrund dieser Vorfälle habe ich die Innenminister/Senatoren für Inneres der Länder gebeten, mich bei meinen Ermittlungen zu unterstützen. Ferner habe ich das Bundeskriminalamt gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165) beauftragt, die Ermittlungen zur Aufklärung des Sprengstoffanschlags auf die israelische Botschaft in Bonn zu übernehmen. Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz ist angewiesen, die Beobachtungen zu intensivieren.

55. Abgeordnete **Frau Renger**

Welcher Bedarf wurde ermittelt in der vom Bundesinnenminister auf der Grundlage eines Fragebogens im Juli dieses Jahres durchgeführten Befragung im Zusammenhang mit der Einrichtung von Kindergärten- und Tagesstätten für die Kinder von Bundesbediensteten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 26. September 1969

Die Bedarfsermittlung wurde Ende Juli 1969, nachdem ein EDV-gerechter Fragebogen entwickelt worden war, eingeleitet. Die Behörden sind gebeten worden, die ausgefüllten Fragebogen bis 15. September 1969 an mich zurückzusenden.

Mehrere oberste Bundesbehörden konnten diesen Termin nicht einhalten. Ich rechne damit, daß die fehlenden Meldungen in Kürze eingehen werden.

Die Fragebogen sollen mit Hilfe einer EDV-Anlage ausgewertet werden. Ich erwarte dabei nicht nur einen genauen Überblick über den Bedarf, sondern auch eine Reihe weiterer wichtiger Hinweise wie z. B. Angaben über die zweckmäßigste räumliche Verteilung der Kindergärten.

56. Abgeordnete **Frau Renger**

In welcher Weise gedenkt sich der Bund an der Trägerschaft für solche Kindertagesstätten zu beteiligen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 26. September 1969

Die Bundesregierung wird aufgrund der Ergebnisse der Befragung entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang Betrieb und Einrichtung von Kindergärten gefördert werden sollen.

Es sind unterschiedliche Beteiligungsmöglichkeiten denkbar. Wahrscheinlich werden die Träger der Kindergärten Zuschüsse des Bundes in Höhe der vollen Unterhaltungskosten und Bereitstellung der Räumlichkeiten erwarten.

57. Abgeordnete **Frau Renger**

Kann der Bundesinnenminister in Aussicht stellen, daß eine derartige Einrichtung bis zum 1. April 1970 fertiggestellt sein wird?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Gumbel vom 26. September 1969

Da über die Förderung von Kindergärten noch nicht entschieden werden konnte, ist es nicht möglich, über den Zeitpunkt der Eröffnung der Kindergärten eine Erklärung abzugeben.

Auch wenn die Bundesregierung in den nächsten Monaten die Förderung beschließen sollte, dürfte die Eröffnung der Kindergärten zu dem von Ihnen genannten Termin kaum möglich sein, weil umfangreiche Vorarbeiten zu leisten wären (Abschluß von Vereinbarungen mit den Trägern über Art und Umfang der Beteiligung des Bundes, Bereitstellung von Räumlichkeiten evtl. durch Errichtung von entsprechenden Bauten, Gewinnung von Personal durch die Träger).

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen einer Förderung der Kindergärten können erst nach der Auswertung der Fragebogen geklärt werden. Ich habe jedoch den Herrn Bundesminister der Finanzen über die Angelegenheit bereits unterrichtet.

58. Abgeordneter **Schmitt-Vockenhausen**

Ist die Bundesregierung bereit, einen Vorschlag für eine Änderung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vorzulegen, durch den die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle für den Bürger in allen Bundesländern sichergestellt wird?

Schritliche Antwort des Bundesministers Benda vom 15. Oktober 1969

Die Bundesregierung prüft zur Zeit die Änderung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Der Koordinierungsausschuß für die Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen für die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten hat im Rahmen seiner Aufgaben § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung bereits in seiner Sitzung am 22. Mai 1969 vorläufig erörtert. Dabei lagen ihm auch folgende Anregungen vor:

a) Die Vorschrift des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung solle die Normenkontrolle unmittelbar einführen und diese Frage nicht dem Landesgesetzgeber überlassen, um bezüglich des Rechtsschutzes keine ungleiche Lage für den Staatsbürger zu schaffen.

b) Der Deutsche Städtetag regte in einem Schreiben vom 1. April 1964 an, § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung solle künftig eine Revisionsmöglichkeit für die Fälle vorsehen, in denen das Oberverwaltungsgericht im Rahmen der Normenkontrolle auch über Bundesrecht befunden habe. Nur die Einführung einer Revision ermögliche eine einheitliche oberstgerichtliche Auffassung bezüglich solcher bundesrechtlicher Vorschriften, die von den zuständigen Gerichten verschieden ausgelegt worden seien.

Der Koordinierungsausschuß hat beschlossen, vor der endgültigen Beratung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung den Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und auch nochmals den Deutschen Städtetag um Stellungnahme zu bitten. Danach soll die Frage der Änderung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung erneut im Koordinierungsausschuß eingehend überprüft werden. Nach Abschluß dieser Überprüfung wird Ihnen eine weitere Stellungnahme zugehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

59. Abgeordneter **Dr. Arndt (Hamburg)**

Ist die Bundesregierung bereit, dem 6. Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den für Geschäftsräume, die von mittelständischen Gewerbebetrieben genutzt werden, jedenfalls dann gesetzliche Kündigungsfristen wieder eingeführt werden, wenn diese Betriebe ihre Räume mehr als zehn Jahre gemietet oder gepachtet haben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Maassen vom 8. September 1969

Bisher sind nur vereinzelt Beschwerden über Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen über Geschäftsräume gegenüber mittelständischen Gewerbebetrieben, wie sie Ihrer Anfrage zugrunde liegen dürften, bekannt geworden. Die Bundesregierung hatte daher bisher keine Veranlassung, gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutze solcher Gewerbetreibenden gegenüber kurzfristigen Kündigungen zu erwägen. Auf Grund Ihrer Anfrage soll nunmehr geklärt werden, ob ein Bedürfnis hierfür besteht. Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie Material, das Ihnen vorliegt, mir zur Kenntnis bringen würden.

60. Abgeordneter **Schulte**

Ist die derzeitige Zuständigkeitsgrenze für vermögensrechtliche Streitigkeiten beim Amtsgericht noch zeitgemäß?

61. Abgeordneter **Schulte**

Auf welche Erwägungen stützt sich der Vorschlag der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht, die Ehesachen künftig den Amtsgerichten zuzuweisen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Ehmke vom 11. September 1969

Die derzeitige Zuständigkeitsgrenze für vermögensrechtliche Streitigkeiten beim Amtsgericht ist nach der Auffassung der Bundesregierung nicht mehr zeitgemäß.

Bereits im Jahre 1950 hatte der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages anläßlich der Beratungen über das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts eine Zuständigkeitsgrenze von 2000 DM vorgeschlagen. Durch das Gesetz wurde sie jedoch auf 1000 DM festgesetzt. Diese Grenze ist zuletzt durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) auf 1500 DM erhöht worden. Die Bundesregierung hatte in dem von ihr vorgelegten Entwurf dieses Gesetzes eine Zuständigkeitsgrenze von 2000 DM vorgesehen.

Auch die vom Bundesministerium der Justiz im Jahre 1955 eingesetzte Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat in ihrem im Jahre 1961 vorgelegten Bericht eine Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze auf 2000 DM vorgeschlagen. Die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerecht hat kürzlich neben anderen Maßnahmen zur Neuordnung der Amtsgerichte eine Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze auf 5000 DM empfohlen (vgl. auch die Antwort auf die 2. Frage).

Eine Erhöhung der Wertgrenze würde zu einem erheblichen Teil nur eine Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse sein. Außerdem würde aber auch die Rechtsverfolgung für die Bevölkerung vereinfacht werden. Die Landgerichte und die Oberlandesgerichte würden entlastet werden.

Der Vorschlag der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerecht, die Ehesachen künftig den Amtsgerichten zuzuweisen, steht in engem Zusammenhang mit den weiteren Vorschlägen der Kommission zur Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte und zur Einführung einer Vorschrift über eine Mindestgröße der Amtsgerichtsbezirke.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die gegenwärtige Struktur der Amtsgerichte, die auf das vorige Jahrhundert zurückgeht, nicht beibehalten werden kann. Noch heute ist ein wesentlicher Teil der bestehenden Amtsgerichte planmäßig nur mit einem oder zwei Richtern besetzt. Die Kommission empfiehlt daher, eine Vorschrift über eine Mindestgröße der Amtsgerichtsbezirke einzuführen. Sie würde dazu führen, daß die Amtsgerichte künftig mindestens mit vier bis fünf Richtern besetzt werden müßten. Eine solche Besetzung der Amtsgerichte würde eine bessere Geschäftsverteilung gestatten und damit die Qualität der Rechtsprechung und den Rechtsschutz der Bevölkerung verbessern können.

Mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen wäre aber auch die bisherige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Amtsgericht und dem Landgericht überholt. Die Kommission hält eine wesentliche Heraufsetzung der Zuständigkeitsgrenze für die vom Amtsgericht zu entscheidenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten für geboten. Sie denkt an eine Grenze von 5000 DM. Gleichzeitig hält sie es für angezeigt, dem Amtsgericht auch die

Ehesachen zu übertragen. Dadurch würde es ermöglicht, daß bestimmte, mit den Ehesachen zusammenhängende Entscheidungen — z. B. die über den Unterhalt oder das Sorgerecht —, mit dem Eheverfahren zusammengefaßt werden. Zwar würde damit kein Familiengericht geschaffen, aber doch eine Lösung erzielt werden, die den berechtigten Forderungen der Befürworter des Familiengerichts nahekommt. Sie stünde auch im Einklang mit der Entwicklung, die durch das kürzlich verkündete Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder eingeleitet worden ist. Danach werden bereits sämtliche Kindschaftssachen dem Amtsgericht zugewiesen. Durch die Übertragung der Ehesachen auf das Amtsgericht könnte schließlich das Verfahren in diesen Sachen beschleunigt werden. Die Landgerichte könnten wesentlich entlastet werden.

Nach der Auffassung der Kommission bedarf die Entscheidung in Ehesachen nicht eines Kollegiums von drei Richtern. Für die Bearbeitung und Entscheidung dieser Sachen genügt ein Richter. Der Prozentsatz der streitig werdenden Ehesachen ist verhältnismäßig gering (etwa 20%). Auch diese Sachen, die in der Regel keine rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten enthalten, können nach der Ansicht der Kommission vom Amtsrichter entschieden werden.

62. Abgeordnete **Frau Geisendörfer**

Hat die Bundesregierung Überlegungen darüber angestellt, ob eine schnellere und großzügigere Reform des Schadensersatzrechts nicht dazubeitragen könnte, die Zahl der Überfälle zu reduzieren, weil Personen, die Überfallenen zu Hilfe kommen, damit rechnen können, daß ihnen etwaige Körper- oder Sachschäden ersetzt werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Maassen vom 23. September 1969

Namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre beiden Fragen, die erste im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern, wie folgt:

Die Bundesregierung hält es für unwahrscheinlich, daß über eine Reform des öffentlich-rechtlichen Schadensersatzrechts (Staatshaftungsrechts) eine präventiv-polizeiliche Wirkung hervorgerufen und die Zahl brutaler Überfälle reduziert werden kann. Die potentiellen Täter werden sich in der Regel durch einen den Hilfeleistenden zukommenden erweiterten Ersatzanspruch nicht dahin beeinflussen lassen, eine geplante Tat zu unterlassen. Die kriminalistische Erfahrung geht dahin, daß Täter allgemein zwar die Möglichkeit einkalkulieren, dem Opfer könnte von dritter Seite — auch unerwartet — Beistand geleistet werden. Der Täter berücksichtigt aber im allgemeinen nur konkrete Tatrisiken und läßt sich regelmäßig von abstrakten Möglichkeiten der Tatbehinderung nicht abschrecken.

Die andere Frage, ob durch eine Erweiterung des Staatshaftungsrechts eine größere Bereitschaft Dritter erreicht werden kann, Opfern bei Überfällen zu helfen, bedarf noch eingehender Untersuchung. Nach den allgemeinen Erfahrungen des täglichen Lebens hängt die Bereitschaft zur Hilfeleistung weitgehend von den Umständen des Einzelfalles und von der Persönlichkeit, den physischen und geistigen Kräften sowie der Lebenserfahrung des einzelnen ab. In besonderen Fällen können sicherlich auch materielle Erwägungen den Hilfeentschluß beeinflussen.

Bei diesen Überlegungen wird auch zu prüfen sein, ob und in welcher Weise die nach geltendem Recht bestehenden öffentlich-rechtlichen Schadensersatzansprüche der Hilfeleistungen gegen den Staat oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften erweitert werden müssen. Die bürgerlich-rechtlichen Ersatzansprüche gegen den Schädiger und den durch die Hilfeleistung Begünstigten können dabei außer Betracht bleiben, da sie bereits den vollen Ersatz aller Schäden umfassen.

63. Abgeordnete **Frau Geisendörfer**

Ist daran gedacht, auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Entschädigungsstelle für die Opfer von Verbrechern einzurichten ähnlich wie in England ein „Criminal Injuries Compensation Board" besteht?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Maassen vom 23. September 1969

Die vom englischen Entschädigungsamt „Criminal Injuries Compensation Board" gesammelten Erfahrungen werden von der Bundesregierung aufmerksam verfolgt.

Mit den Fragen der Wiedergutmachung des durch eine Straftat angerichteten Schadens wird sich die Strafvollzugskommission auf ihrer 9. Arbeitstagung im November dieses Jahres im Zusammenhang mit dem Problemkreis der Gefangenenarbeit und des Arbeitsentgelts eingehend befassen. Zu diesem Fragenkreis wird u. a. Herr Oberpfarrer Dr. Kühler, der in jüngster Zeit in einem Sonderdruck der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Heft 2/3 1969) eine Abhandlung zur Schadensersatzregelung nach Gewaltverbrechen in England veröffentlicht hat, ein Referat halten. Nach Abschluß der Beratungen der Strafvollzugskommission wird die Bundesregierung prüfen, ob gesetzgeberische Maßnahmen zur Schadensersatzregelung nach Verbrechen erforderlich sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

64. Abgeordneter **Peters (Poppenbüll)**

Trifft es zu, daß der Bundesfinanzminister in der Abteilung IV (Besitz- und Verkehrsteuern) seines Ministeriums eine zusätzliche Unterabteilung errichtet, ohne vom Deutschen Bundestag die erforderlichen Personalstellen genehmigt bekommen zu haben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 22. Juli 1969

Im Laufe der letzten 10 Jahre haben sich die Aufgaben der Steuerabteilung ständig vermehrt. Das gilt insbesondere für die Bereiche der Umsatzsteuer, der Einkommensteuer, des allgemeinen Abgabenrechts und des internationalen Steuerrechts. In diesen Bereichen ist daher — nach Umsetzung vorhandener und Bewilligung neuer Planstellen — das Personal notwendigerweise verstärkt worden. So sind Großreferate entstanden, deren Arbeitsgebiete inzwischen so umfangreich geworden sind, daß sie von den Referenten kaum mehr mit der für eine verantwortliche Leitung nötigen Intensität überschaut werden können.

Um dem abzuhelfen, beabsichtige ich nunmehr, im Rahmen meiner Organisationsgewalt die Steuerabteilung neu zu gliedern. Die dabei notwendige Teilung der zu umfangreich gewordenen Referate wird möglicherweise auch die Einrichtung einer neuen Unterabteilung bedingen.

Die Organisationsänderung wird ohne Personalvermehrung durchgeführt. Sie ist unabhängig von einem zusätzlichen Personalbedarf, der wegen des Aufgabenzuwachses durch die neue Finanzverfassung und die Steuerreform voraussichtlich unvermeidbar sein wird.

65. Abgeordneter **Genscher**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die gegen die Stimmen der FDP im Deutschen Bundestag beschlossene Rezeptgebühr von 2,50 DM insbesondere für die chronisch Erkrankten, z. B. Diabetiker, eine zusätzliche, unter Umständen lebenslange erhebliche Belastung bedeutet, die die steuerliche Entlastung durch außergewöhnliche Belastung praktisch aufhebt oder sogar in manchen Fällen überschreitet?

66. Abgeordneter **Genscher**

Was will die Bundesregierung tun, um diese Härten sofort abzustellen?

67. Abgeordneter **Genscher**

Ist sie insbesondere bereit, für chronisch Erkrankte eine Härteklausel einzuführen und außerdem den Pauschalsatz für außergewöhnliche Belastungen in diesen Fällen spürbar zu erhöhen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 24. Juli 1969

Gebühren von ärztlichen Rezepten (für Arzneimittel, Stärkungsmittel oder ähnliche Präparate sowie für eine typische Krankendiät) gehören zu den allgemeinen Krankheitskosten, die unter den Voraussetzungen des § 33 des Einkommensteuergesetzes (§ 25 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) stets in ihrer tatsächlichen Höhe als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. In den Fällen, in denen z. B. wegen einer chronischen Erkrankung eine typische Krankendiät erforderlich ist, wird die Rezeptgebühr auch neben dem in Betracht kommenden steuerlichen Diätpauschbetrag (z. B. bei Zuckerkrankheit 75 DM monatlich) berücksichtigt. Allerdings tritt eine Steuerermäßigung nur dann ein, wenn die außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes insgesamt die zumutbare Eigenbelastung, die nach dem Einkommen und dem Familienstand gestaffelt ist (§ 64 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), übersteigen. Unter diesen Umständen ist aus Anlaß der Erhöhung der Rezeptgebühr eine besondere steuerliche Härteregelung nicht erforderlich. Insbesondere braucht auch eine Erhöhung der Pauschbeträge für Mehraufwendungen, die durch eine typische Krankendiät entstehen (Abschnitt 189 a Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien 1967, Abschnitt 39 Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien 1968), nicht in Erwägung gezogen zu werden.

68. Abgeordneter **Jung**

Ist die Behauptung zutreffend, daß bei rechtzeitiger Aufwertung der D-Mark als Gegenwert für die Devisenausgleichsvereinbarung mit den USA in Höhe von 6,08 Milliarden Mark von der Bundesrepublik Deutschland rund 500 Millionen Mark weniger aufzubringen wären als bei der gegenwärtigen für die D-Mark negativeren Währungsparität?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 6. August 1969

Die von Ihnen zitierte Behauptung geht offensichtlich davon aus, daß bei einer „rechtzeitigen" — d. h. vor dem Abschluß eines Abkommens mit den USA beschlossenen — Aufwertung für die Devisenausgleichsvereinbarung in Höhe von 6.080 Millionen DM durch den Bund entsprechend dem Aufwertungssatz, den Sie bei Ihren Berechnungen mit rund 8 v. H. anzunehmen scheinen, automatisch weniger (rund 500 Millionen DM) aufzuwenden gewesen wäre.

Der Ausgleichsbetrag von 6.080 Millionen DM entspricht 80 v. H. der voraussichtlichen Devisenausgaben (DM-Ausgaben) der USA für ihre Truppen in Deutschland im laufenden und nächsten US-Haushaltsjahr.

Bei einer Aufwertung der DM vor dem Abschluß des am 1. Juli 1969 beginnenden Abkommens wären die DM-Aufwendungen der USA in Deutschland unverändert geblieben, wenngleich sich der zur Finanzierung dieser DM-Ausgaben erforderliche Dollar-Aufwand der USA entsprechend dem Aufwertungssatz erhöht hätte.

Zur Erreichung des beabsichtigten Ausgleichsziels (80 v. H. der amerikanischen DM-Aufwendungen) hätte demnach auch der von der Bundesrepublik Deutschland aufzubringende Ausgleich in DM unverändert 6.080 Millionen DM betragen.

Ihre Frage, die sich auf das Ergebnis von Vertragsverhandlungen für einen hypothetischen Fall bezieht, ist daher zu verneinen.

69. Abgeordneter **Dr. Apel**

Wie begründet die Bundesregierung die Praxis der Finanzbehörden, nach der Steuerpflichtige, die im Zustand der dauernden Trennung von ihrem Ehepartner leben, Einkommen- bzw. Lohnsteuer in einer Höhe bezahlen müssen, die der Steuerbelastung Lediger sehr nahe kommt, obwohl sie für ihre Familie Unterhaltszahlung leisten, die oft sogar über dem gerichtlich vorgeschriebenen Satz liegen?

70. Abgeordneter **Dr. Apel**

Hält es die Bundesregierung nicht für angebracht, unser Steuerrecht von Sekundantendiensten für moralische Werturteile menschlichen Verhaltens zu entlasten und deshalb Steuerpflichtige, die im Zustand dauernder Trennung leben und ihrer Unterhaltspflicht für ihre Familie nachkommen, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung wie Verheiratete zu besteuern?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 31. Juli 1969

Nach geltendem Recht werden dauernd getrennt lebende Ehegatten wie Alleinstehende nach dem Einkommensteuergrundtarif besteuert. Diese Behandlung trägt, worauf der Bundesfinanzhof in seinen Entscheidungen vom 29. Januar 1960 — VI 168/59 U — (Bundessteuerblatt 1960 III S. 103) und vom 23. Juli 1965 — VI 154/64 U — (Bundessteuerblatt 1965 III S. 616) eingehend hingewiesen hat, der Tatsache Rechnung, daß bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten eine Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht mehr besteht. Im Hinblick hierauf erscheint es selbst unter Berücksichtigung der Neufassung des § 48 des Ehegesetzes, nach der die Auflösung brüchiger Ehen erschwert ist, und diese ebenfalls noch als schutzwürdig anzusehen sind, nicht möglich, dauernd getrennt lebende Ehegatten wie zusammenlebende Ehegatten nach dem Splittingverfahren (§ 32 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) zu besteuern. Denn dieses Verfahren geht gerade davon aus, daß zusammenlebende Ehegatten eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden und daß demgemäß der eine Ehegatte an den Einkünften und den Ausgaben sowie den Lasten des anderen Ehegatten jeweils zur Hälfte teilhat. Ich darf hierzu auch auf die amtliche Begründung zu dem von der Bundesregierung im Kalenderjahre 1958 eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts (Bundestags-Drucksache Nr. III/260) Bezug nehmen. Eine Zusammenveranlagung und eine Zusammenrechnung der Einkünfte der Ehegatten, die die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens bilden, ist daher bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten nicht möglich.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der zusammen lebenden Ehegatten verstößt nach den vorerwähnten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nicht gegen Artikel 3 Abs. 1 (Gleichheitsgrundsatz) und Artikel 6 Abs. 1 (Schutz von Ehe und Familie) des Grundgesetzes. Das dauernde Zusammenleben und das dauernde Getrenntleben von Ehegatten sind unterschiedliche Sachverhalte, an die der Gesetzgeber verschiedene Rechtsfolgen knüpfen kann, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen. Artikel 6 Abs. 1 sichert zwar der Ehe den besonderen Schutz und die Förderung des Staates zu, jedoch bedarf, wie in den Entscheidungen des Bundesfinanzhofs im einzelnen ausgeführt wird, eine stark zerfallene, dauernd getrennte Ehe nicht mehr der besonderen staatlichen Förderung durch die Steuergesetze. Daß unser Steuerrecht damit „Sekundantendienste für moralische Werurteile menschlichen Verhaltens" leistet, kann nicht anerkannt werden.

Dem Umstand, daß ein dauernd getrennt lebender Ehegatte dem anderen Ehegatten Unterhalt leistet, wird durch eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung nach § 33 a Abs. 1 EStG Rechnung getragen. Der Gesetzgeber hat also diese für die Bemessung der Einkommensteuer wesentliche Belastung eines dauernd getrennt lebenden Ehegatten nicht übersehen oder willkürlich außer Betracht gelassen.

Im Rahmen der Vorarbeiten zu einer umfassenden Steuerreform, die für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Aussicht genommen ist, wird auch die Ehegattenbesteuerung überprüft werden. Dazu gehört auch die einkommensteuerliche Behandlung dauernd getrennt lebender Ehegatten.

71. Abgeordneter **Dr. Bucher**

Ist die Bundesregierung bereit, aus den positiven Erfahrungen, die an der deutsch-schweizerischen Grenze mit dem Zusammenlegen von Paß- und Zollkontrolle in eine Hand gemacht wurden (siehe „Stuttgarter Zeitung" vom 16. Juli, Seite 27), Folgerungen zu ziehen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 4. August 1969

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben vereinbart, ab 15. April 1969 versuchsweise bei den Grenzübergangsstellen

Aachen—Autobahn und Weil—Otterbach die grenzpolizeiliche Kontrolle bei der Ein- und Ausreise zusätzlich den Zollbeamten,

bei den Grenzübergangsstellen Aachen—Vaalserquartier Konstanz—Kreuzlinger Tor die Zollkontrolle zusätzlich den Beamten des Grenzschutzeinzeldienstes

zu übertragen.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, auf dessen Wunsch der Versuch über ein ganzes Jahr ausgedehnt wird, hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1968 die Bundesregierung ersucht, bis zum 1. Juni 1970 über die Erfahrungen mit der gleichzeitigen Wahrnehmung von Paßnachschau und Zollgrenzdienst zu berichten.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt können wohl noch keine abschliessenden Folgerungen aus dem Versuch gezogen werden.

72. Abgeordneter **Meister**

Hält die Bundesregierung bei Aktiengesellschaften die unterschiedliche steuerliche Behandlung von sogenannten Schachtelbeteiligungen (insbesondere der Schachtel GmbH) gegenüber Einzelaktionären (freien Aktionären) für rechtlich vertretbar?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 15. August 1969

Das Schachtelprivileg bewirkt, daß zugeflossene Gewinnanteile (Schachteldividenden) unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 KStG bei der begünstigten Körperschaft (Obergesellschaft) außer Ansatz (steuerfrei) bleiben; außerdem unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug (§ 9 Abs. 2 KStG). Sind die Schachteldividenden bei der Untergesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinne des § 19 Abs.3 KStG, wird von der Obergesellschaft unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 bzw. Abs. 4 KStG eine Nachsteuer (besondere Körperschaftsteuer) erhoben. Die Erhebung der Nachsteuer unterbleibt insoweit, als die Obergesellschaft die erhaltenen Schachtelgewinne weiter ausschüttet.

Die Vorschrift des § 9 KStG ist systembedingt und stellt deshalb keine Begünstigung im eigentlichen Sinne dar. Die Existenz einer selbständigen Körperschaftsteuer neben der Einkommensteuer führt zu einer vollen bzw. teilweisen Doppelbelastung des von der Körperschaft erzielten Gewinns, wenn dieser an die Gesellschafter (Aktionäre) ausgeschüttet wird. Die Belastung wird eine dreifache, wenn eine Körperschaft (Obergesellschaft) beteiligt

ist. Der ausgeschüttete Gewinn unterliegt dann bei der Untergesellschaft, bei der Obergesellschaft der Körperschaftsteuer und schließlich bei den Gesellschaftern der Obergesellschaft (Aktionär) der Einkommensbesteuerung. Ist die Untergesellschaft ihrerseits an weiteren Gesellschaften beteiligt, so tritt eine über das dreifache hinausgehende Belastung ein. Um diese mehrfache Belastung des von einer Körperschaft erwirtschafteten Gewinns auszuschalten, ist die Vorschrift des § 9 KStG geschaffen worden. Sie führt dazu, daß bei der Obergesellschaft die ihr von der Untergesellschaft zugeflossenen Gewinnanteile unter bestimmten Voraussetzungen außer Ansatz bleiben. Bei dieser Zielsetzung erscheint eine Ausdehnung der Vorschrift auf Gesellschafter, die natürliche Personen sind und die damit der Einkommensteuer unterliegen, nicht möglich, weil durch die vorbezeichnete Regelung eben nur verhindert werden soll, daß die Mehrfachbelastung mit Körperschaftsteuer ausgeschaltet wird.

73. Abgeordneter **Meister**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Doppelbesteuerung des Aktionärs (erstens seiner Gesellschaft als juristische Person und zweitens durch die persönlich zu tragende Kapitalertragsteuer) in geeigneter Form zu vermeiden (Teilhabersteuer)?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 15. August 1969

Die Doppelbelastung der von einer Kapitalgesellschaft erwirtschafteten und ausgeschütteten Gewinne durch Körperschaftsteuer bei der Kapitalgesellschaft einerseits und durch Einkommensteuer bei den Anteilseignern andererseits ist ein Prinzip, daß durch die im Jahre 1920 eingeführte Besteuerung juristisch selbständiger Körperschaften ausgelöst wurde. Seit einiger Zeit wird dieses Prinzip von verschiedener Seite in Frage gestellt. Es sind hierbei eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden, die alle darauf abzielen, die Doppelbelastung zu beseitigen oder zumindest in noch weit stärkerem Maße zu mildern, als das bereits durch den gespaltenen Körperschaftsteuersatz geschieht. Die vom Bundesfinanzminister eingesetzte Steuerreformkommission beschäftigt sich mit all diesen Vorschlägen. Die Bundesregierung wird zunächst abwarten, zu welchen Ergebnissen die Steuerreformkommission in dieser Frage kommt, und dann entscheiden, ob und inwieweit diesen Ergebnissen gefolgt werden kann.

74. Abgeordneter **Meister**

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß eine Beteiligung breiterer Bevölkerungsschichten an Kapitalgesellschaften problematisch ist solange die obigen Fragen nicht gelöst sind?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 15. August 1969

Für die Bereitschaft breiterer Bevölkerungsschichten, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu erwerben, hat die Frage der Besteuerung wohl kaum ausschlaggebende Bedeutung. Bei der Privatisierung der Preußag, der Veba und des Volkswagenwerks hat sich gezeigt, daß unser derzeitiges Besteuerungssystem für Bezieher niedriger Einkommen kein Hindernis ist, Aktien zu

erwerben. Das liegt nicht zuletzt daran, daß in diesen Fällen eine Doppelbelastung vielfach überhaupt nicht eintritt. So werden bei einem Arbeitnehmer Kapitalerträge (Dividenden) steuerlich erst dann erfaßt, wenn diese zusammen mit anderen Nebeneinkünften 800 DM übersteigen (§ 46 Abs. 2 Ziff. 2 EStG). Ein Arbeitnehmer müßte also weit mehr als 20 000 DM Kapital einsetzen, wenn bei ihm bei einer Rendite von etwa 4 v. H. Dividenden in solcher Höhe anfallen sollten. Beschränkt man, Ihrer Frage folgend, die Überlegungen auf den Beteilungserwerb breiter Bevölkerungsschichten, so dürfte die Zahl derjenigen, die in der Lage sind, ein Kapital dieser Größenordnung zu investieren, nicht allzu groß sein. Unter diesen Umständen wird man davon auszugehen haben, daß die Beseitigung der steuerlichen Doppelbelastung den Beteiligungserwerb für breite Bevölkerungsschichten nicht wesentlich attraktiver machen würde. Für die unbestreitbare Zurückhaltung der breiten Bevölkerungsschichten beim Erwerb von Anteilspapieren sind in erster Linie eine Reihe von außersteuerlichen — auch psychologischen — Gründen maßgebend. Hierzu gehört vor allem, daß es weiterhin am notwendigen Verständnis für das Wesen der Aktie mangelt, obwohl hier sicherlich in den zurückliegenden Jahren gewisse Fortschritte erzielt werden konnten. Die ständigen aber unvermeidlichen Veränderungen der Börsenkurse, insbesondere die gelegentlichen Kursrückgänge, tragen dazu bei, daß die vorhandene Unsicherheit und die sich daraus ergebende Zurückhaltung nur sehr zögernd aufgegeben werden. Ich bin deshalb der Auffassung, daß die ohne Zweifel erwünschte verstärkte Beteiligung breiterer Bevölkerungsschichten — wie sie sich bei der genannten Privatisierung öffentlicher Unternehmen und im verstärkten Absatz von Investmentanteilen bereits zeigte — nur in dem Maße Wirklichkeit werden kann, wie die Sparfähigkeit dieser Schichten steigt und es gelingen wird, die vorhandenen psychologischen Hemmungen und Vorbehalte abzubauen. Von steuerlichen Erleichterungen über die bereits bestehenden Regelungen hinaus dürften dagegen entscheidende Impulse nicht zu erwarten sein.

75. Abgeordneter **Bremer**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe einen sehr hohen Rückstand an zu bearbeitenden Rentenfällen ausweist mit der Folge, daß die einzelnen Rentenberechtigten unvertretbar lange auf ihre Bescheide warten müssen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 14. August 1969

1. Selbstverantwortung der VBL

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe einen erheblichen Rückstand an zu bearbeitenden Rentenfällen aufweist und daß die Bearbeitungsdauer der Rentenanträge derzeit etwa 4 bis 6 Monate beträgt. Dieser Zustand ist unerfreulich, die Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung sind jedoch begrenzt.

Die VBL in Karlsruhe ist eine autonome Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist, wie ihr Name bereits zum Ausdruck bringt, sowohl eine Anstalt des Bundes als auch eine solche der Länder.

Sie untersteht zwar aufsichtsmäßig dem Bundesminister der Finanzen, doch sind dessen Entscheidungen in schwerwiegenden genehmungspflichtigen Angelegenheiten der Anstalt an das Einvernehmen mit der Mehrzahl oder sogar mit zwei Dritteln der an der Anstalt beteiligten Länder gebunden. Für die Aufsichtsbehörde besteht in aller Regel keine Möglichkeit, in die Tätigkeit der Anstaltsorgane einzugreifen, solange diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Vorschriften der Anstaltssatzung verstoßen, die von den Tarifvertragspartnern des öffentlichen Dienstes eingehend erörtert und beraten und sodann von den hierfür zuständigen Organen der VBL ordnungsgemäß beschlossen worden sind. Auch für den reibungslosen Geschäftsablauf der Anstalt sind in erster Linie deren Organe, Vorstand und Verwaltungsrat, verantwortlich.

Soweit bei der abschließenden Bearbeitung von Rentenfällen größere von der Aufsichtsbehörde laufend beanstandete Rückstände bestehen, ist hierzu folgendes zu bemerken:

2. Reformsatzung

Am 1. Januar 1967 ist die neue Satzung der VBL in Kraft getreten. Sie ändert nicht nur, wie frühere Satzungsänderungen, einzelne Vorschriften. Sie stellt vielmehr das gesamte Leistungsrecht — und damit verbunden das Beitragsrecht — auf eine neue Grundlage. Durch eine Abkehr vom reinen Anwartschaftsdekkungsverfahren und Einführung eines modifizierten Umlageverfahrens, bei gleichzeitiger Einführung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, ist dem bei der Anstalt pflichtversicherten Arbeitnehmer erstmals die Möglichkeit eröffnet worden, eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung zu erwerben. Die besondere sozialpolitische Bedeutung der Neuregelung liegt weiter in der Einbeziehung der vorhandenen Rentner in das neue Leistungsrecht. Diese grundlegende Umgestaltung des gesamten Beitrags- und Leistungsrechts sowie die Einbeziehung sämtlicher Altrentner hat zu einer kaum vorstellbaren Arbeitsbelastung für die Anstalt geführt.

3. Personalpolitische Probleme

Sowohl die Kompliziertheit des neuen Satzungsrechts, das außer spezifisch zusatzversicherungsrechtlichen Elementen auch solche des Beamten- und Sozialversicherungsrechts enthält, als auch die Umstellung von ca. 220 000 Renten auf das neue Leistungsrecht (unter Berücksichtigung des Besitzstandes nach altem Satzungsrecht) haben die Anstalt vor große arbeitmäßige und personalpolitische Probleme gestellt. Nicht anders als bei der Rentenversicherungsreform des Jahres 1957 konnten die gewaltigen Umstellungsarbeiten nicht innerhalb weniger Monate bewältigt werden. Aus diesem Grunde hat der Satzungsgeber in § 106 Abs. 3 der Satzung auch zum Ausdruck gebracht, daß die Anstaltsleistungen „möglichst" bis zum 31. Dezember 1967 umzustellen sind. Trotz Einsatzes moderner Datenverarbeitungsanlagen und weitgehender Überstundenarbeit des Anstaltspersonals ist es der VBL, die mit nahezu einer Million Pflichtversicherten die größte Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland darstellt, noch nicht möglich gewesen, die Umstellungsarbeiten endgültig abzuschließen und zusätzlich die ständig steigende Zahl von Neuanträgen auf Anstaltsleistungen umgehend zu bearbeiten. Bemühungen um dringend erforderliche Personalverstärkungen haben bei der äußerst

angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt trotz intensiver Ausbildungsmaßnahmen durch die Anstalt im Hinblick auf die Schwierigkeit der zu bearbeitenden Materie nicht den erhofften Erfolg gezeitigt. Es gibt einfach keine Fachkräfte dafür. Das Problem ist sozusagen ständiger Tagesordnungspunkt von Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen sowie von Besprechungen des Vertreters der Aufsichtsbehörde mit den Anstaltsorganen.

76. Abgeordneter **Bremer**

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um diesen Unzuträglichkeiten abzuhelfen und zugleich die Informations- wie auch Beratungsmöglichkeiten für Rentenberechtigte und Arbeitgeber (z. B. durch eine längst fällige Neuauflage der Rentenfibel) zu verbessern?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 14. August 1969

4. Organisationsänderung

Um den Arbeitsablauf der Anstalt zu straffen, ist ab 1. Juli 1969 eine auch von der Aufsichtsbehörde befürwortete Organisationsänderung bei der Anstalt vorgenommen worden, die insbesondere zu einer Zusammenfassung der Arbeitsgebiete für Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten und damit zu einer Straffung und Verstärkung des Leistungsbereichs geführt hat. Mit der neuen Organisation wird angestrebt, den noch vorhandenen Rückstand aus der Umstellung auf die neue Satzung zu beseitigen und die Bearbeitungszeit für Neuanträge auf 2 Monate herabzudrücken. Zugleich sollen die zukünftigen Belastungen aufgefangen werden, die sich für die Anstalt aus den ab 1. Juli 1969 in Kraft getretenen weiteren erheblichen Satzungsänderungen (ca. 100 neue Satzungsbestimmungen) ergeben werden. Es wird fortlaufend an einer weiteren Rationalisierung und an einer Verbesserung des Einsatzes der vorhandenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage gearbeitet. Eine wesentliche Personalverstärkung ist dagegen nach bisheriger Erfahrung und nach den Ermittlungen beim Karlsruher Arbeitsamt und beim Landesarbeitsamt Baden-Württemberg vorerst nicht zu erreichen.

5. Beratungsmöglichkeiten

a) **Rentenfibel**

Zu der von Ihnen angeregten Rentenfibel darf ich zunächst darauf hinweisen, daß eine solche zwar für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden ist, nicht aber für den Bereich der Zusatzversicherung bei der VBL. Entsprechendes gilt für den Bereich der kommunalen Zusatzversorgungskassen, für die im wesentlichen gleiches Satzungsrecht gilt wie für die VBL.

Die erstmalige Herausgabe einer Rentenfibel für den von Ihnen angesprochenen Bereich sollte erst nach einer Konsolidierung des neuen Satzungsrechts in Erwägung gezogen werden. Wann der Zeitpunkt hierfür gekommen sein wird, läßt sich z. Z. noch nicht übersehen, da den rückwirkend ab 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretenden zahlreichen Satzungsänderungen in absehbarer Zeit noch weitere Änderungen folgen werden. Ich werde dennoch Ihre Anregung an den Vorstand der VBL herantragen.

b) **Rentenberater**

Im Hinblick auf die Kompliziertheit der Satzungsbestimmungen ist von der VBL bereits der Gedanke erwogen worden, in Orten, in denen eine Massierung von Anstaltsversicherten festzustellen ist, Rentenberater aus dem Kreis der Versicherten als ehrenamtliche Beauftragte der Anstalt einzusetzen. Aber auch für den Einsatz solcher Rentenberater gilt das vorstehend zu der Erstellung einer Rentenfibel Gesagte: Zunächst muß das neue Satzungsrecht als endgültig und eine Vielzahl von Fällen als Regelfälle behandelt werden können. Erst dann wird es möglich sein, sachkundige Personen nach einer für erforderlich erachteten vorherigen Schulung bei der Anstalt als Rentenberater einzusetzen.

Nicht unerwähnt bleiben sollte in diesem Zusammenhang, daß jeder Versicherte der VBL ein Exemplar der am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Reformsatzung von der Anstalt erhalten hat, um ihn in den Stand zu setzen, sich selbst mit dem neuen Satzungsrecht vertraut zu machen. Im übrigen bleibt es ja dem Versicherten unbenommen, sich wegen etwaiger Zweifelsfragen mit der Verwaltung seines Arbeitgebers, mit den in den Organen der Anstalt vertretenen Gewerkschaften oder mit der Anstalt selbst ins Benehmen zu setzen.

6. ***Ausblick***

Nicht nur der Aufsichtsbehörde, sondern auch den an der Anstalt beteiligten Verwaltungen und den in den Anstaltsorganen vertretenen Gewerkschaften sind die mit der Durchführung der Reformsatzung verbundenen Schwierigkeiten der VBL bekannt. Alle Beteiligten sind entschlossen, den einmal begangenen Weg — nicht zuletzt im Interesse der versicherten Arbeitnehmer — weiter zu beschreiten. Es wird erwartet, daß die VBL auf Grund der vorgenommenen Organisationsänderung sowie weiterer Rationalisierungen des Geschäftsablaufs und der anderen angedeuteten Maßnahmen das angestrebte Ziel erreichen wird. Hierbei helfen alle Beteiligten mit. Die Umstellungsarbeiten sind zu einem erheblichen Teil durchgeführt. Danach wird auch ein schrittweiser Abbau der langen Bearbeitungsdauer für neue Rentenanträge möglich sein.

77. Abgeordneter **Folger**

Ist es richtig, daß das Bundesfinanzministerium Kleingärtnervereine im Gegensatz zu Golfclubs und Motorsportvereinen nicht als gemeinnützig anerkennt?

78. Abgeordneter **Folger**

Bei Bejahung der Frage 77: warum nicht?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Grund vom 5. September 1969

Die derzeitige körperschaftsteuerliche Behandlung der Kleingärtnervereine beruht auf der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Verwaltungsanweisung in Abschnitt 36 der Körperschaftsteuer-Richtlinien, wonach im allgemeinen Kleingärtnervereine nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer wegen Gemeinnützigkeit (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes) erfüllen. Diese Verwaltungsanweisung geht auf die

Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofs zurück, wonach Kleingärtnervereine neben gemeinnützigen Zwecken auch eigenwirtschaftliche Ziele verfolgen. Praktisch dürften aber trotz dieser Regelung die Kleingärtnervereine im allgemeinen steuerfrei geblieben sein, weil die Beiträge der Mitglieder bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben (§ 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) und dadurch das Einkommen in der Regel die Bagatellgrenze von 1000 DM (Abschnitt 52 Abs. 1 des Körperschaftsteuer-Richtlinien) nicht übersteigt. Gleichwohl ergibt sich jedoch die Frage, ob diese Rechtsprechung und damit auch die Verwaltungsanweisung in Abschnitt 36 der Körperschaftsteuer-Richtlinien nicht durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Volksanschauung überholt sind. So bejaht das Finanzgericht München in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1968 (veröffentlicht in den Entscheidungen der Finanzgerichte 1969 S. 330) die Gemeinnützigkeit von Kleingärtnervereinen u. a. mit der Begründung, daß Kleingärten heute nicht mehr um des wirtschaftlichen Erfolges willen unterhalten werden. Das Bundesfinanzministerium hat deshalb bereits im Mai 1969 eine Anregung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen aufgegriffen und die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Körperschaftsteuerreferenten der Länder gesetzt. Diese Sitzung wird voraussichtlich Anfang Oktober stattfinden. Über das Besprechungsergebnis werde ich Sie alsbald unterrichten.

79. Abgeordneter **Dr. Emde**

In welcher Höhe wird die Stadt Bonn gegenwärtig jährlich aus dem Bundeshaushalt unterstützt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 16. September 1969

1. Zuschüsse aus dem Haushalt „Allgemeine Finanzverwaltung"

a) Investitionszuschüsse

Für kommunale Vorhaben im Raum Bonn sind in den Jahren 1959 bis 1969 im Einzelplan 60 insgesamt rund 92,6 Millionen DM Investitionszuschüsse veranschlagt worden. Grundlage dieser Leistungen ist Artikel 106 Abs. 7 des Grundgegesetzes.

Von den Investitionszuschüssen hat die frühere Stadt Bonn in den Jahren 1959 bis 1968 rund 35,1 Millionen DM erhalten; den übrigen zur neuen Stadt Bonn zusammengeschlossenen Gemeinden sind im gleichen Zeitraum rund 40,4 Millionen DM bewilligt worden.

Im Jahre 1969 erhalten die alte Stadt Bonn	rund	6,8 Millionen DM
die übrigen zur neuen Stadt zusammengeschlossenen Gemeinden	rund	6,2 Millionen DM
zusammen . . .		13,0 Millionen DM.

b) Pauschalzuschüsse zu den laufenden Aufwendungen der Stadt Bonn für Bundeszwecke

Zur Abgeltung der laufenden Aufwendungen für Bundeszwecke erhalten die Städte Bonn und Bad Godesberg seit 1967 einen jährlichen Pauschalzuschuß von 3,3 Millionen DM und 1,6 Millionen DM.

1969 erhält die Stadt Bonn einschließlich der eingemeindeten Stadt Bad Godesberg demnach 4,9 Millionen DM Pauschalzuschüsse.

c) Zuschuß zur Tilgung von Schulden für Aufwendungen der Stadt Bonn, die durch die Unterbringung der Bundesregierung in Bonn mitverursacht sind

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 14. März 1968 beschlossen, den Städten Bonn und Bad Godesberg zusätzlich eine einmalige Finanzhilfe von zusammen 21,45 Millionen DM zur Verminderung ihrer überdurchschnittlichen Schuldenlast für die vor 1959 finanzierten, nicht rentierlichen Investitionen zu gewähren. Diese Sonderregelung ist getroffen worden, weil das außergewöhnliche Ausmaß der Verschuldung beider Städte im wesentlichen auf Infrastrukturmaßnahmen aus Anlaß der Anwesenheit der Bundesregierung zurückzuführen ist, die die Städte Bonn und Bad Godesberg zu einer Zeit durchgeführt haben, als der Bund für solche Maßnahmen noch keine Mittel zur Verfügung stellen konnte.

Von dem Zuschuß, der in drei gleichen Raten 1968 bis 1970 ausgezahlt wird, erhält die Stadt Bonn einschließlich der eingemeindeten Stadt Bad Godesberg 1969 7,15 Millionen DM.

Insgesamt betragen die Zuschüsse 1969 an die neue Stadt Bonn aus dem Haushalt „Allgemeine Finanzverwaltung"

Investitionszuschüsse	13,0 Millionen DM
Pauschalzuschüsse	4,9 Millionen DM
Entschuldigungshilfe	7,15 Millionen DM
	25,05 Millionen DM.

Neben diesen Zuschüssen erhält die Stadt Bonn 1969 außerdem noch aus dem Epl. 60 ein Darlehen von 1,6 Millionen DM für wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

2. Zuschüsse an die Stadt Bonn aus den Haushalten des Bunministers des Innern und des Bundesministers für Verkehr

Neben den Finanzhilfen aus Epl. 60 werden 1969 noch folgende Bundesmittel zur Verfügung gestellt:

Aus den vom Bundesminister des Innern verwalteten Mitteln sind bis 1968 Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen für das Theater- und Konzertwesen in Höhe von 9 Millionen DM gewährt worden. 1969 sind für diesen Zweck weitere 3 Millionen DM bewilligt worden.

Der Bundesminister für Verkehr hat für die Städte Bonn und Bad Godesberg zur Straßenbaufinanzierung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Ausbau der B 9, EB 9 und B 56 (Ortsdurchfahrt) rund 53,9 Millionen DM, aus den Bundesmitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (3 Pf-Aufkommen aus der Mineralölsteuer) rund 13 Millionen DM vorgesehen.

Von diesen Bundesmitteln werden 1969 insgesamt 3,9 Millionen DM gewährt.

3. Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt 1969 insgesamt

aus dem Haushalt Allgemeine Finanzverwaltung	25,05 Millionen DM
aus dem Haushalt des Bundesministers des Innern	3,0 Millionen DM
aus dem Haushalt des Bundesministers für Verkehr	3,9 Millionen DM
zusammen . . .	31,95 Millionen DM.

4. Gleichlageprojekt

Zu den Kosten von 670 Millionen DM zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Bonn durch Umgestaltung der Bahnanlagen (sogenannte Gleichlageprojekt) sind der Stadt folgende Mittel in Aussicht gestellt worden:

Bundesmittel aus der 3 Pf-Mineralölsteuer	242,2 Millionen DM
Allgemeine Straßenbaumittel	40,0 Millionen DM
Finanzhilfe aus dem Einzelplan 60 . . .	135,8 Millionen DM
zusammen . . .	418,0 Millionen DM

80. Abgeordneter **Dr. Emde**

Wie steht die Bundesregierung zu Anregungen, über die Investitionshilfen des Bundes für Bonn hinaus auch weitere Folgelasten zu übernehmen, ihren Anteil am Theater- und Konzertdefizit der Stadt von 33¹/₃ auf 50% zu erhöhen und die Beträge zur „Abgeltung der bis 1959 unterlassenen Zuschüsse" um 200% aufzustocken?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 16. September 1969

Der Beauftragte für die Aufgaben des Oberstadtdirektors der Stadt Bonn hat eine Neuordnung der Finanzhilfen des Bundes für die Stadt Bonn ab 1. Januar 1970 angeregt. Abschließende Verhandlungen hierüber können jedoch erst nach Bildung der neuen Bundesregierung und der Wahl der Stadtvertretung geführt werden. Ebenso kann die Bundesregierung über die Höhe der künftigen Finanzhilfen erst entscheiden, nachdem der Entwurf des Haushaltsplans 1970 für die neue Stadt einen Überblick über die Ausgabenbelastung erlaubt. Der Abschluß einer Vereinbarung über die Neuordnung der Finanzhilfen soll jedoch durch zwischenzeitliche Gespräche möglichst weitgehend gefördert werden.

81. Abgeordneter **Porzner**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung — wie sie von der CDU und CSU in Presseanzeigen vertreten wird —, daß eine Aufwertung der D-Mark die Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 16. September 1969

Die Bundesregierung teilt die von der CDU und CSU in Presseanzeigen vertretene Auffassung, daß eine über die Sätze des Absicherungsgesetzes hinausgehende Aufwertung der D-Mark Arbeitsplätze gefährden würde.

Wie bekannt, hat die Bundesregierung im Mai dieses Jahres eine Aufwertung der D-Mark mit Mehrheit abgelehnt. Für diesen Beschluß war vor allem entscheidend, daß offensichtlich nur gegenüber wenigen westlichen Währungen eine Unterbewertung der D-Mark zu verzeichnen war. Eine Aufwertung der D-Mark hätte aber zwangsläufig alle Währungen eingeschlossen und somit den Handelspartnerländern mit gesunder Währung auf den Weltmärkten einen künstlichen Wettbewerbsvorteil vor der deutschen Wirtschaft verschafft. Das schien um so weniger vertretbar, als im Rahmen des Absicherungsgesetzes für den gewerblichen Warenverkehr Ende 1968 schon eine De-facto-Aufwertung von in der Regel 4 v. H. erfolgt war. Eine über die Sätze des Absicherungsgesetzes hinausgehende Aufwertung, wie sie damals vom Bundesminister für Wirtschaft gefordert wurde, hätte zu einer Gefährdung der Arbeitsplätze namentlich in den Unternehmen und Wirtschaftzweigen führen müssen, die sich gegenüber einer starken ausländischen Konkurrenz zu behaupten haben.

Die inzwischen erfolgte Abwertung des Franc bestätigt zudem deutlich die Auffassung der Mehrheit der Bundesregierung, daß wirtschaftliche Gleichgewichtsstörungen dort beseitigt werden müssen, wo ihre Ursachen liegen. Im übrigen würde eine Aufwertung der D-Mark die Bemühungen des Saarlandes um eine Erhaltung der Arbeitsplätze nach der Abwertung des Franc zusätzlich erschweren.

82. Abgeordneter **Dr. Haas**

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die gegenwärtige Konjunkturlage eine sparsame Ausgabengestaltung im Bundeshaushalt und insbesondere die zeitliche Streckung von Investitionsmaßnahmen der öffentlichen Hand erfordert, um der Nachfrageüberhitzung entgegenzuwirken?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 9. Oktober 1969

Die Bundesregierung ist mit Ihnen der Auffassung, daß die gegenwärtige konjunkturelle Lage eine zurückhaltende Ausgabenpolitik des Bundes erforderlich macht. Deshalb hat die Bundesregierung bereits am 18. März und 22. Juli entsprechende finanzpolitische Entscheidungen getroffen, die neben den kreditpolitischen Beschlüssen der Deutschen Bundesbank einen wirksamen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftsentwicklung leisten.

Im Mittelpunkt der haushaltspolitischen Maßnahmen stehen dabei eine endgültige Ausgabensperre über binnenwirksame Haushaltsmittel in Höhe von 1,8 Milliarden DM, die im wesentlichen für Investitionen des Bundes sowie für Darlehen und Zuschüsse, durch die Investitionen mittelbar gefördert werden, vorgesehen waren sowie die Stillegung konjunkturbedingter Steuermehreinnahmen im Umfang von insgesamt 3,6 Milliarden DM bei Bund und Ländern durch Zuführung an eine Konjunkturausgleichsrücklage bzw. durch Tilgung kurzfristiger Schulden.

Insgesamt werden im Jahre 1969 7,2 Milliarden DM kurzfristiger Schulden getilgt, die zur Überwindung der Rezession aufgenommen worden waren.

Der derzeitige Vollzug des Bundeshaushalts entspricht voll den stabilitätspolitischen Beschlüssen der Bundesregierung und läßt darüber hinaus noch die Entstehung weiterer Minderausgaben erwarten. Damit wird von seiten des Bundeshaushalts ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung der Binnenkonjunktur geleistet.

83. Abgeordneter **Schlager**

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß es angesichts der erheblichen Verknappung des Koksangebotes für die Industrie und die Haushalte — man spricht von einer Kokslücke bis zu 1 Mio t —, der möglichen Verknappung weiterer Kohlesorten, z. B. bei Kokskohle und Feinkohle, der bereits eingetretenen und noch bevorstehenden erheblichen Preiserhöhungen bei Koks und Kohle und der überaus hohen Steuereinnahmen des Bundes jetzt zum Zwecke der allgemeinen Preisdämpfung sowie zur Versorgung der revierfernen Gebiete mit möglichst billiger Energie erforderlich ist, die ja nur zum Schutze der einheimischen Kohleproduktion erhobene Heizölsteuer erheblich zu ermäßigen oder überhaupt aufzuheben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Strauß vom 3. Oktober 1969

Namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre mündliche Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt:

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Heizölsteuer jetzt gesenkt oder aufgehoben werden sollte. Eine erhebliche Ermäßigung oder die Aufhebung der Steuer würde die Finanzierung der notwendigen energiepolitischen Maßnahmen in Frage stellen und dem Bergbau große finanzielle Lasten aufbürden, die im Kohlepreis schwerlich aufgefangen werden könnten. Die gegenwärtige Absatzlage rechtfertigt es andererseits noch nicht, sofort alle längerfristig wirkenden flankierenden Maßnahmen zur Förderung des Steinkohlenabsatzes abzubauen, da sie noch keinen Aufschluß über die Absatzentwicklung auf längere Sicht gibt.

Es ist richtig, daß in jüngster Zeit bei der Lieferung von Koks und bestimmten Hausbrandsorten Engpässe aufgetreten sind. Das ist durch die allgemeine Konjunkturentwicklung, insbesondere in der Eisen- und Stahlindustrie verursacht. Um die Versorgung in diesen Bereichen zu sichern, hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, die sich kurzfristig auswirken können. Dagegen würde ein verbilligtes Heizölangebot die Lage nicht verbessern; denn weder die Industrie noch die Haushalte können sich sofort und kurzfristig von Kohle auf Heizöl umstellen.

Inwieweit eine Senkung oder Aufhebung der Heizölsteuer tatsächlich zu Preisermäßigungen führen würde, ist fraglich. Die Bundesregierung hat schon in ihrem Bericht vom 23. Juli 1968 zu der Frage, ob eine Degression der Steuer für schweres Heizöl ab 1. Januar 1970 geboten sei (Drucksache V/3184), dargelegt, daß die nachhaltige und ins Gewicht fallende Weitergabe einer Heizölsteuerermäßigung an die Verbraucher durchaus unsicher sei. Die Senkung oder Aufhebung der Heizölsteuer wäre daher zur Dämpfung des allgemeinen Preisniveaus nicht geeignet.

Die Bundesregierung ist nach wie vor um eine möglichst sichere und preisgünstige Energieversorgung auch der revierfernen Gebiete bemüht. Sie hat ihre Maßnahmen immer dahin ausgerichtet, daß auch in diesen Gebieten ein breit gefächertes Energieangebot zur Verfügung steht. Sie hat dafür gesorgt, daß ihre Förderungsmaßnahmen für den Steinkohlenabsatz auch in den revierfernen Gebieten wirken, und hat insbesondere die Kosten des Kohletransports durch die Frachthilfe verringert.

Die Aufhebung der Heizölsteuer läßt sich auch nicht mit den zur Zeit hohen Steuereinnahmen begründen. Die Heizölsteuer ist als energiepolitische Maßnahme eingeführt worden und als solche weiterhin erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

84. Abgeordneter **Ravens**

Hängt die Tatsache, daß Stahlunternehmen der Europäischen Gemeinschaft im Verlauf dieses Jahres für viele ihrer Erzeugnisse Preiserhöhungen durchgesetzt haben, auch mit der oligopolitischen Angebotsstruktur auf dem Stahlmarkt der Gemeinschaft zusammen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. von Dohnanyi vom 25. Juli 1969

Die Stahlpreiserhöhungen in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus im Gemeinsamen Markt sowie auf dem Weltmarkt sind auf die lebhaft gestiegene, weltweite Stahlnachfrage zurückzuführen, der trotz gestiegener Produktion ein entsprechendes Angebot in vielen Fällen nicht gegenübersteht. Demgegenüber treten die Auswirkungen der Angebotsstruktur auf dem Stahlmarkt der Gemeinschaft zurück.

85. **Abgeordneter Ravens**

Hält die Bundesregierung die Ausnahmegenehmigung der Hohen Behörde für die Bildung der Walzstahlkontore im Lichte der Preisentwicklung für Stahlerzeugnisse nach Bildung der Kontore, des Marktverhaltens der Kontore, u. a. hinsichtlich des Marktzugangs aussenstehender Stahlerzeuger und der Konzentrationsvorgänge in der Stahlindustrie wettbewerbspolitisch für gerechtfertigt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. von Dohnanyi vom 25. Juli 1969

Die Bundesregierung hat seinerzeit mit der Gründung der Kontore die Erwartung verknüpft, daß die deutsche Stahlindustrie dieses Instrument zur Lösung ihrer strukturellen Probleme nutzt — jedoch unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs. Da die jetzigen Stahlpreiserhöhungen nicht primär eine Folge der Angebotsstruktur, sondern der weltweit gestiegenen Nachfrage sind, ergibt sich aus dieser Preisentwicklung insoweit keine grundsätzlich neue Einschätzung der Kontore.

Der Vorwurf eines außenstehenden deutschen Stahlerzeugers über seine Marktverdrängung durch eine gezielte Preispolitik der Kontore ist Ende vorigen Jahres erörtert worden; in diesem Falle haben die Kontore auf Anregung der Kommission und der Bundesregierung ihr Vorgehen korrigiert.

Die anstehenden Konzentrationsvorgänge in der Stahlindustrie sind von der Kommission der EG gemäß Artikel 66 des EGKS-Vertrages — auch in ihrer Wirkung auf die Walzstahlkontore — zu beurteilen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es dabei entscheidend darauf ankommt, daß ein wirksamer Wettbewerb erhalten bleibt.

86. Abgeordneter **Opitz**

Was gedenkt die Bundesregierung gegen die eingetretenen starken Erhöhungen der Stahlpreise zu tun?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. von Dohnanyi vom 25. Juli 1969

Die Bundesregierung hat die vorhandenen Beschränkungen der Stahleinfuhren aus der DDR und den Staatshandelsländern soweit gelockert, daß die dort zur Zeit bestehenden Liefermöglichkeiten praktisch voll ausgenutzt werden. Die Bundesregierung erhofft sich hiervon eine günstige Rückwirkung auf die weitere Stahlpreisentwicklung.

87. Abgeordneter **Opitz**

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß diese Stahlpreiserhöhungen in erster Linie auf die Geschäftspolitik der Stahlkontore zurückzuführen sind?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. von Dohnanyi vom 25. Juli 1969

Die Stahlpreiserhöhungen sind in erster Linie auf die weltweit und lebhaft gestiegene Stahlnachfrage und weniger auf die Geschäftspolitik der Walzstahlkontore zurückzuführen. Der gestiegenen Nachfrage steht in vielen Fällen trotz erhöhter Produktion kein ausreichendes Angebot gegenüber.

88. Abgeordneter **Opitz**

Gedenkt die Bundesregierung, mit Stahlbezügen aus dem Ausland das Angebot im Inland zu vergrößern?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. von Dohnanyi vom 25. Juli 1969

Die Bundesregierung hat nach erfolgreichem Abschluß ihrer Verhandlungen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Regierungen der Mitgliedstaaten die Einfuhrmöglichkeiten für Walzstahl aus den Staatshandelsländern um 65 000 t und aus der DDR um über 20 Millionen DM erhöht.

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über zeitweise Zollermäßigungen für Stahleinfuhren aus dritten Ländern sind aufgenommen.

Die Bundesregierung erwartet von diesen Maßnahmen eine Erhöhung des Stahlangebots aus Einfuhren, die zur Zeit etwa 25% der Marktversorgung ausmachen.

89. Abgeordneter **Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller**

Wann wird die Bundesregierung das seit dem 30. Juni 1969 vorliegende Gutachten des Sachverständigenrates veröffentlichen lassen?

90. Abgeordneter **Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller**

Ist die Bundesregierung bereit, dem einhelligen Petitum des Wirtschaftsausschusses Drucksache zu V/1678 zu folgen, bei der Veröffentlichung von Gutachten des Sachverständigenrates großzügig zu verfahren?

91. Abgeordneter **Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller**

Welche Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes sieht der Sachverständigenrat in seinem Sondergutachten vom 30. Juni 1969 als gefährdet an?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 30. Juli 1969

Der Sachverständigenrat gelangt in seinem — inzwischen als Bundestagsdrucksache V/4574 veröffentlichten — Sondergutachten zu dem Ergebnis, „daß die Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes — Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum — im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig auf längere Sicht nur gesichert werden können, wenn die Bundesregierung sich zu einer Wechselkursanpassung entschließt".

Im einzelnen hält der Sachverständigenrat vornehmlich das aussenwirtschaftliche Gleichgewicht und die Stabilität des Preisniveaus für gefährdet. Darüber hinaus sei es nicht auszuschliessen, daß sich auch für das künftige Wachstum der Wirtschaft nachteilige Folgen einstellen können, da eine unkontrollierte Beseitigung eines außenwirtschaftlichen Ungleichgewichts durch adäquate Preis- und Lohnsteigerungen (Anpassungsinflation) zu einem Konjunkturrückschlag führen kann.

92. Abgeordneter **Junghans**

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in der gegenwärtigen Konjunkturlage die Funktionsfähigkeit des Sachverständigenrates unbedingt voll hergestellt werden muß?

93. Abgeordneter **Junghans**

Beabsichtigt die Bundesregierung, öffentlich geäußerten, mit dem aus Protest gegen Äußerungen des Bundesfinanzministers erfolgten Rücktritt des Sachverständigenratsmitglieds Dr. Harald Koch verbundenen Vermutungen, einige Bundesminister wollten aus politischen Gründen den Sachverständigenrat schwächen, durch einen umgehenden Vorschlag eines Nachfolgers für Dr. Harald Koch entgegenzutreten?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 30. Juli 1969

Die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung, daß die Funktionsfähigkeit des Sachverständigenrates unbedingt voll hergestellt

werden muß. Der Sachverständigenrat ist verpflichtet, sein Jahresgutachten jeweils bis zum 15. November zu erstatten. Die folgenden Monate sind also für die Arbeit des Rats besonders wichtig. Die Bundesregierung ist deshalb bemüht, das für die Berufung eines neuen Mitgliedes notwendige Verfahren (Vorschlag und Anhörung) so schnell wie möglich abzuschließen und dem Herrn Bundespräsidenten umgehend einen Nachfolger für Herrn Dr. Koch vorzuschlagen.

94. Abgeordneter **Lenders**

Worauf ist der Engpaß in der Verordnung der deutschen Wirtschaft mit Betonstahl zurückzuführen?

95. Abgeordneter **Lenders**

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um eine ausreichende und preiswürdige Marktversorgung herbeizuführen?

96. Abgeordneter **Lenders**

Hält die Bundesregierung das gegenwärtig praktizierte Listenpreissystem für Stahlerzeugnisse im Gemeinsamen Markt angesichts der tatsächlichen Preisentwicklung auf bestimmten Produktmärkten noch für zweckdienlich?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 30. Juli 1969

Die Schwierigkeiten mit der Versorgung von Betonstahl entstanden durch einen für den Markt unerwarteten starken Anstieg der Nachfrage bei gleichzeitigem Rückgang der Importe. Verursacht wurde diese Angebots-Nachfrage-Konstellation durch eine Verlagerung der Baunachfrage auf die relativ stahlintensiven Produktionen des Wirtschaftsbaus und Tiefbaus wie durch den abrupten Preisschnitt für Betonstahl durch das Stahlkontor West in Jahre 1968, der sowohl die Importe fühlbar zurückgehen, als auch die Verwendung von Stahl als Baustoff zunehmen ließ.

Bereits im Frühjahr 1969 hat die Bundesregierung Verhandlungen mit der Europäischen Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgenommen, um zusätzliche Importe aus Osteuropa zu ermöglichen. Nach dem erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlungen hat die Bundesregierung die Einfuhrkontingente für Walzstahl aus den Staatshandelsländern um 65 000 Tonnen erhöht und die Bezugsmöglichkeiten aus der DDR um über 20 Millionen DM ausgeweitet. Ferner wird gegenwärtig zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über eine zeitweise Zollermäßigung für Stahleinfuhren aus dritten Ländern verhandelt, um den Preistrend bei Stahl zu beeinflussen.

Die Bundesregierung erwartet von all diesen Maßnahmen eine Erhöhung des Stahlangebots aus Einfuhren, die zur Zeit etwa 25% der Marktversorgung ausmachen.

Artikel 60 des EGKS-Vertrages schreibt eine Veröffentlichung der Preislisten der Unternehmen vor. Die dazu von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Durchführungsbestimmungen werden zur Zeit geprüft. Die Bundesregierung unterstützt diese Prüfung, da die bisherigen Erfahrungen mit diesen Bestimmungen nicht immer befriedigend waren.

97. Abgeordneter **Mertes**

Wann gedenkt die Bundesregierung Maßnahmen auf Grund des Sondergutachtens des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu ergreifen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 6. August 1969

Die Bundesregierung hat am 22. Juli 1969 eine weitere Verstärkung konjunkturpolitischer Dämpfungsmaßnahmen beschlossen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Sperrung von Bundesausgaben für 1969, um die Verwendung von Steuermehreinnahmen des Bundes und der Länder zur Schuldentilgung und zur Bildung einer Konjunkturausgleichsrücklage und um bestimmte Importerleichterungen.

98. Abgeordneter **Mertes**

Sieht die Bundesregierung in dem häufigen Wechsel von Mitgliedern des Sachverständigenrates eine Beeinträchtigung der zukünftigen Arbeit dieses Gremiums?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 6. August 1969

Nach dem gesetzlich festgelegten Turnus ist jährlich ein Wechsel eines Mitgliedes des Sachverständigenrats vorgesehen. Bisher sind erst einmal — im Jahre 1968 — zwei Mitglieder ausgeschieden. Sicherlich würde aber die Arbeit des Sachverständigenrates beeinträchtigt, wenn der Mitgliederwechsel häufiger über das gesetzlich vorgesehene Maß hinausginge.

99. Abgeordneter **Kubitza**

Was gedenkt die Bundesregierung gegen den derzeitigen Mangel und die langen Lieferfristen für Baustähle und Bleche zu tun?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 6. August 1969

Die Bundesregierung hat die Bezugsmöglichkeiten von Stahlerzeugnissen aus der DDR um über 20 Millionen DM erweitert sowie — nach Verhandlungen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den übrigen Mitgliedstaaten — die Einfuhrkontingente aus Staatshandelsländern um 65 000 t Walzstahl aufgestockt. Sie ist der Ansicht, daß darüber hinaus für besonders empfindliche Stahlsorten Zölle für Stahleinfuhren aus Drittländern befristet ausgesetzt werden sollten. Verhandlungen darüber zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den EWG-Mitgliedstaaten sind noch nicht abgeschlossen.

100. Abgeordneter **Kubitza**

Trifft es zu, daß unsere Hütten- und Walzwerke die der deutschen Wirtschaft fehlenden Baustähle und Bleche zu höheren Preisen vorzugsweise ins Ausland liefern?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 6. August 1969

Die Ausfuhr an Grob- und Feinblechen in den ersten fünf Monaten dieses Jahres machte rund ein Fünftel der deutschen Produktion in diesem Zeitraum aus. Bei Betonstahl ist der Ausfuhranteil etwa 15%. Die Erzeugung der deutschen Hüttenwerke in Blechen und Betonstahl steht daher vorzugsweise dem Inland zur Verfügung. Neuere Zahlen des Statitischen Bundesamtes liegen noch nicht vor.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Ausfuhr von Grob- und Feinblechen im Monatsdurchschnitt der ersten fünf Monate d. J. gestiegen; sie zeigt jedoch bei Feinblechen seit April und bei Grobblechen und Betonstahl seit Mai einen deutlichen Rückgang. Diese Entwicklung hat sich nach Erhebungen der deutschen Stahlindustrie auch im Juni fortgesetzt und wird voraussichtlich weiter anhalten.

Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, daß die deutschen Hütten- und Walzwerke wegen der günstigen Exportpreise vorzugsweise ins Ausland liefern.

101. Abgeordneter **Kubitza**

Trifft es zu, daß die ausländischen Walzwerke von ihren Regierungen Anweisung haben, den Export nach der Bundesrepublik Deutschland zu drosseln?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 6. August 1969

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die ausländischen Walzwerke von ihren Regierungen Anweisung haben, den Export nach der Bundesrepublik Deutschland zu drosseln.

102. Abgeordneter **Dr. Staratzke**

Ist es richtig, daß — speziell im südhessischen Raum — die Versorgungslage des Hausbrandmarktes im Steinkohlenkoksbereich für den Winter 1969/70 eine so große Unterdeckung aufweist, daß bereits heute von einer drohenden Katastrophe für den Verbraucher im Hausbrand- und Kleinverbrauchssektor gesprochen werden muß, wenn es nicht gelingt, die aus der Gesundungspolitik der Bundesregierung für den deutschen Steinkohlenbergbau und den darauf beruhenden Zechen- und Kokereistillegungen resultierende Mangellage in der Bundesrepublik Deutschland von rund 2 Millionen Tonnen durch bedeutsame Steinkohlenkoks-Marktzuführungen auszugleichen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 2. August 1969

Es ist sicherlich nicht richtig, die zu erwartende Anspannung in der Koksversorgung mit einem Wort wie „Katastrophe" zu charakterisieren. Richtig ist, daß es im kommenden Winter — vor allem dann, wenn er sehr kalt werden sollte — örtlich zu vorübergehenden Mangellagen für diejenigen Verbraucher kommen kann, die sich nicht rechtzeitig mit Koks oder mit Ersatzbrennstoffen eindecken konnten.

Zur Zeit ist dies nicht der Fall, Lieferschwierigkeiten können im allgemeinen kurzfristig behoben werden. Dies gilt auch für das von Ihnen erwähnte Südhessen: Die dortige Stillegung von Gaskokereien (Umstellung auf Erdgas) hatte zu Knappheiten geführt, denen auf Veranlassung des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau durch sofortige Lieferungen von 40 000 t Ruhrkoks Rechnung getragen wurde.

Die Gesamtlage der Koksversorgung in den kommenden Monaten läßt ein begrenztes Defizit erwarten. Dieses Defizit ist stärker nachfragebedingt als angebotsbedingt: Insbesondere wird sich der Bedarf der eisenschaffenden Industrie gegenüber dem Vorjahr erheblich verstärken. Da die Roheisenerzeugung auch im Ausland einen neuen Höchststand erreichen wird, ist die Nachfrage der anderen Mitgliedsländer der EWG nach deutschem Koks ebenfalls stärker.

Dieser Nachfragesteigerung bemüht sich der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau seit längerem durch eine Ausweitung des Angebots nachzukommen: Die Erzeugung von Zechen- und Hüttenkoks in der Bundesrepublik Deutschland wird 1969 um rund 2,5 Mio t höher als 1968 und um 3,5 Mio t über 1967 liegen. Im einzelnen ist bisher folgendes durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Kohlebeauftragten veranlaßt worden:

Die Kokereikapazitäten der Zechen- und Hüttenkokereien werden bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ausgefahren. Ebenso werden die noch vorhandenen Verkokungsmöglichkeiten bei den Gaswerken unter Einsatz von Lohnverkokungsverträgen voll genutzt. Für die Einfuhr von Koks aus Drittländern würden alle Beschränkungen aufgehoben.

103. Abgeordneter **Lampersbach**

Ist die Versorgung der Verbraucher für die kommende Heizperiode mit Koks gesichert?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 21. August 1969

Es kann im kommenden Winter — vor allem dann, wenn er sehr kalt werden sollte — örtlich zu vorübergehenden Mangellagen für diejenigen Verbraucher kommen, die sich nicht rechtzeitig mit Koks eindecken konnten. Andere Brennstoffe (Steinkohle, Braunkohle) sind jedoch in ausreichender Menge vorhanden, so daß Koksverbraucher auf sie ausweichen oder sie mit Koks mischen könnten. Für Haushalte mit Öl-, Gas- oder Elektroheizung wird es keine angebots- oder nachfragebedingten Engpässe geben. Allerdings können in sehr kalten Wintern Transportschwierigkeiten auftreten und zu örtlichen Störungen in der Heizölversorgung führen; deshalb ist auch hier eine rechtzeitige Eindeckung ratsam.

104. Abgeordneter **Lampersbach**

Welche Vorsorge hat die Bundesregierung getroffen, um die Versorgung sicherzustellen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 21. August 1969

a) Die Einfuhr von Koks ist für 1969 in vollem Umfange freigegeben worden. In Auswirkung dieser Maßnahmen wurden bisher rd. 50 000 t Drittlandskoks importiert. Angesichts der bisherigen Entwicklung beim Gesamtkoksimport (aus dritten

und MU-Ländern) kann damit gerechnet werden, daß im Jahre 1969 mindestens 100 000 t Koks mehr eingeführt werden als im Jahre 1968. Allerdings ist auch die Kokssituation in anderen Ländern angespannt.

b) Der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete hat die Produktionsmöglichkeiten jeder einzelnen Zechenkokerei eingehend überprüft und darauf hingewirkt, daß die vorhandenen Kapazitäten unter Einsatz aller technischen Mittel bis zur äußersten Grenze ausgenutzt werden. Die tägliche Kapazitätsauslastung der Kokereien wird von ihm verfolgt.

c) Durch Gespräche des Bundesbeauftragten mit den Revieren und den betriebenen Gaskokereien ist sichergestellt, daß auch diese Kapazitäten voll ausgelastet werden. Zwischen der Ruhr und diesen Gaswerken sind Lohnverkokungsverträge abgeschlossen worden, die das Gesamtangebot erhöhen.

d) In Verhandlungen des Bundesbeauftragten mit der Eisen- und Stahlindustrie hat diese sich bereit erklärt, ihre Koksbezüge in den Monaten Juli bis Dezember 1969 um jeweils 40 000 t zu kürzen. Diese Mengen werden vorzugsweise dem Hausbrand- und Kleinverbrauchersektor zur Verfügung stehen.

e) Die Saarbergwerke und die Stahlindustrie im Saarland sind vom Bundesbeauftragten veranlaßt worden, die Koksproduktion des Saarreviers kurzfristig durch größere Beimischung von Magerungskohle zu erhöhen.

f) Mit den Verkaufsorganisationen der Steinkohlenreviere, dem Gesamtverband des Brennstoffhandels und Verbrauchern hat der Bundesbeauftragte die Frage einer möglichst gerechten Bedarfsdeckung mehrfach eingehend erörtert. Diese Gespräche werden fortgesetzt. In Einzelfällen wurden kurzfristige besondere Schwierigkeiten behoben.

Auch der Steinkohlenbergbau selbst ist bemüht, die derzeitige Lage auf dem Koksmarkt durch weitere Maßnahmen zu entspannen. Zu diesem Zweck hat er Koksmengen im Ausland zugekauft und dort Lohnverkokungsverträge abgeschlossen. Die dadurch gewonnenen Mengen werden für Lieferpositionen im Ausland eingesetzt und wirken sich damit zugunsten einer Verbesserung der Inlandsversorgung aus.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den bereits gefaßten Beschluß hinzuweisen, die Verkokungskapazität im Ruhrbergbau um über 600 000 jato zu erhöhen. Bei den notwendigen weiteren Überlegungen über eine Rationalisierung und Ausweitung der Kokereikapazitäten wird allerdings nicht nur die künftige Mengenentwicklung des Marktes, sondern auch die Frage der Kostendeckung bei der Kokserzeugung im Kokspreis eine wesentliche Rolle spielen.

105. Abgeordneter **Lampersbach**

Können exakte Zahlen hinsichtlich des zu erwartenden Bedarfs und der zur Verfügung stehenden Mengen an festen Brennstoffen genannt werden und kann über den Verteilungsschlüssel Aufschluß gegeben werden?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 21. August 1969

Die Gesamtlage der Koksversorgung läßt in den kommenden Monaten ein begrenztes Defizit erwarten: 1969 steht einem Gesamtangebot aus Produktion, Einfuhren und Haldenabbau von

42,7 Mio t (1968: 41,6 Mio t) ein mutmaßlicher Bedarf von 43,0 bis 43,7 Mio t (1968: 41,6 Mio t) gegenüber. Diese Bedarfsschätzung gründet sich auf Erfahrungswerte, wie etwa der Normaltemperaturen oder dem durchschnittlichen Koksverbrauch je Tonne Roheisen. Derartige Durchschnittswerte brauchen sich nicht zu bestätigen (Wetter); bei den technischen Koeffizienten des Koksverbrauches sollten sie in den kommenden Monaten sogar bewußt unterschritten werden: Der größte Verbraucher — die Eisen- und Stahlindustrie — will alle Möglichkeiten zur Einsparung von Koks nutzen. Ebenfalls sollten in Koksheizungen, wenn möglich, andere feste Brennstoffe mitverwendet werden. Deshalb wird in einer gemeinsam von Produktion und Handel durchgeführten Aufklärungsaktion über die vielfachen Einsatzmöglichkeiten fester Brennstoffe, besonders im Hausbrand- und Kleinverbrauchersektor eingehend unterrichtet werden.

Im übrigen hat der Steinkohlenbergbau auf Veranlassung und im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten Vereinbarungen getroffen, wonach Handel und Verbraucher im gesamten Bundesgebiet, gleichgültig, ob sie bisher Gaskoks, Importkoks oder Koks bestimmter Reviere bezogen haben, nach einheitlichen Grundsätzen beliefert werden.

Auf längere Sicht kann die Koksknappheit nur durch den Neubau von Kokereien beseitigt werden. Dabei ist an den Ersatz von veralteten, aber noch betriebenen Anlagen und den teilweisen Ersatz der früher vorhandenen Kapazitäten zu denken.

Zechenstillegungen und Verschrottung von Stadtgaswerken auf Grund der zunehmenden Versorgung mit Erdgas haben die Kokereikapazität der Bundesrepublik Deutschland auf einen Stand sinken lassen, der bei stärkerer in- und ausländischer Nachfrage nach Koks keine Angebotsreserven beläßt. Ruhrkohle AG und Saarbergwerke werden gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau die sich ergebenden Investitions-, Finanzierungs- und Produktionsprobleme zu lösen haben. Dabei wird auch geprüft werden müssen, inwieweit gutachtliche Äußerungen zutreffen, daß der Preis für deutschen Koks seit langem die Kosten für die Kokskohle, aber nicht für die Verkokung selbst decken konnte.

106. Abgeordneter Schultz (Gau-Bischofsheim)

Ist die Bundesregierung bereit, unverzüglich bei den deutschen Versicherungsunternehmen und beim Bundesversicherungsaufsichtsamt darauf hinzuwirken, daß zur Bundeswehr eingezogene Wehrpflichtige, die eine Unfallversicherung abgeschlossen haben, nicht ungerechtfertigt hohe Versicherungsprämien aufgrund ihres Dienstes in der Bundeswehr zahlen müssen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 27. August 1969

Die Mehrzahl der deutschen Versicherungsunternehmen bemißt die Prämien in der Unfallversicherung nach vier Gefahrengruppen.

In der Gruppe I sind Personen mit überwiegender Büro-, Lehr- und Verwaltungstätigkeit im Innendienst,

in der Gruppe II technische Leiter, aufsichtsführende Meister, sowie Personen im Außendienst, in Ländern und Laboratorien,

in den Gruppen III und IV Personen mit körperlicher Berufsarbeit eingestuft.

Einige Versicherer haben die Gruppen I und II zur Gruppe A und die Gruppen III und IV zur Gruppe B zusammengefaßt.

Zur Bundeswehr eingezogene Wehrpflichtige werden, wenn sie eine private Unfallversicherung abschließen, aus der sie neben der ihnen gesetzlich zustehenden freien Heilfürsorge und der Versorgung Leistungen bei Unfällen erhalten, in die Gruppe III bzw. B eingestuft. Sie werden also wie Personen mit körperlicher Berufsarbeit behandelt.

Unfallversicherte, die vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst Prämien nach den Gruppen I und II bzw. nach Gruppe A gezahlt haben, müssen wegen Veränderung ihrer Berufstätigkeit Beiträge nach Gruppe III bzw. nach Gruppe B zahlen, während sich für Wehrpflichtige, die bisher Beiträge nach Gruppe IV gezahlt haben, eine Beitragsermäßigung ergibt.

Angehörige des fliegenden Personals und Fallschirmspringer müssen, wenn sie diese Risiken mitversichern wollen, hierfür noch eine besondere Prämie zahlen.

Die Einstufung der Wehrpflichtigen in die Gefahrengruppen III bzw. B der Unfallversicherungstarife halte ich nicht für ungerechtfertigt, da die Gleichstellung des Wehrdienstes mit körperlicher Berufsarbeit im Hinblick auf das Unfallrisiko nicht als unangemessen bezeichnet werden kann.

Sollten deutsche Versicherungsunternehmen in Einzelfällen von der o. a. Grundregel in einer Weise abweichen, die als Mißstand angesehen werden müßte, bin ich gern bereit, derartige Fälle durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen überprüfen zu lassen.

Wenn Ihnen solche Fälle bekannt werden, wäre ich Ihnen für eine entsprechende Mitteilung dankbar.

107. **Abgeordneter Wurbs**

Welche zusätzlichen konjunkturdämpfenden Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung entsprechend den jüngsten Empfehlungen der Bundesbank zu ergreifen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 28. August 1969

Die Bundesregierung hat am 22. Juli 1969 — in Ergänzung vorangegangener Maßnahmen — weitere Beschlüsse zur Konjunktursteuerung gefaßt. Bei den Beratungen des Kabinetts stand auch ein Antrag zu Maßnahmen gemäß § 26 Nummer 3 b des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zur Diskussion, dem die Kabinettsmehrheit jedoch nicht folgte.

Die Bundesregierung nimmt indessen die von der Bundesbank aufgeworfene Frage, „ob das Ausmaß der fiskalpolitischen Gegensteuerung bereits ausreicht, um den gewünschten Effekt der Konjunkturglättung zu erzielen . . .", sehr ernst. Die Frage bleibt auch deshalb aktuell, weil — wie Bundesbankpräsident Blessing in einem Interview des Südwestfunks am 13. August 1969 erklärt hat — im Ausland „einmal eingetretene Preis- und Kostensteigerungen nicht mehr rückgängig gemacht werden können". Die Auslandsnachfrage übt daher nach wie vor einen starken Sog aus.

Die Bundesregierung verfolgt die weitere Konjunkturentwicklung und die Devisenrückflüsse der letzten Tage mit höchster Aufmerksamkeit und größter Sorgfalt, wie zuletzt im Bericht des Bundesministers für Wirtschaft zur Lage in der Bundesrepublik Deutschland vom August 1969 zum Ausdruck kommt. Dort wird die gegenwärtige Konjunkturlage u. a. folgendermaßen charakterisiert:

„Die sehr starken Anforderungen, die im bisherigen Konjunkturverlauf in erster Linie vom Ausland und von der inländischen Investitionsnachfrage ausgingen, haben indessen erhebliche Spannungen erzeugt und das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gestört. Dies zeigt sich nicht zuletzt in deutlichen Preissteigerungen auf der Erzeugerstufe. Dank eines anhaltend lebhaften Wettbewerbs auf den Verbrauchermärkten haben die Verteuerungen in der Warenproduktion bei den Konsumentenpreisen nicht voll durchgeschlagen.

Erste Anhaltspunkte für einen weniger stürmischen Fortgang in einzelnen Nachfragebereichen lassen noch keine baldige Veränderung der Gesamtsituation erwarten. Eine Wiederherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bleibt damit vordringliche wirtschaftspolitische Aufgabe. Sie wird durch die Entscheidung der französischen Regierung, den Franc abzuwerten, keineswegs gelöst."

Maßnahmen zur Herstellung einer ausgewogeneren binnen- und außenwirtschaftlichen Situation werden von der Bundesregierung gegenwärtig nicht erwogen.

108. Abgeordneter **Dr. Imle**

Welches Ergebnis kann die Bundesregierung heute im Anschluß auf die Antworten der Fragen 104 und 105 in der 136. Sitzung des Deutschen Bundestages vorlegen, wonach im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft zusammen mit anderen Mitgliedstaaten die Wettbewerbslage der nationalen Mineralölunternehmen im Verhältnis zu den internationalen Gesellschaften geprüft werde, um zu einer Angleichung der jetzigen unterschiedlichen Bedingungen zu gelangen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 27. August 1969

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich in einer „Ersten Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik" vom 18. Dezember 1968 für die Beseitigung der zwischen Gemeinschaftsunternehmen und internationalen Gesellschaften bestehenden Wettbewerbsunterschiede ausgesprochen. Die Vorschläge der Kommission werden im Oktober dieses Jahres im Ministerrat behandelt werden.

Unabhängig von den Ergebnissen der Brüsseler Arbeiten wurden in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn dieses Jahres die steuerlichen Anrechnungsmöglichkeiten von im Ausland gezahlten Steuern verbessert und damit ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmer gegenüber den internationalen Gesellschaften beseitigt. Danach kann — vergleichbar den in den USA und Großbritannien geltenden Bestimmungen — auch die bei der Erdölförderung anfallende sogenannte surtax (Erdölsteuer) auf die in der Bundesrepublik Deutschland zu entrichtende Einkommensteuer angerechnet werden. Hierdurch ergeben sie z. B. beachtliche Steuervorteile für eine Erdölförderung deutscher Gesellschaften in Libyen.

Des weiteren hat die Bundesregierung am 12. März 1969 ein Starthilfeprogramm für die deutschen Erdölgesellschaften beschlossen, um u. a. den Erwerb eigener Versorgungsquellen zu erleichtern. Auf Grund eines am 17. Juli 1969 mit der neu gegründeten Deutschen Erdölversorgungsgesellschaft mbH (DEMINEX) geschlossenen Vertrages unterstützt der Bund deren Explorationstätigkeit im Ausland in den Jahren 1969 bis 1974 mit einem Betrag von 575 Millionen DM. Dies entspricht einem Beschluß des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1967: Stärkung der Wettbewerbslage der Gemeinschaftsunternehmen dadurch, daß ihnen der Erwerb eigener Versorgungsquellen erleichtert wird.

109. Abgeordneter **Gewandt**

Treffen Pressemeldungen zu, denen zufolge der Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, von Dohnanyi, mit einer Erhöhung der Heizölsteuer gedroht haben soll, wenn die Erdgasverhandlungen mit der Sowjetunion scheitern sollten?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 29. August 1969

Die von Ihnen zitierten Pressemeldungen treffen nicht zu. Sie sind auch sofort von Herrn Staatssekretär Dr. von Dohnanyi dementiert worden. Die Einfuhr sowjetischen Erdgases ist wünschenswert, wenn dies vom Preis und von den anderen Bedingungen her volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Das in diesem Sinne bestehende handelspolitische Interesse der Bundesrepublik Deutschland an dieser Frage haben sich die in den Erdgasverhandlungen mit der Sowjetunion eingeschalteten Unternehmensgruppen voll zu eigen gemacht. Unter diesen Umständen entbehren die Meldungen über eine mögliche Rolle der Heizölsteuer jeder Grundlage.

110. Abgeordneter **Gewandt**

Hält die Bundesregierung es für vertretbar, die freie unternehmerische Entscheidung durch die massive Drohung mit Repressalien zu beeinträchtigen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 29. August 1969

Nein. Die Bundesregierung legt wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fragestellung Wert darauf, dies zu betonen, auch wenn die Frage selbst nach der zu 109 gegebenen Antwort gegenstandslos ist. Die freie unternehmerische Entscheidung ist für die Bundesregierung ein unverzichtbarer Wesensbestandteil unserer Wirtschaftsordnung. Allerdings muß die Bundesregierung erwarten, daß die in der Bunderepublik Deutschland tätigen Unternehmer im Rahmen ihrer unternehmerischen Willensbildung auch übergeordnete wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und gebührend in Rechnung stellen.

111. Abgeordneter **Gewandt**

Ist der Bundesregierung die preissteigernde Wirkung einer Erhöhung der Heizölsteuer bekannt?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 29. August 1969

Diese Frage ist nach der zu 109 gegebenen Antwort gegenstandslos, da die Bundesregierung eine Erhöhung der Heizölsteuer nicht beabsichtigt. Sie bietet aber Gelegenheit, erneut zu betonen, daß es Ziel der Energiepolitik der Bundesregierung ist, eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher sicherzustellen. Diesem Ziele dienen u. a. auch die Erdgasverhandlungen mit der Sowjetunion. Die Preissenkungen der letzten Jahre beim Heizöl, bei Gas und bei Strom zeigen, daß die energiepolitische Zielsetzung der Bundesregierung in besonderem Maße auf günstige Energiepreise für den Verbraucher gerichtet war.

112. **Abgeordneter Dr. Staratzke**

Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um zu vermeiden, daß das von ihr erwähnte Defizit in der Hausbrandversorgung mit Koks im kommenden Winter eintritt?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatsekretärs Dr. Arndt vom 4. September 1969

Über die von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Deckung des begrenzten Defizits bei der Versorgung der Koksverbraucher in den kommenden Wintermonaten habe ich Sie im wesentlichen bereits mit meinem Schreiben vom 2. August 1969 unterrichtet. Ich darf sie im folgenden nochmals im einzelnen und ausführlicher aufzeigen:

a) Die Einfuhr von Koks ist für 1969 in vollem Umfange freigegeben worden. In Auswirkung dieser Maßnahmen wurden bisher rund 65 000 t Drittlandskoks importiert. Angesichts der bisherigen Entwicklung beim Gesamtkoksimport (aus dritten und MU-Ländern) kann damit gerechnet werden, daß im Jahre 1969 mindestens 100 000 t Koks mehr eingeführt werden als im Jahre 1968. Allerdings ist auch die Kokssituation in anderen Ländern angespannt.

b) Der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete hat die Produktionsmöglichkeiten jeder einzelnen Zechenkokerei eingehend geprüft und darauf hingewirkt, daß die vorhandenen Kapazitäten unter Einsatz aller technischen Mittel bis zur äußersten Grenze ausgenutzt werden. Die tägliche Kapazitätsauslastung der Kokereien wird von ihm verfolgt.

c) Durch Gespräche des Bundesbeauftragten mit den Revieren und den betriebenen Gaskokereien ist sichergestellt, daß auch diese Kapazitäten voll ausgelastet werden. Zwischen der Ruhr und diesen Gaswerken sind Lohnverkokungsverträge abgeschlossen worden, die das Gesamtangebot erhöhen.

d) In Verhandlungen des Bundesbeauftragten mit der Eisen- und Stahlindustrie hat diese sich bereit erklärt, ihre Koksbezüge in den Monaten Juli bis Dezember 1969 um jeweils 40 000 t zu kürzen. Diese Mengen werden vorzugsweise dem Hausbrand- und Kleinverbraucher-Sektor zur Verfügung gestellt.

e) Die Saarbergwerke und die Stahlindustrie im Saarland sind vom Bundesbeauftragten veranlaßt worden, die Koksproduktion des Saarreviers kurzfristig durch größere Beimischung von Magerungskohle zu erhöhen.

f) Mit den Verkaufsorganisationen der Steinkohlenreviere, dem Gesamtverband des Brennstoffhandels und Verbrauchern hat der Bundesbeauftragte die Frage einer möglichst gerechten Bedarfsdeckung mehrfach eingehend erörtert. Diese Gespräche werden fortgesetzt. In Einzelfällen wurden kurzfristig besondere Schwierigkeiten behoben. Im Zusammenhang hiermit haben die Verkaufsgesellschaften des Steinkohlenbergbaus auf Veranlassung und im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten Vereinbarungen getroffen, wonach Handel und Verbraucher im gesamten Bundesgebiet, gleichgültig, ob sie bisher Gaskoks, Importkoks oder Koks bestimmter Reviere bezogen haben, nach einheitlichen Grundsätzen beliefert werden.

Der Steinkohlenbergbau selbst ist bemüht, die derzeitige Lage auf dem Koksmarkt durch weitere Maßnahmen zu entspannen. Zu diesem Zweck hat er Koksmengen im Ausland zugekauft und dort Lohnverkokungsverträge abgeschlossen. Die dadurch gewonnenen Mengen werden für Lieferpositionen im Ausland eingesetzt und wirken sich damit zugunsten einer Verbesserung der Inlandsversorgung aus.

Auf längere Sicht kann die Koksknappheit nur durch den Neubau von Kokereien beseitig werden. Dabei ist an den Ersatz von veralteten aber noch betriebenen Anlagen und den teilweisen Ersatz der früher vorhandenen Kapazitäten zu denken. Auf die bereits beschlossene Erweiterung der Verkokungskapazität im Ruhrbergbau um über 600 000 jato darf ich nochmals hinweisen. Bei den notwendigen weiteren Überlegungen über eine Rationalisierung und Ausweitung der Kokereikapazitäten wird allerdings nicht nur die künftige Mengenentwicklung des Marktes, sondern auch die Frage der Kostendeckung bei der Kokserzeugung im Kokspreis eine wesentliche Rolle spielen.

Über alle vorerwähnten Maßnahmen hinaus ist die Frage der Mitverwendung (Beimischung) anderer fester Brennstoffe in Koksheizungen mit Produktion und Handel eingehend erörtert worden. Besonders geeignet hierfür sind Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts, die in ausreichender Menge zu Verfügung stehen. Zur Zeit läuft eine vom Stein- und Braunkohlenbergbau gemeinsam mit dem Handel durchgeführte Aufklärungsaktion, die die Hausbrand- und Kleinverbraucher über die vielfachen Einsatzmöglichkeiten fester Brennstoffe in Koksheizungen unterrichtet. Alle an dieser Aufklärungsaktion beteiligten Kreise vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß das voraussichtlich nicht voll ausreichende Koksangebot durch die Mitverwendung anderer geeigneter fester Brennstoffe ausgeglichen werden kann. Dies setzt allerdings voraus, daß sich die Hausbrandverbraucher bereits jetzt auch mit den für eine Beimischung benötigten Stein- und Braunkohlenbriketts eindecken, da nicht zuletzt wegen möglicher Transportschwierigkeiten bei extremen Witterungsverhältnissen im kommenden Winter Lieferverzögerungen auch bei diesen festen Brennstoffen auftreten können.

113. Abgeordneter **Reichmann**

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den volkswirtschaftlichen Nachteil beim Export infolge des Währungsgefälles zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Ländern insgesamt im ersten Halbjahr 1969?

114. Abgeordneter **Reichmann**

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den volkswirtschaftlichen Nachteil beim Import infolge der Währungsunterschiede zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Ländern insgesamt im ersten Halbjahr 1969?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 11. September 1969

Die in Ihren Fragen genannten Nachteile, die unserer Volkswirtschaft durch die Unterbewertung der DM im internationalen Währungsgefüge entstehen, lassen sich nur sehr schwer in Zahlen ausdrücken.

Das Ausmaß des Stabilitätsvorsprungs (oder Inflationsrückstands) der deutschen Volkswirtschaft ist strittig, zumal es sich laufend ändert: bis heute noch zu unseren Gunsten. Die Einführung der Exportsteuer wie die Einfuhrprämie von 4% im November 1968 hat die Periode relativ stabiler Preise bis zum Herbst 1969 verlängert und hat für diesen Zeitraum eine nochmalige Steigerung des großen Exportüberschusses verhindert.

115. Abgeordneter **Reichmann**

Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung infolge der diesbezüglichen Auswirkungen auf unsere Volkswirtschaft zu ziehen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 11. September 1969

Die Bundesregierung hat im bisherigen Verlauf des Jahres verschiedene stabilitätspolitisch bedeutsame Beschlüsse gefaßt. Diese bezogen sich auf Stillegung von Mitteln aus Mehreinnahmen und Minderausgaben in einer Konjunkturausgleichsrücklage, auf Schuldentilgungen sowie auf Einfuhrerleichterungen. Die Deutsche Bundesbank hat ihren restriktiven Kurs ebenfalls fortgesetzt und verstärkt.

Eine Aufwertung der DM dagegen wird, wie Sie den amtlichen Verlautbarungen entnehmen konnten, von der Bundesregierung nach wie vor mit großer Entschiedenheit abgelehnt. Darüber hinaus sind weitere Entscheidungen zur Zeit nicht beabsichtigt.

116. Abgeordneter **Freiherr von Kühlmann-Stumm**

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang die über tausend in lothringischen Kohlengruben beschäftigten saarländischen Bergleute von der Franc-Abwertung betroffen sind, d. h. wie stark die Einkommen dieser Grenzgänger durch die Umwechslung reduziert wurden?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 15. September 1969

Über die Verminderung des Einkommens der in lothringischen Kohlengruben beschäftigten saarländischen Bergleute bei Umwechslung in Deutsche Mark vor und nach der Abwertung in Frankreich wurden offizielle Erhebungen nicht durchgeführt. Nach Angaben aus dem Saarland betrug das durchschnittliche

Gesamteinkommen je Mann und Schicht bei Umwechslung in deutsche Währung vor der Abwertung 72,02 DM und nach der Abwertung 64,21 DM. Zahlenmäßig handelt es sich um eine Verringerung um rund 11 v. H. Materiell dürfen aber die Unterschiede in der Entwicklung des Lohn- und Preisniveaus in Frankreich und Deutschland einerseits und die sich daraus für die Grenzgänger ergebenden Vorteile andererseits nicht außer Betracht bleiben.

117. Abgeordneter **Freiherr von Kühlmann-Stumm**

Welche Mittel und Wege sieht die Bundesregierung, diesen Einkommensverlust auszugleichen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 15. September 1969

Spezielle Ausgleichsmaßnahmen für diese bedauerlichen Folgen der Franc-Abwertung sind währungspolitisch nicht möglich. Solange im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften eine einheitliche Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik — ein Ziel, das angestrebt werden sollte — nicht vorhanden ist, wird jede Abwertung in einem Partnerland für die dort tätigen ausländischen Arbeitskräfte zu diesen abrupten Verschlechterungen führen.

Deutschen Arbeitnehmern, die aufgrund der Franc-Abwertung ihren Arbeitsplatz in Frankreich aufgeben wollen, stehen alle Möglichkeiten des Arbeitsförderungsgesetzes zur Verfügung. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß sich auch die Landesregierung mit diesem Problem beschäftigt.

118. Abgeordneter Geldner

Wieviel der 80 000 neuen Arbeitsplätze, die laut Beschluss des interministeriellen Ausschusses für regionale Wirtschaftspolitik vom 18. August in den nächsten fünf Jahren in Bayern und Niedersachsen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, werden im strukturschwachen fränkischen Bereich geschaffen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 10. September 1969

Die Zahl von 80 000 neuen Arbeitsplätzen, die im Zeitraum von 1969 bis 1973 geschaffen werden sollen, bezieht sich auf die Räume Nordwest-Niedersachsen und ostbayerisches Zonenrand- und Ausbaugebiet. Der von Ihnen angesprochene strukturschwache fränkische Bereich wird von folgenden Regionalen Aktionsprogrammen erfaßt:

a) „Oberfränkisch- und nordoberpfälzisches Zonenrand- und Ausbaugebiet", das vom Interministeriellen Ausschuß für regionale Wirtschaftspolitik (IMNOS) am 25. Juli 1969 gebilligt worden ist,

b) „Unterfränkisches Zonenrand- und Ausbaugebiet", das von diesem Ausschuß am 5. September 1969 gebilligt worden ist, und

c) „Westbayerisches Ausbaugebiet", das vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr in Kürze fertiggestellt und dann dem Ausschuß zugeleitet werden soll.

Nach den Regionalen Aktionsprogrammen a) und b) sollen in den Jahren 1969 bis 1973 im oberfränkischen Aktionsraum 13 000 und im unterfränkischen Aktionsraum 16 000 neue industriell-gewerbliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Da das Regionale Aktionsprogramm „Westbayerisches Ausbaugebiet", zu dem auch sämtliche mittelfränkischen Bundesausbaugebiete gehören werden, noch nicht fertiggestellt ist, läßt sich gegenwärtig noch nicht sagen, wieviel neue Arbeitsplätze im fränkischen Bereich insgesamt geschaffen werden.

119. Abgeordneter **Dr. Ritz**

Trifft es zu, daß die Versorgung mit Hausbrandkoks nicht sichergestellt ist?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. September 1969

Es ist richtig, daß zur Zeit ein Defizit in der Hausbrandversorgung mit Koks besteht, das in erster Linie durch einen Mehrverbrauch der Stahlindustrie verursacht ist. Diese Koksfehlmenge kann jedoch auch nach Auffassung der Verkaufsgesellschaft der Reviere und der Organisation des Brennstoffhandels durch die Mitverwendung anderer fester Brennstoffe, wie Braunkohlen- und Steinkohlenbriketts im wesentlichen ausgeglichen werden.

120. Abgeordneter **Dr. Ritz**

Trifft es zu, daß im Gegensatz zur günstigen Versorgungslage in Nordrhein-Westfalen Niedersachsen bis zum 30. Juni bei Koks nur einen Versorgungsgrad von 72,6% aufweist?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. September 1969

Die Koksversorgung der Hausbrand- und Kleinverbraucher des Landes Niedersachsen ist in den vergangenen Monaten in der Tat ungünstiger als die des Landes Nordrhein-Westfalen gewesen. In den Gesprächen des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete mit dem Brennstoffhandel, den Verkaufsorganisationen des Steinkohlenbergbaus und dem Landabsatzhandel ist vereinbart worden, daß bis Ende September dieses Jahres für alle Bundesländer eine gleichmäßige Koksversorgung der Hausbrand- und Kleinverbraucher durchgeführt ist. Zur Gewährleistung dieses Zieles ist unter Beteiligung der Verkaufsgesellschaften und des Brennstoffhandels aus allen Bundesländern ein Kontaktausschuß gebildet worden. Der Bundesbeauftragte wird weiterhin um die Einhaltung dieses Zieles bemüht sein. Im übrigen bestehen in den einzelnen Ländern regionale Kontaktstellen, deren Aufgabe die Behebung von Versorgungsschwierigkeiten im Einzelfalle ist.

121. Abgeordneter **Dr. Ritz**

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die offensichtlichen Versorgungsschwierigkeiten in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. September 1969

Zur Verminderung des Koksdefizits und zur Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten sind von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit Produktion und Handel folgende Maßnahmen getroffen bzw. veranlaßt worden:

1. Die Einfuhr von Koks wurde für 1969 in vollem Umfange freigegeben. Die bisherige Einfuhrentwicklung läßt erwarten, daß im Jahre 1969 mindestens 200 000 t Koks mehr als im Jahre 1968 eingeführt werden.

2. Die vorhandenen Verkokungskapazitäten der Zechen- und Hüttenkokereien werden unter Einsatz aller technischen Mittel bis zur äußersten Grenze ausgenutzt.

   Das gleiche gilt auch für die noch vorhandenen Kapazitäten von Gaskokereien.

   Darüber hinaus sind die Zechen- und Hüttenkokereien im Saarland angehalten worden, ihre Koksproduktion kurzfristig durch größere Beimischung von Magerungskohle zu erhöhen.

   Schließlich hat der Steinkohlenbergbau Koksmengen im Ausland zugekauft und dort Lohnverkokungsverträge abgeschlossen. Diese Maßnahme trägt indirekt mit zu einer Verbesserung der Inlandsversorgung bei.

3. Die Eisen- und Stahlindustrie kürzt ihre Koksbezüge in den Monaten Juli bis Dezember 1969 um jeweils 40 000 t, die erstrangig für den Sektor Hausbrand/Kleinverbrauch eingesetzt werden sollen.

4. Alle Beteiligten sind übereingekommen, daß Handel und Verbraucher im gesamten Bundesgebiet, gleichgültig, ob sie bisher Gaskoks, Importkoks oder Koks bestimmter Reviere bezogen haben, nach einheitlichen Grundsätzen beliefert werden.

5. Über diese Maßnahmen hinaus spielt die Frage der Mitverwendung (Beimischung) anderer fester Brennstoffe in Koksheizungen für die Sicherstellung der Hausbrandversorgung eine wesentliche Rolle. Durch die Mitverwendung solcher Brennstoffe, wie Braunkohlen- und Steinkohlenbriketts, kann die Koksfehlmenge im wesentlichen ausgeglichen werden. Wegen möglicher Transportschwierigkeiten bei einem sehr kalten Winter ist jedoch ein frühzeitiger Bezug auch dieser festen Brennstoffe dringend anzuraten. Hierauf haben Bergbau und Handel, aber auch die Bundesregierung in Presseveröffentlichungen bereits nachdrücklich hingewiesen.

   Aus diesem Grunde hat der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete den Brikettfabriken der Produktion empfohlen, ihre Kapazitäten voll auszufahren.

6. Die bestehende gebietsmäßige Absatzbeschränkung für Einfuhrkohle auf den norddeutschen Raum wurde gelockert. Künftig kann Einfuhrkohle, soweit erforderlich, im gesamten Bundesgebiet abgesetzt werden.

7. Die nach dem Kohlezollgesetz bestehenden Einfuhrmöglichkeiten zur zollfreien Einfuhr auch von Hausbrandsorten sind bisher zwar noch nicht voll in Anspruch genommen worden. Vorsichtshalber wird im Bundesministerium für Wirtschaft eine Erweiterung der Einfuhrmöglichkeiten durch vorübergehende Aufstockung des Zollkontingents erwogen.

122. Abgeordneter **Dr. Müller-Hermann**

Trifft es zu, daß in den kommenden Monaten die Koksversorgung für den Bereich Kleinverbrauch und Hausbrand nicht gesichert ist und nur 75% der Vorjahresmenge zur Verfügung stehen wird?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. September 1969

Trotz voller Auslastung aller Kokereien und einer Mehrerzeugung von 2,6 Millionen t Koks gegenüber dem Vorjahr besteht ein begrenztes Koksdefizit, das bezogen auf den Vorjahresbedarf im Hausbrandsektor etwa 12 bis 14% bis Ende 1969 beträgt, und in erster Linie durch den Mehrverbrauch der Stahlindustrie verursacht worden ist.

123. Abgeordneter **Dr. Müller-Hermann**

Welche Möglichkeiten gedenkt der Bundeswirtschaftsminister auszuschöpfen, um in den Monaten verstärkter Einkellerung die offensichtlich bestehenden Lieferengpässe zu beheben?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. September 1969

Die Bundesregierung hat in Zusammenarbeit mit Produktion und Handel bereits seit geraumer Zeit durch verschiedene Maßnahmen auf eine Erhöhung des Koksangebots und damit auf eine Entspannung des Koksmarktes hingewirkt. Es handelt sich im einzelnen um Folgendes:

a) Die Einfuhr von Koks wurde für 1969 in vollem Umfange freigegeben. Die bisherige Einfuhrentwicklung läßt erwarten, daß im Jahre 1969 mindestens 200 000 t Koks mehr als im Jahre 1968 eingeführt werden.

b) Die vorhandenen Verkokungskapazitäten der Zechen- und Hüttenkokereien werden unter Einsatz aller technischen Mittel bis zur äußersten Grenze ausgenutzt.

   Das gleiche gilt auch für die noch vorhandenen Kapazitäten von Gaskokereien.

   Darüber hinaus sind die Zechen- und Hüttenkokereien im Saarland angehalten worden, ihre Koksproduktion kurzfristig durch größere Beimischung von Magerungskohle zu erhöhen.

   Schließlich hat der Steinkohlenbergbau Koksmengen im Ausland zugekauft und dort Lohnverkokungsverträge abgeschlossen. Diese Maßnahme trägt indirekt mit zu einer Verbesserung der Inlandsversorgung bei.

c) Die Eisen- und Stahlindustrie kürzt ihre Koksbezüge in den Monaten Juli bis Dezember 1969 um jeweils 40 000 t, die erstrangig für den Sektor Hausbrand/Kleinverbrauch eingesetzt werden sollen.

d) Alle Beteiligten sind übereingekommen, daß Handel und Verbraucher im gesamten Bundesgebiet, gleichgültig, ob sie bisher Gaskoks, Importkoks oder Koks bestimmter Reviere bezogen haben, nach einheitlichen Grundsätzen beliefert werden. Die Steinkohlenreviere haben sich ausdrücklich verpflichtet, eine gleichmäßige Auslieferung an die Bundesländer bis Ende September herbeizuführen. Zur Gewährleistung

dieses Zieles ist ein Kontaktausschuß unter Beteiligung der Vertreter des Handels aus allen Bundesländern geschaffen worden. Weiter sind regionale Kontaktstellen des Handels der Länder mit den Verkaufsorganisationen der Reviere gebildet worden, die sich eine wirksame und unbürokratische Bereinigung jeweils auftauchender Schwierigkeiten zum Ziel gesetzt haben.

e) Über diese Maßnahmen hinaus spielt die Frage der Mitverwendung (Beimischung) anderer fester Brennstoffe in Koksheizungen für die Sicherstellung der Hausbrandversorgung eine wesentliche Rolle. Durch die Mitverwendung solcher Brennstoffe, wie Braunkohlen- und Steinkohlenbriketts und geeignete Hausbrandkohle, kann die Koksfehlmenge, auch nach Auffassung der Verkaufsgesellschaften der Produktion und der Organisation des Brennstoffhandels, im wesentlichen ausgeglichen werden, jedoch ist wegen möglicher Transportschwierigkeiten bei einem sehr kalten Winter ein frühzeitiger Bezug auch dieser festen Brennstoffe dringend anzuraten. Hierauf haben Bergbau und Handel, aber auch die Bundesregierung in Presseveröffentlichungen bereits nachdrücklich hingewiesen. Die vorhandenen Produktionskapazitäten in diesen Ersatzbrennstoffen sind bisher mangels entsprechender Aufträge noch nicht voll genutzt. Der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau hat den Brikettfabriken empfohlen, ihre Kapazität voll auszufahren.

f) Die bestehende gebietsmäßige Absatzbeschränkung für Einfuhrkohle auf den norddeutschen Raum wurde gelockert. Künftig kann Einfuhrkohle, soweit erforderlich, im gesamten Bundesgebiet abgesetzt werden.

g) Die nach dem Kohlezollgesetz bestehenden Einfuhrmöglichkeiten zur zollfreien Einfuhr auch von Hausbrandsorten sind bisher zwar noch nicht voll in Anspruch genommen worden. Vorsichtshalber wird im Bundesministerium für Wirtschaft eine Erweiterung der Einfuhrmöglichkeiten durch vorübergehende Aufstockung des Zollkontingents erwogen.

124. Abgeordneter **Dr. Müller-Hermann**

Welche Maßnahmen hat der Bundeswirtschaftsminister getroffen, um die Versorgungslücke langfristig zu schließen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. September 1969

Die gegenwärtigen Engpässe in der Koksversorgung unterstreichen die Notwendigkeit, das Angebot durch umfangreiche Ersatzinvestitionen zu steigern. Die Bundesregierung hat daher den Beschluß, eine Kokerei an der Ruhr um eine zusätzliche Kapazität von über 600 000 t zu erweitern, begrüßt. Sie ist in Übereinstimmung mit der Europäischen Kommission der Meinung, daß in den kommenden Jahren veraltete Kokereien durch neue Anlagen ersetzt werden müssen. Durch die Neuordnung des Steinkohlenbergbaus an der Ruhr sind die Voraussetzungen einer entsprechenden längerfristigen Planung zwischen der Ruhrkohle AG und den Hüttenwerken geschaffen worden. Dabei wird nicht nur die künftige Mengenentwicklung des Marktes, sondern auch die Frage der Kostendeckung bei der Kokserzeugung im Kokspreis eine wesentliche Rolle spielen.

125. Abgeordneter **Riedel (Frankfurt)**

Treffen Pressemeldungen zu, denen zufolge der Bundeswirtschaftsminister wilde Streiks gebilligt haben soll?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. September 1969

Nein, Herr Minister Professor Schiller ist derartigen Meldungen auch sofort nach ihrem Erscheinen mit entsprechenden Richtigstellungen entgegengetreten und hat an die Beteiligten appelliert, mit den wilden Streiks Schluß zu machen.

Der Bundeswirtschaftsminister hat ebenso deutlich gemacht, daß ein enger Zusammenhang zwischen dem derzeitigen Überschäumen der Konjunktur und der bei den Belegschaften der bestreikten Betriebe entstandenen Unruhe besteht. Eine Boomsituation, wie sie zur Zeit herrscht, ist nun einmal durch eine extreme Anspannung des Arbeitsmarktes auf der einen Seite und auf der anderen Seite durch eine ebenso extreme Auslastung der Kapazitäten sowie eine starke gesamtwirtschaftliche Übernachfrage mit entsprechend expansiven Preis- und Gewinnentwicklungen gekennzeichnet. Das gilt in noch stärkerem Maße für die Stahlindustrie als für die übrige Wirtschaft. Angesichts dieser Lage, in der laufend Überstundenleistungen und Sonntagsarbeit von den Arbeitnehmern verlangt und bei den Arbeitgebern — über die ohnehin bereits günstige Gewinnsituation hinaus — erhebliche Mehrgewinne erzielt werden, ist es naheliegend, daß die durch länger zurückliegende Tarifabschlüsse gebundenen Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften befürchten, in der Entwicklung ihrer Einkommen von der Preisentwicklung überrollt zu werden. Es darf schließlich bei solchen Tarifverträgen nicht übersehen werden, daß sie seinerzeit im Vertrauen auf eine dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz gerecht werdende Wirtschaftspolitik der Bundesregierung geschlossen und damit — weniger vom Rechtlichen als vom Tatsächlichen her gesehen — unter eine Art „clausula rebus sic stantibus" gestellt worden sind. Welche Maßnahmen der Bundeswirtschaftsminister — dem Auftrag des Gesetzes entsprechend — zur rechtzeitigen Abwehr einer boomartigen Entwicklung der Konjunktur bereits seit Mai dieses Jahres immer wieder gefordert hat, ist hinreichend bekannt.

126. Abgeordneter **Riedel (Frankfurt)**

Vertritt der Bundeswirtschaftsminister die Auffassung, daß Lohnerhöhungen von 14% im Einklang mit seinen mittelfristigen Zielprojektionen und insbesondere mit dem von der Bundesregierung vertretenen Ziel der Preisstabilität stehen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. September 1969

Wirtschaftliche Projektionen und die in ihnen enthaltenen Daten, die übrigens von der Bundesregierung und nicht nur vom Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet worden sind, müssen von der Annahme ausgehen, daß die staatliche Wirtschaftspolitik, d. h. wiederum die der Bundesregierung, ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend rechtzeitige und ausreichende Maßnahmen zur Abwehr voraussehbarer unerwünschter Entwicklungen ergreift. In dem Maße, in dem das nicht oder nicht hinreichend geschieht, verlieren diese Daten ihren Wert als Orientierungshilfen für alle am Wirtschaftsgeschehen Beteiligten.

Was die vereinbarten Lohnerhöhungen und ihre Wirkung auf die Preise angeht, so hat die Bundesregierung zuletzt bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zur Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1969 und 1970 am 4. September 1969 darauf hingewiesen, daß kostenmäßige Mehrbelastungen der Unternehmen keineswegs zwingend zu entsprechenden Preissteigerungen führen. Die nach wie vor überhitzte Nachfrage vor allem aus dem Ausland spielt — unabhängig von der Entwicklung der Löhne — die letztlich entscheidende Rolle. Die Preisentwicklung wird also vor allem von der Weiterentwicklung der Konjunktur und von den weiteren wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Bundesregierung abhängen. Die Preisstabilität ist ein der Bundesregierung durch Gesetz vorgeschriebenes Ziel. Die Tarifpolitik der Gewerkschaften und Unternehmen kann die sich hieraus für die staatliche Wirtschaftspolitik ergebenden Verpflichtungen nicht ersetzen.

127. Abgeordneter **Riedel (Frankfurt)**

Was wird der Bundeswirtschaftsminister tun, um den durch die wilden Streiks entstandenen Gefährdungen der deutschen Wirtschaft zu begegnen?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 24. September 1969

Professor Schiller hat den wilden Streik als schädlich für das unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung entsprechende Tarifvertragssystem bezeichnet und wilde Streiks deshalb auch als Mittel zur Durchsetzung verständlicher Forderungen abgelehnt; er hat aufgefordert, die Verantwortung für neue Lohnabschlüsse in die Hände der Tarifvertragsparteien, also der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, zurückzulegen. Gleichzeitig ist der Bundeswirtschaftsminister für rasches Handeln der Tarifvertragsparteien eingetreten, weil dadurch schwere Schäden für die deutsche Wirtschaft abgewendet werden.

Welche wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Abwehr einer solchen Situation erforderlich gewesen wären und noch zu ergreifen sind, hat der Bundeswirtschaftsminister deutlich in anderem Zusammenhang dargelegt.

128. Abgeordneter **Dr. Friderichs**

Welche Maßnahmn hat die Bundesregierung vorbereitet, um gegebenenfalls erneuten spekulativen Devisenzuflüssen rechtzeitig und erfolgversprechend entgegenwirken zu können?

129. Abgeordneter **Dr. Friderichs**

Trifft es zu, daß die Bundesregierung aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen sowie wegen Schwierigkeiten der Abgrenzung keine Möglichkeit gefunden hat, den Umtausch von Devisen in D-Mark bei unerwünschten spekulativen Bewegungen zu verteuern (Umtauschgebühr, Kontoführungsgebühr, Negativzins etc.)?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 18. September 1969

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit zur Abwehr spekulativer Devisenzuflüsse auf nationaler wie auf internationaler Ebene eingehend geprüft und sich auf verschiedene Eventualitäten eingestellt. Die Bundesregierung glaubt eine Reihe von Abwehrmöglichkeiten zu haben. Über Einzelheiten kann aus verständlichen Gründen nichts Näheres gesagt werden.

130. Abgeordneter **Dr. Mende**

Trifft es zu, daß die von der Bundesrepublik Deutschland über die Deutsche Bundesbank bislang gegebenen währungspolitischen Hilfszusagen an andere Länder einen Betrag von rd. 19,54 Mrd. DM erreicht haben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 22. September 1969

Die Deutsche Bundesbank hat sich an internationalen Kreditaktionen verschiedener Art beteiligt. Kreditnehmer sind neben anderen Ländern auch internationale Organisationen, insbesondere der Internationale Währungsfonds. Die Beträge sind zum Teil vertraulich, zum Teil sind sie der Öffentlichkeit durch den Ausweis der Bundesbank und die dazu von ihr gegebenen Erläuterungen bekannt gegeben. Vertraulichkeit ist immer dann angebracht, wenn durch die Bekanntgabe die Spekulation angeregt werden würde und damit unnötige Gefahren für ein Land entstehen könnten.

Die verschiedenen Kreditzusagen werden zudem nicht in allen Fällen und vor allem nicht alle zu gleicher Zeit ausgenutzt. Es handelt sich großenteils um Kreditarrangements, die durchaus auch in umgekehrter Richtung, d. h. im Bedarfsfall von der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden können.

131. Abgeordneter **Dr. Mende**

In welchem Umfang ist es nach Ansicht der Bundesregierung vertretbar, weitere Währungshilfen an andere Länder zuzusagen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 22. September 1969

Ob es vertretbar ist, weitere Währungshilfen an andere Länder zu geben, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, daß die bisherigen Hilfszusagen befristet sind und durch neue Zusagen nicht notwendigerweise der Gesamtbetrag der Zusagen erhöht wird.

Auch die Art der Kreditzusagen kann durch neue Entwicklungen beeinflußt werden. So ist z. B. durch den Beschluß des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juli 1969 die Schaffung eines multilateralen Beistandsmechanismus innerhalb der Gemeinschaften initiiert worden.

Auf der diesjährigen Jahresversammlung des Internationalen Währungsfonds wird über die erste Zuteilung von Sonderziehungsrechten entschieden werden. Damit bahnt sich eine Entwicklung an, die es auf die Dauer erübrigen sollte, in dem bisherigen Maße auf Notenbank-Kredite der jetzt üblichen Art zurückzugreifen.

132. Abgeordneter **Dr. Bardens**

Ist die Bundesregierung entgegen früheren Festlegungen bereit, so schnell als möglich eine Novelle zum Waffengesetz vorzulegen, nachdem am 14. September 1969 wiederum ein waffenscheinfreies Schnellfeuer-Kleinkalibergewehr in Mutterstadt zu einem Mord benutzt wurde?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 3. Oktober 1969

Die Bundesregierung kann nach dem Grundgesetz lediglich den gewerblichen Bereich des Waffenrechts (Herstellung, Handel, Einfuhr) regeln. Von dieser Kompetenz ist im Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 umfassend Gebrauch gemacht worden.

Vorschriften über den Erwerb und das Führen von Schußwaffen können nur von den hierfür zuständigen Ländern erlassen werden. Der Bundesgesetzgeber kann in diesem Bereich keine Regelungen treffen; eine Ergänzung des Bundeswaffengesetzes ist insoweit nicht möglich.

Eine Neuregelung dieses Bereichs sehen jedoch die in Vorbereitung befindlichen Landeswaffengesetze vor: Nach den zum Teil schon den Länderparlamenten vorliegenden Gesetzentwürfen wird sich die Erwerbscheinpflicht für Schußwaffen — sie besteht zur Zeit nur für Faustfeuerwaffen — künftig auch auf Kleinkalibergewehre der in Ihrer Anfrage genannten Art erstrecken.

Darüber hinaus werden Herstellung und Vertrieb bestimmter Kleinkaliberwaffen künftig sogar verboten sein: Nach der am 1. Januar 1970 in Kraft tretenden Ergänzung des Bundeswaffengesetzes (vgl. § 18 i. d. Fassung des § 42 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 — BGBl. I S. 1358) dürfen Schußwaffen, die nach ihrer äußeren Form den Anschein einer Kriegswaffe hervorrufen, nicht mehr hergestellt und gehandelt werden.

133. Abgeordneter **Dr. Bardens**

Ist die Bundesregierung bereit, den Vertrieb solcher Waffen durch Versandhäuser zu verbieten?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 3. Oktober 1969

Die Frage der Einführung eines Vertriebsverbotes für Schußwaffen im Versandhandel ist bei den Beratungen des Bundeswaffengesetzes — insbesondere auch in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages — eingehend geprüft worden. Von einer Sonderregelung hat der Gesetzgeber jedoch abgesehen, weil ein solches Verbot einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht des Artikels 12 (Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung) dargestellt hätte.

Eine Notwendigkeit, speziell den Vertrieb von Kleinkaliberwaffen im Versandhandel zu verbieten, besteht ebenfalls nicht. Der Versandhandel unterliegt hinsichtlich des Vertriebes und des Überlassens von Schußwaffen und Munition an andere den gleichen Vorschriften wie der übrige Handel. Hieraus folgt, daß — nach Inkrafttreten der Landeswaffengesetze — auch der Erwerb einer Kleinkaliberwaffe vom Versandhandel nur mit behördlicher Erlaubnis (Waffenerwerbsschein) möglich sein wird. Soweit es sich um Kleinkaliberwaffen handelt, die nach ihrer äußeren Form den Anschein einer Kriegswaffe hervorrufen, wird auch ihr Vertrieb im Versandhandel ab 1. Januar 1970 verboten sein.

134. Abgeordneter **Dr. Tamblé**

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß Dienststellen der öffentlichen Hand im Hinblick auf die augenblicklichen Engpässe sich bei der Beschaffung ihrer Kokskohlenvorräte eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, also nicht schon den Bedarf bis Mai 1970 decken sollten, solange die Hausbrandversorgung nicht einwandfrei funktioniert?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 3. Oktober 1969

Ja, die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung. Für alle Hausbrand- und Kleinverbraucher, zu denen auch die Dienststellen der öffentlichen Hand gehören, ist bei der derzeitigen Lage auf dem Koksmarkt eine Einlagerung bis Ende März 1970 noch vor Winterbeginn nicht in vollem Umfang möglich. So haben große Verbraucher der öffentlichen Hand, die sich normalerweise aufgrund von langfristigen Verträgen bereits in den Sommermonaten mit ihrem Winterbedarf eindecken, nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Verkaufsgesellschaften der Produktion seit April d. J. monatlich nur jeweils $^1/_{12}$ ihres Jahresbedarfs bezogen. Auch in den kommenden Wintermonaten wird dieser Lieferrhythmus beibehalten werden.

135. Abgeordneter **Dr. Marx (Kaiserslautern)**

Ist es richtig, daß die nach dem Gespräch zwischen Bundeswirtschaftsminister Schiller und dem sowjetischen Außenhandelsminister Patolitschew Anfang Mai d. J. begonnenen Verhandlungen über die Lieferung sowjetischen Rohöls in die Bundesrepublik Deutschland seit einigen Wochen von der sowjetischen Seite abgebrochen worden sind?

136. Abgeordneter **Dr. Marx (Kaiserslautern)**

Weshalb haben die im Frühjahr 1969 auch für den Interzonenhandel als besonders zukunftsträchtig bezeichneten Gespräche zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Arndt und dem stellvertretenden Außenhandelsminister der „DDR" Behrend über eine Weiterführung der sowjetischen Pipeline „Völkerfreundschaft" von Schwedt a. d. Oder durch die Zone in das Zonengrenzland Niedersachsens keinerlei Erfolge gehabt?

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Arndt vom 15. Oktober 1969

Nein, dies ist nicht richtig. Dieses Projekt wird weiter verfolgt. Allerdings bedürfen Investitionsentscheidungen derart großen Umfangs auf beiden Seiten der sorgfältigen Prüfung.

137. Abgeordneter **Dr. Haas**

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß es die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Erwerbsvermögen auch erfordert, daß in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung alle Fahrzeuge gleicher Prämienhöhe beim Abschluß von Haftpflichtversicherungsverträgen für Firmenfahrzeuge unterliegen, unabhängig davon, ob sich das Unternehmen im Eigentum der öffentlichen oder der privaten Hand befindet?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Schöllhorn vom 10. Oktober 1969

Die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen derzeit geltenden Tarife der Versicherungsunternehmen sind in vier Tarifgruppen mit jeweils unterschiedlichen Prämien gegliedert. Dabei wird einmal nach der Größe des Wohnorts des Versicherungsnehmers unterschieden; die Prämien in der Großstadt (über 100 000 Einwohner) liegen zur Zeit ca. 10% über denen in der Mittelstadt (5 000 Einwohner bis 100 000 Einwohner), während die Prämien für Gemeinden unter 5 000 Einwohner ca. 8% niedriger sind. (Bei Güterfahrzeugen gibt es diese regionalen Tarifgruppen nicht.) Außerdem kommt es darauf an, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Versicherungsnehmer ist; in diesem Fall ist die Prämie ca. 18% bis 20% niedriger (Tarifgruppe B). Den Körperschaften des öffentlichen Rechts sind juristische Personen des privaten Rechts gleichgestellt, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden und wenn außerdem zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Tarifgruppe B bitte ich, der Tarifbestimmung Nummer 9 zu entnehmen, die Bestandteil der Unternehmenstarife ist.

Die Tarife in der Kraftfahrtversicherung bedürfen nach den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung einer Genehmigung durch die zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörden. Die Genehmigungsbehörden sind nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet, die beantragten Tarife zu genehmigen, wenn die im einzelnen genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Versicherungsunternehmen sind demnach bei der Ausgestaltung ihrer Tarife grundsätzlich frei; die Genehmigungsbehörden können den Versicherungsunternehmen die Tarifgestaltung nicht vorschreiben; sie können insbesondere nicht etwa bestimmte Tarifgruppen verbieten.

Die günstigeren Prämien für die Tarifgruppe B sind eine Folge des Wettbewerbs auf dem Versicherungsmarkt. Seit Jahrzehnten bestehen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die aufgrund ihrer Satzung nur einen begrenzten Kreis von Mitgliedern aufnehmen und z. B. nur Fahrzeuge von Behörden und Beamten versichern, ebenso wie es spezielle landwirtschaftliche Versicherungsvereine gibt. Der Schadensbedarf dieser Versicherungsunternehmen ist mit großer Regelmäßigkeit erheblich niedriger als der allgemeine Schadenbedarf der übrigen Versicherungsunternehmen. Dies ist unbestritten eine Folge der besonderen Zusammensetzung ihres Versichertenbestandes. Die günstigen Prämien dieser Versicherungsvereine haben die übrigen Versicherungsunternehmen jedoch gezwungen, für diese Versicherungsnehmergruppen ihre Prämien ebenfalls zu ermäßigen, wozu sie aufgrund des nachgewiesenen besseren Schadenverlaufs dieser Versicherungsnehmer auch berechtigt waren.

Wenn auch die Prämienunterschiede der Tarifgruppen durch die Unterschiede im Schadenbedarf gerechtfertigt sind, so sind doch bei der Abgrenzung der Tarifgruppen im einzelnen — ähnlich wie in anderen Bereichen — gewisse Schwierigkeiten und gelegentlich auch Härten nicht ganz zu vermeiden. Die Versicherungswirtschaft ist deshalb gemeinsam mit den Versicherungsaufsichtsbehörden ständig darum bemüht, die Kriterien für die Eingruppierung der Fahrzeuge in die verschiedenen Tarifgruppen zu überprüfen und zu verbessern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

138. Abgeordneter **Walter**

Wie steht die Bundesregierung zu der Ansicht, die geplante EWG-Drittlandsregelung für Obst- und Gemüsekonserven sei „unnötig, verbraucherfeindlich und fundamentalen deutschen Interessen entgegengesetzt"?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 14. August 1969

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht, wenn sie auch keinesfalls in allen Punkten mit der geplanten Regelung einverstanden ist. Im übrigen stellt der vorgelegte Verordnungsvorschlag lediglich eine Diskussionsgrundlage dar. Die Beratungen in Brüssel werden nicht vor Mitte September aufgenommen und voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen. Sie werden im Zusammenhang mit anderen wichtigen Themen des Ministerrats geführt werden.

139. Abgeordneter **Walter**

Inwieweit treffen Meldungen zu, wonach eine Reihe von Drittländern, an ihrer Spitze die USA, neben allgemeinen Retorsionsmaßnahmen wegen der geplanten Regelung für Obst- und Gemüsekonserven Restriktionen erwägen, welche sich gegen die deutsche Gesamtwirtschaft richten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 14. August 1969

Der Bundesregierung sind derartige Erwägungen lediglich von seiten der USA bekannt geworden. Sie ist aber der Auffassung, daß weder die USA noch andere Handelspartner einen Anlaß haben, allein auf Grund eines Kommissionsvorschlages gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Handelskrieg anzudrohen oder zu entfachen.

140. Abgeordneter **Walter**

Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung angesichts der Gefahr zu ziehen, daß die Konservenregelung, die von Italien und Frankreich in Brüssel betrieben wird, die deutschen Interessen, insbesondere auch die Interessen der deutschen Verbraucher, negativ beeinflussen könnte?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 14. August 1969

Bei den bevorstehenden Beratungen in Brüssel wird die Bundesregierung neben den Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland betroffenen Wirtschaft und insbesondere der Verbraucher auch die deutschen Interessen zur Vermeidung handelspolitischer Nachteile vertreten.

141. Abgeordneter **Wächter**

Beabsichtigt die Bundesregierung, sich auch noch für die Zukunft an einer GmbH nach dem Beispiel der „Emsland GmbH" oder einer Organisation ähnlichen Charakters zu beteiligen, deren Gesellschafter der Bund, ein oder mehrere Länder sowie Kommunalverbände sind und die entsprechend ihrer Satzung beispielsweise über Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der Agrarstruktur im Rahmen der von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Mittel selbst entscheiden können?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 5. September 1969

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und des Bundesministers des Innern beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Der Beitritt des Bundes als Gesellschafter zu einer GmbH nach dem Beispiel der Emsland GmbH ist grundsätzlich möglich. Endgültige Entscheidungen über den Beitritt zu einer solchen Gesellschaft können jedoch erst nach Vorliegen eines konkreten Einzelfalles getroffen werden.

142. Abgeordneter **Wächter**

In wieweit ist bei Bejahung der Frage 141 die Tätigkeit einer solchen Gesellschaft mit dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie mit dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Einklang zu bringen, vor allem auch im Hinblick darauf, daß diese Gesetze am 1. Januar 1970 in Kraft treten werden und damit die Frist für die Anmeldung von Maßnahmen zur Aufnahme in den ersten Rahmenplan zu laufen beginnt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 5. September 1969

Wegen des inzwischen verabschiedeten Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wird nach Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes (spätestens am 1. Januar 1973) zu prüfen sein, ob die Beteiligung des Bundes dann noch aufrechterhalten werden kann. Nach § 9 dieses Gesetzes ist die Durchführung der Rahmenpläne Aufgabe der Länder. Eine Mitwirkung des Bundes wird nur in der im Gesetz vorgesehenen Form möglich sein.

143. Abgeordneter **Wächter**

Sind die Ziele einer solchen Gesellschaft mit der Zuständigkeit der einzelnen Landesregierungen für die Raumordnung zu vereinbaren?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 5. September 1969

Eine Beeinträchtigung der Zuständigkeiten der Länder für die Raumordnung durch solche Gesellschaften ist nicht gegeben. Solche Organisationen, an denen sich ggf. der Bund beteiligt, werden von den Ländern zur Verwirklichung der von ihnen selbst gesteckten — auch raumordnerischen — Ziele eingesetzt.

144. Abgeordneter **Bading**

Billigt die Bundesregierung, daß für August 1969 der abgeleitete Interventionspreis für das nordhessische Zonenrandgebiet dadurch zusätzlich um 2 DM je t gesenkt worden ist, indem in diesem Jahre die gegenüber den LKW-Frachtsätzen höheren Eisenbahnfrachtsätze zugrundegelegt worden sind?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 22. August 1969

Die Kommission hat in ihrem Entwurf für die Preisrationalisierung für 1969/70 vorgeschlagen, alle Handelsplätze der Bundesrepublik Deutschland von einem einzigen Handelsplatz abzuleiten. Die Realisierung dieses Vorschlages hätte zur Folge gehabt, daß Preissenkungen gegenüber 1968/69 bis zu fast 10 DM je Tonne eingetreten wären.

Dem hat die Bundesregierung mit Rücksicht auf die Erzeugererlöse widersprochen und sich mit ihrer Ansicht durchgesetzt. Sie hat jedoch nicht verhindern können, daß bei einigen Handelsplätzen, wie z. B. Witzenhausen, geringfügige Preissenkungen eingetreten sind. Diese Preissenkungen ergeben sich daraus, daß bei Landfrachten einheitlich die tariflich fixierten Bahnfrachten zugrundegelegt wurden.

145. Abgeordneter **Bading**

Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß diese Sonderbelastung der getreidebauenden Landwirtschaft im Zonenrandgebiet, wodurch u. a. die beschlossene Preiserhöhung für Gerste von 2 DM je t sich nicht auswirkt, wieder rückgängig gemacht wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 22. August 1969

Die Preise sind für ein Jahr festgesetzt. Ein deutscher Änderungsantrag im Laufe des Wirtschaftsjahres würde dazu führen, daß auch die anderen Mitgliedstaaten Änderungen verlangen, denn die Brüsseler Entscheidung über die Regionalisierung der Getreidepreise hat in Frankreich und Italien in wesentlich größerem Umfang zu Preissenkungen geführt. Ein deutscher Änderungsantrag würde den mühsam errungenen Kompromiß bei der Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise wieder in Frage stellen.

146. Abgeordneter **Logemann**

Ist eine Agenturmeldung zutreffend, derzufolge der Bundesernährungsminister dem niedersächsischen Landwirtschaftsminister für das Jahr 1969 die Befreiung des Landes Niedersachsen von der Mitleistungspflicht zu den Aufwendungen für den niedersächsischen Küstenplan zugesagt hat?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 5. September 1969

Es trifft nicht zu, daß das Land Niedersachsen von der Mitleistungspflicht zu den Aufwendungen für den niedersächsischen Küstenplan befreit worden ist. Nachdem das Land unter Aus-

schöpfung aller Möglichkeiten statt der geforderten 16,55 Millionen DM nicht mehr als 5,073 Millionen DM an Landesmitteln aufbringen konnte, habe ich die im Bundeshaushaltsplan 1969 bei Kap. 10 02 Tit. 882 15 für den niedersächsischen Küstenplan vorgesehenen 33,1 Millionen DM in voller Höhe bereitgestellt. Zu einem solchen Vorgehen war die Bundesregierung durch die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 28. März 1969 aufgefordert.

147. Abgeordneter **Logemann**

Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich eine solche Befreiung, nachdem im Bundeshaushaltsgesetz durch die Streichung des § 7 Abs. 4 eben erst die Ermächtigung hierzu ausgeschlossen wurde und eine abermalige Änderung des Gesetzes, etwa auf Grund einer vom Deutschen Bundestag angenommenen Entschließung, bisher weder beschlossen noch beantragt worden ist?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 5. September 1969

Die Mitleistungspflicht des Landes geht auf meine Richtlinien für Sondermaßnahmen im Tidegebiet der Nordseeküste zurück die das Land als für sich verbindlich anzuerkennen hat. Zu einer Änderung dieser von mir erlassenen Richtlinien ist eine gesetzliche Ermächtigung nicht notwendig. Ich habe diese Richtlinien in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 28. März 1969 ausnahmsweise abgeändert.

148. Abgeordneter **Logemann**

Hält es die Bundesregierung für richtig, wenn nach den sich ständig verringernden Bundesmitteln für nationale agrarpolitische Zwecke der Landwirtschaft nun auch noch Teile der von den Ländern zu erbringenden Mittel verloren gehen, in diesem Falle der niedersächsischen Landwirtschaft in Höhe von 11 Millionen DM für das Jahr 1969?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Höcherl vom 5. September 1969

Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, daß die Länder alle Anstrengungen unternehmen müssen, für die den Landesaufgaben zuzurechnenden agrarpolitischen Maßnahmen auch ausreichende Landesmittel einzusetzen. Soweit für die gleichen Zwecke auch Bundesmittel bereitgestellt werden, kann die Mitleistungspflicht des Landes — wie hier geschehen — nur in Ausnahmefällen und nur nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten ermäßigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

149. Abgeordneter **Dr. Kempfler**

Wird die Bundesregierung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dahin gehend informieren, daß es ihrer Strukturpolitik entspricht, wenn diese Anstalt neben den Kur- und Badeorten im Zonenrandgebiet auch die in den Bundesausbaugebieten gelegenen durch bevorzugte Belegung von Kurheimen berücksichtigt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 7. August 1969

Die Errichtung eigener Sanatorien und die Belegung fremder Häuser wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände insbesondere aber der Indikationen und Leistungsfähigkeit der einzelnen Kurorte geplant und durchgeführt. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unterhält sowohl in den Zonenrandgebieten (s. hierzu Schriftliche Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Anfrage des Herrn Bundestagsabgeordneten Werner Porsch, Niederschrift über die 220. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 1969, S. 11 933) als auch in den Bundesausbaugebieten zahlreiche eigene Sanatorien und nimmt in erheblichem Umfang fremde Kurheime und Sanatorien in Anspruch. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat mir mitgeteilt, daß sie in den Bundesausbaugebieten für die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen einschließlich der Heilmaßnahmen wegen Tuberkulose etwa 3673 Betten in Anspruch nimmt. Zwei Sanatorien in Bad Brückenau und Bad Reichenhall mit zusammen 531 Betten befinden sich im Bau oder in der Planung.

Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind die Strukturprobleme in den genannten Gebieten bekannt. Bei den Entscheidungen im Bereich der Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen werden sie von den Selbstverwaltungsorganen mit berücksichtigt.

150. Abgeordneter **Varelmann**

Ist die Bundesregierung gewillt, der für die Herbst- und Wintermonate in verschiedenen Arbeitsamtsbezirken in Niedersachsen wieder drohenden größeren Arbeitslosigkeit durch besondere Maßnahmen schon jetzt zu begegnen?

151. Abgeordneter **Varelmann**

Kann nicht durch eine frühzeitige Planung der öffentlichen Hand in Niedersachsen die Arbeitslosigkeit in den kritischen Arbeitsamtsbezirken gemindert werden?

152. Abgeordneter **Varelmann**

Ist die Bundesregierung bereit, in Verbindung mit der Landesregierung in Niedersachsen gemeinsame Schritte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu unternehmen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 5. August 1969

Die Arbeitsmarktlage in Niedersachsen hat sich durch die erfolgreiche Wirtschaftspolitik der Bundesregierung gegenüber früheren Jahren entscheidend gebessert. Neben den allgemeinen konjunkturbelebenden Maßnahmen, die sich auf die gesamte Wirtschaft auswirken, haben dabei die besonderen strukturverbessernden Programme für die Problemgebiete Niedersachsens maßgeblichen Anteil. Bekanntlich sind über 60 v. H. der Fläche des Landes zu Förderungsgebieten des Bundes erklärt worden. Die zu Westniedersachsen zählenden Arbeitsamtsbezirke (Kreise) wurden nahezu ausnahmslos als Bundesausbaugebiete anerkannt, und das Zonenrandgebiet ist grundsätzlich Bundesfördergebiet. Die Verbesserung der Arbeitsmarktlage kommt insbesondere in der Entwicklung der Arbeitslosenquoten zum Ausdruck, die im Landesarbeitsamtsbezirk Niedersachsen/Bremen im Februar 1967 4,4 v. H., 1968 3,8 v. H. und 1969 nur noch 2,5 v. H. betrugen. Auf Grund des seitdem eingetretenen weiteren Wirtschaftsaufschwungs ist damit zu rechnen, daß sich diese günstige Entwicklung im Winter 1969/70 fortsetzen wird und die Arbeitslosenquote weiter absinkt.

Von großer Bedeutung wird es dabei sein, in welchem Ausmaße von den Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft Gebrauch gemacht wird. Leider hat sich der Gedanke des kontinuierlichen Baues auch im Winter noch nicht überall in dem Maße durchgesetzt wie in Großstädten und Ballungszentren. Einen weiteren bedeutsamen Anreiz zur ganzjährigen Beschäftigung bietet aber das jetzt in Kraft getretene Arbeitsförderungsgesetz mit der neu eingeführten Produktiven Winterbauförderung. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit wird in Kürze eine Ausführungsanordnung über das Verfahren bei der Gewährung dieser neuen Leistung für Unternehmen des Baugewerbes erlassen, die nach meiner vorherigen Zustimmung noch rechtzeitig vor Beginn der Förderungszeit in Kraft treten wird.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß das niedersächsische Wirtschaftsministerium soeben ein regionales Aktionsprogramm für den Raum Nord-West-Niedersachsen vorgelegt hat, in dem alle Anstrengungen des Bundes und des Landes, die Strukturprobleme dauerhaft zu lösen, in einer 5jährigen Zielprojektion zusammengefaßt sind. Dieses gemeinsame Programm wird in Kürze vom Interministeriellen Ausschuß für regionale Wirtschaftsförderung der Bundesregierung verabschiedet werden.

Eine Zusammenstellung über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Niedersachsen und einigen ausgewählten Arbeitsämtern füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei.

Arbeitslosenquoten

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Emden	1967	10,6	11,4	9,6	8,2	7,2	5,9	5,6	5,4	5,2	5,3	5,9	8,8
	1968	10,8	10,1	7,9	5,9	4,7	3,7	3,0	2,7	2,6	2,9	3,9	6,1
	1969	7,5	7,7	6,6	3,5	2,6	2,2	1,9	—	—	—	—	—
Göttingen	1967	5,5	6,3	5,4	4,1	3,8	3,3	3,1	2,9	2,8	2,7	3,1	4,0
	1968	5,6	5,0	3,9	2,6	2,2	1,9	1,8	1,7	1,7	1,7	1,9	2,4
	1969	3,1	3,4	2,6	1,7	1,4	1,3	1,3	—	—	—	—	—
Leer	1967	15,2	15,8	13,3	9,9	8,2	6,6	5,8	5,0	4,5	4,8	6,2	10,4
	1968	15,0	14,0	9,5	6,2	4,5	4,2	3,3	2,9	2,9	3,2	4,4	8,0
	1969	11,6	10,7	7,3	3,5	2,2	1,9	1,7	—	—	—	—	—
Nordhorn	1967	6,3	6,5	5,3	4,8	4,5	3,9	3,6	3,4	3,1	3,1	3,5	5,2
	1968	7,1	6,2	4,6	3,2	2,5	2,2	1,8	1,6	1,5	1,5	1,6	3,0
	1969	4,3	4,4	3,4	1,5	1,2	1,1	0,9	—	—	—	—	—
Uelzen	1967	7,7	8,1	6,2	4,7	4,1	3,4	3,1	2,8	2,4	2,5	3,2	5,4
	1968	7,9	7,0	5,0	3,4	2,6	2,1	1,8	1,7	1,4	1,5	2,1	3,3
	1969	4,6	4,7	3,9	1,6	1,1	0,9	0,8	—	—	—	—	—
Vechta	1967	9,5	10,2	7,3	6,0	4,9	3,7	3,5	2,8	2,5	2,7	3,4	8,0
	1968	11,0	10,2	7,6	3,9	2,7	2,3	2,1	1,8	2,0	1,9	2,6	5,5
	1969	6,9	7,3	5,3	1,3	0,9	0,8	0,7	—	—	—	—	—
Niedersachsen/Bremen	1967	4,0	4,4	3,8	3,4	3,0	2,5	2,3	2,1	2,0	2,1	2,4	3,3
	1968	4,2	3,8	3,0	2,3	1,8	1,5	1,3	1,2	1,1	1,2	1,4	1,9
	1969	2,4	2,5	2,1	1,2	0,9	0,8	0,8	—	—	—	—	—
Bundesrepublik Deutschland	1967	2,9	3,1	2,7	2,3	2,1	1,9	1,8	1,7	1,6	1,7	1,8	2,4
	1968	3,2	2,8	2,2	1,6	1,3	1,1	1,0	0,9	0,8	0,9	0,9	1,3
	1969	1,8	1,8	1,2	0,7	0,6	0,5	0,5	—	—	—	—	—

153. Abgeordneter **Geldner**

Was ist der Bundesregierung über Schwierigkeiten bekannt, die sozialversicherte Bürger der Bundesrepublik Deutschland bei Urlaubsaufenthalten in europäischen Nachbarländern, insbesondere auch in Österreich, in Krankheitsfällen in bezug auf ärztliche Behandlung mit ihren Krankenscheinen haben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Katzer vom 3. September 1969

Mitglieder der deutschen sozialen Krankenversicherung und ihre Familienangehörigen können als Urlauber bei Erkrankung im Ausland ärztliche Behandlung als Sozialversicherte nur erhalten, wenn mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Regelung wirksam ist. Nach diesen Regelungen, wie sie auch in Abkommen zwischen anderen europäischen Staaten üblich sind, werden die Urlauber in bezug auf die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit grundsätzlich so gestellt, als gehörten sie der sozialen Krankenversicherung des Staates an, in dessen Gebiet sie sich während der Erkrankung aufhalten. Ihre ärztliche Behandlung ist daher kostenfrei, soweit dies bei Mitgliedern der sozialen Krankenversicherung des betreffenden Staates selbst und deren Familienangehörigen, wie z. B. in Österreich, der Fall ist.

Solche Regelungen bestehen auf Grund von Rechtsvorschriften der EWG im Verhältnis zu den übrigen EWG-Staaten und im Rahmen von Gegenseitigkeitsabkommen über Soziale Sicherheit mit folgenden Staaten: Griechenland, Großbritannien, Österreich, Portugal, Spanien und Türkei. Auch mit Dänemark und der Schweiz bestehen Abkommen über Soziale Sicherheit; diese Staaten haben aber wegen der besonderen Struktur ihrer sozialen Krankenversicherung zum Bedauern der deutschen Seite keine Möglichkeit gesehen, die aushilfsweise Betreuung der Mitglieder der deutschen sozialen Krankenversicherung und ihrer Familienangehörigen bei Krankheit in das Abkommen einzubeziehen.

In Österreich weigern sich freiberuflich tätige Ärzte vielfach, Mitglieder der deutschen sozialen Krankenversicherung und ihre Familienangehörigen als Urlauber kostenfrei zu behandeln. Schwierigkeiten, die in anderen Vertragsstaaten, soweit ich sehe, nur vereinzelt aufgetreten sind, beruhen nach meinen Feststellungen darauf, daß die Urlauber nicht die vor Urlaubsantritt von der deutschen Krankenkasse auf Antrag auszustellende Anspruchsbescheinigung vorlegen konnten oder daß der Arzt über seine Verpflichtung zur Gleichbehandlung des deutschen Urlaubers mit den Mitgliedern der sozialen Krankenversicherung des betreffenden Staates nicht unterrichtet war.

154. Abgeordneter **Geldner**

Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. gedenkt sie zu unternehmen, um im Rahmen der gegenseitigen Sozialversicherungsabkommen mit den betreffenden Ländern einen besseren Schutz der deutschen Touristen im Ausland zu erreichen, damit nicht enorme persönliche Aufwendungen für Kosten anfallen, die bei uns normalerweise voll von der Sozialversicherung gedeckt sind?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Katzer vom 3. September 1969

Die Bundesregierung ist schon seit längerem bemüht, die genannten Schwierigkeiten im Verhältnis zu Österreich zu beheben. Diese Bemühungen haben nunmehr zum Erfolg geführt: Aus Artikel 15 Abs. 4 des deutsch-österreichischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl. 1969 II S. 1233) i. V. m. Ziffer 8 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen i. d. F. des Artikels 1 Nr. 6 des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (BGBl. II S. 1260) ergibt sich nämlich jetzt eindeutig für die österreichischen Ärzte die Verpflichtung, die Mitglieder der deutschen sozialen Krankenversicherung und ihre Familienangehörigen als Urlauber in demselben Umfang kostenfrei wie österreichische Versicherte und ihre Familienangehörige zu behandeln.

Die beiden Abkommen, die von den gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten bereits gebilligt wurden, werden nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt bin ich darum bemüht, daß der Austausch der Ratifikationsurkunden, der auf deutscher Seite vorbereitet ist, möglichst bald erfolgt. Ich hoffe, daß jedenfalls die im kommenden Winter nach Österreich reisenden deutschen Urlauber in den Genuß der neuen Regelungen kommen werden.

155. Abgeordneter **Büttner**

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung auf der ersten Seite der NRZ vom 21. August 1969 und verschiedene Anfragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages frage ich die Bundesregierung, ob und wann mit der Anerkennung der Emphysembronchitis als Berufskrankheit der Bergleute gerechnet werden kann, nachdem sie bei diesen neunmal häufiger auftritt als in anderen Berufsgruppen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Katzer vom 15. September 1969

Die Entscheidung, ob und auf welchen Personenkreis bezogen die chronische Bronchitis und das Lungenemphysem die Voraussetzungen des § 551 Abs. 1 RVO erfüllen, kann erst getroffen werden, wenn entsprechende Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vorliegen. Die bisher von verschiedenen Seiten gemachten Angaben über Ursachen und Häufigkeit dieser Erkrankung, insbesondere bei Bergleuten, können noch nicht als wissenschaftlich und statistisch ausreichend gesichert angesehen werden. Wie Ihnen bekannt ist, habe ich zur Klärung dieser Fragen umfangreiche Forschungsaufträge veranlaßt. Sie werden von namhaften Wissenschaftlern in sieben Universitätskliniken und hierfür geeigneten Instituten durchgeführt; diese Untersuchungen sind noch im Gange.

Die zu Rate gezogenen Wissenschaftler halten es für erforderlich, daß mehrere tausend Arbeitnehmer, die bestimmte berufliche Tätigkeiten ausüben, nach modernen medizinischen Methoden eingehend untersucht und die Befunde mit denen eines entsprechenden Personenkreises aus der Allgemeinbevölkerung verglichen werden.

Der für die Durchführung dieses umfangreichen und schwierigen Forschungsvorhabens erforderliche Zeitaufwand kann im voraus nicht genau festgelegt werden; die Koordinierungsstelle für das gesamte Forschungsprogramm rechnet jedoch damit, daß die eigentlichen Untersuchungen bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden können. Die Ergebnisse der statistischen Auswertung dürften voraussichtlich Ende 1970 vorliegen.

156. Abgeordneter **Müser**

Ist die Bundesregierung der Meinung, daß es im Rahmen einer gezielten Berufsbildung und -förderung vertretbar ist, daß Lehranfänger, die zum 1. August eingestellt werden, gegenüber solchen, die am 1. September eingestellt werden, unzumutbar benachteiligt werden (durch den Urlaub der Vorgesetzten kaum Anleitung im ersten Arbeitsmonat, keine Möglichkeit des gemeinsamen Urlaubs mit Eltern, Jugendverbänden und anderen Institutionen, ein Monat längere Lehrzeit)?

157. Abgeordneter **Müser**

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, den Termin des Lehrzeitbeginns bundeseinheitlich auf den 1. September festzulegen, um somit alle Kollisionen mit den länderverschiedenen Ferienterminen auszuschalten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Katzer vom 23. September 1969

Ihre beiden Fragen beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft zusammenfassend wie folgt:

Bei dem dualen System unserer Berufsausbildung (betriebliche Ausbildung/Berufsschule) spricht vieles dafür, die Berufsausbildung gleichzeitig mit dem Schulanfang nach den Sommerferien beginnen zu lassen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist jedoch wegen der unterschiedlichen Ferientermine der einzelnen Bundesländer für allgemeinbildende und für Berufsschulen nicht möglich. Auch der von Ihnen angeregte feste Termin des 1. September wäre nicht geeignet, einen gleichzeitigen Beginn der betrieblichen und der schulischen Ausbildung bundeseinheitlich zu gewährleisten, da in den Bundesländern, in denen die Sommerferien vor dem 1. September enden, auch schon der Berufsschulunterricht vorher einsetzt. Angesichts dieser Situation erscheint es richtiger, in die Vertragsfreiheit der Partner des Ausbildungsvertrages nicht durch Gesetz einzugreifen, zumal ein Ausbildungsbeginn am 1. August nicht generell mit Nachteilen für den Auszubildenden verbunden ist.

Falls mit der betrieblichen Ausbildung am 1. August begonnen wird, so kann es zwar im Einzelfall je nach den jeweiligen Ferienterminen des betreffenden Landes sein, daß einige Ausbildungskräfte noch im Urlaub sind und der Berufsschulunterricht erst nach dem Beginn der betrieblichen Ausbildung einsetzt. In solchen Fällen werden sich aber die Vertragsparteien oft auf einen späteren Ausbildungsbeginn einigen. Die größeren Betriebe mit Lehrwerkstätten beginnen im übrigen mit der systematischen Ausbildung zumeist am 1. August — mit dem vom tatsächlichen Schulanfang zu unterscheidenden Schuljahresbeginn —, so daß es insoweit zweckmäßig oder geradezu unerläßlich sein wird, die Berufsausbildung schon am 1. August aufzunehmen.

Ein Ausbildungsbeginn am 1. August steht auch einem gemeinsamen Urlaub mit den Eltern grundsätzlich nicht entgegen. Dem Auszubildenden und seinen Eltern verbleiben mindestens noch drei bis vier Wochen für einen gemeinsamen Urlaub, da die Schüler in der Regel zwei bis drei Wochen vor dem Ferienbeginn entlassen werden und die Sommerferien in keinem Bundesland später als etwa am 25. Juli beginnen.

Schließlich ist es auch nicht so, daß durch einen Ausbildungsbeginn am 1. August die Ausbildung generell um einen Monat verlängert würde. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf der im Berufsbild festgelegten Ausbildungszeit, es sei denn, daß der Auszubildende schon einige Zeit vor dem Ende der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung besteht. Die Abschlußprüfungen werden im Sommer regelmäßig vor dem Beginn der Sommerferien abgenommen. Dies kann dazu führen, daß sich die Verkürzung der Ausbildungszeit stärker auswirkt, wenn mit der Ausbildung statt am 1. August erst am 1. September begonnen wurde. Es kann jedoch für den Auszubildenden im allgemeinen nicht als nachteilig angesehen werden, wenn seine im Berufsbild vorgesehene Ausbildungszeit nicht allzu sehr verkürzt wird. Abgesehen hiervon könnten solche unterschiedlichen Verkürzungen der Ausbildungszeit auch durch einen bundeseinheitlichen Termin für den Beginn der Ausbildung nicht beseitigt werden, weil die Unterschiede eine doppelte Ursache haben, den unterschiedlichen Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns und die unterschiedlichen Ferienzeiten der Länder mit den darauf abgestellten Prüfungsterminen.

158. Abgeordneter **Mertes**

Wann gedenkt die Bundesregierung zum Lohnfortzahlungsgesetz Durchführungsverordnungen zu erlassen, die insbesondere die Anwendung dieses Gesetzes für den gewerblichen Mittelstand durchschaubarer machen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 25. September 1969

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) enthält keine Ermächtigungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen. Die Bundesregierung kann daher auch keine derartigen Rechtsverordnungen vorbereiten. Es ist in arbeitsvertragsrechtlichen Gesetzen auch weder üblich noch hat sich bisher eine Notwendigkeit dazu gezeigt, die sich aus dem Gesetz für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergebenden Rechte und Pflichten nochmals in Durchführungsbestimmungen zu erläutern.

Für Arbeitgeber mit in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmern ist ein Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen, die durch die Lohnfortzahlung entstehen, vorgesehen. Der Ausgleich wird von den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse nach den für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Lohnfortzahlungsgesetzes durchgeführt. Die Verbände der Krankenkassen bereiten derzeit Vorschläge für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens vor. Die Krankenkassen werden die Arbeitgeber rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Nähere des Verwaltungsverfahrens unterrichten und auf Verlangen Auskunft erteilen.

159. Abgeordneter **Behrendt**

Verschickt die Bundesregierung durch das Bundesarbeitsministerium per Post die einem Kölner Bürger zugesandte Broschüre „Die große Freizeit" an alle Rentner im gesamten Bundesgebiet?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Kattenstroth vom 23. September 1969

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verfügt nicht über genügend Haushaltsmittel für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, um die von ihm herausgegebene Informationsbroschüre „Die große Freizeit" allen Rentern im Bundesgebiet durch die Post zusenden zu lassen. Um die Broschüre trotzdem einem möglichst großen Kreis von interessierten Bürgern zugänglich zu machen, wird ein großer Teil der Auflage in Lesezirkel-Mappen beigeheftet. Außerdem wird die Broschüre an interessierte Organisationen, insbesondere Arbeitnehmerorganisationen, verteilt. Den Mitgliedern des Deutschen Bundestages wurde ein Exemplar zur Information zugesandt. Eine Reihe von Abgeordneten hat daraufhin weitere Stücke für die eigene Unterrichtungsarbeit angefordert.

Bei der in Ihrer Frage erwähnten Zusendung der Broschüre per Post handelt es sich um Exemplare aus einer Nachdruckauflage, welche von der Jakob-Kaiser-Stiftung e. V. auf eigene Kosten hergestellt und verteilt worden ist. Im Interesse einer möglichst weiten Verbreitung der Informationsschriften der Bundesregierung werden gegen einen unveränderten Nachdruck in der Regel keine Einwendungen erhoben. Das ist auch in diesem Fall nicht geschehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

160. Abgeordneter **Nellen**

Erinnert sich die Bundesregierung an die Zusicherung, die sie bei der Errichtung des grossen Munitionslagers im Wald bei Rheinbach gegeben hat, vom Bahnhof Rheinbach, der fast mitten im bebauten Ortskern liegt, eine Gleisverbindung zum Munitionslager zu schaffen, um Munitionsverladungen auf dem Bahnhof Rheinbach und damit eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 18. Juli 1969

Die militärische Forderung für das Munitionshauptdepot Rheinbach sieht den Bau eines Gleisanschlusses vor. Die Planung ist jedoch auf Schwierigkeiten gestoßen, weil das Land Nordrhein-Westfalen der Trassenführung, die aus wirtschaftlichen Überlegungen durch den sogenannten Schornbusch gelegt werden sollte, die Zustimmung aus Gründen des Landschaftsschutzes versagt hat. Die Untersuchungen über eine andere Trassenführung (sogenannte „Flamersheimer Allee") haben ergeben, daß die Kosten sich — insbesondere wegen der zahlreichen notwendig werdenden Kunstbauten — verdreifachen würden (ca. 9 bis

10 Millionen DM). Mit Rücksicht auf die schwierige Haushaltslage in den letzten Jahren wurde die Inangriffnahme des Gleisanschlusses zurückgestellt.

Da nach einer Befüllung des Munitionshauptdepots nur noch verhältnismäßig geringe Transportbewegungen durchzuführen sind, erscheint es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit angezeigt, eine Überprüfung der Kosten für Gleisanschluß- oder Straßentransport zum Depot vorzunehmen. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung zu Gunsten des Strassentransports würde jedoch nicht dazu führen, daß der Umschlag der Munitionstransporte von der Eisenbahn auf Straßenfahrzeuge weiterhin auf Dauer im Bahnhof Rheinbach vorgenommen werden soll. Es müßte vielmehr eine Umschlagmöglichkeit ausserhalb des Stadtgebietes eingerichtet werden.

Die Ereignisse in Hannover werden bei den weiteren Entscheidungen nachhaltig berücksichtigt werden. In erneuten Verhandlungen mit dem Land Nordrhein-Westfalen wird versucht werden, eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung zu finden.

Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

161. Abgeordneter **Felder**

Ist es richtig, daß die von der Bundesregierung geplante Errichtung einer Seilbahn auf den 1973 m hohen Untersberg im Berchtesgadener Land ausschließlich mit Sicherheitserfordernissen für ein bestehendes oder neu zu konstruierendes Radarnetz begründet wird?

Schriftliche Antwort des Bundesminister Dr. Schröder vom 18. Juli 1969

Die geplante Seilbahn auf dem Untersberg ist für die Erschliessung einer dort zu bauenden Fernmeldestellung vorgesehen. Bei dieser Stellung handelt es sich um keine Radarstellung.

Die Seilbahn soll der Beförderung des Betriebspersonals, des notwendigen Materials und der Versorgung der Stellung dienen.

Die verkehrsmäßige Erschließung der Stellung durch eine Zufahrtsstraße oder durch Lufttransport wäre zu kostenaufwendig bzw. wegen Witterungsabhängigkeit nicht vertretbar.

162. Abgeordneter **Felder**

Stimmen die Meldungen, die Bundesregierung sei unter gewissen Voraussetzungen bereit, mit dieser Seilbahn auch zivile Fahrgäste auf den Untersberg zu befördern?

Schriftliche Antwort des Bundesminister Dr. Schröder vom 18. Juli 1969

Die Bundeswehr verhandelt zur Zeit mit der Berchtesgadener Bergbahn A. G. über die Frage der Mitbenutzung der von der Bergbahn A. G. geplanten zivilen Seilbahn.

Über Art und Umfang der gemeinsamen Benutzung der Anlage kann ich mich erst nach Abschluß der Verhandlungen äußern.

163. Abgeordneter **Felder**

Wie viele Piloten der Luftwaffe der Bundeswehr besuchten in den letzten 18 Monaten die von der Bundeswehr eingerichteten Rehabilitationszentren?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 18. Juli 1969

In den vergangenen 18 Monaten haben insgesamt 310 Angehörige dieses Personenkreises an diesen kurähnlichen Lehrgängen prophylaktischer Natur teilgenommen.

Diese Lehrgänge finden seit Mai 1968 in Wildbad (Schwarzwald) statt. Insgesamt ist die jährliche Teilnahme von 250 Luftfahrzeugführern vorgesehen.

164. Abgeordneter **Dr. Giulini**

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die im Bundesbesitz befindlichen, aber von den französischen Streitkräften beschlagnahmten Flugplätze, in Landau und Lachen-Speyerdorf zum Beispiel, davor zu bewahren, daß diese Plätze durch Panzerübungen der französischen Streitkräfte derartig zerstört werden, daß ein normaler und für diese Plätze zugelassener Sportmotor- und Segelflugbetrieb unmöglich wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 18. Juli 1969

Die von Ihnen genannten Plätze wurden den französischen Stationierungsstreitkräften nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur militärischen Nutzung überlassen. Der Bund hat keine rechtlichen Möglichkeiten, den Umfang der Nutzung zu bestimmen oder den französischen Stationierungsstreitkräften irgendwelche Beschränkungen aufzuerlegen. Wenn sie die Nutzung dieser Plätze für den Segel- und Motorflugbetrieb durch deutsche Vereine und Einzelpersonen zugelassen haben, so stellte dies ein Entgegenkommen dar, auf das kein Rechtsanspruch bestand. Erst recht besteht kein Anspruch, von den französischen Streitkräften die Instandhaltung oder auch nur Schonung der von ziviler Seite als Flugplätze mitgenutzten Flächen zu verlangen. Gleichwohl habe ich mich in einem Schreiben an den Französischen Verbindungsstab bei der Französischen Botschaft gewandt und im Interesse der Flugsport treibenden Vereine darum gebeten, bei Übungen mit Kettenfahrzeugen die Start- und Landebahn der ehemaligen Flugplätze Landau und Lachen-Speyerdorf im Rahmen des Möglichen auszusparen und zu schonen.

165. Abgeordneter **Barche**

Ist die Bundesregierung mit mir der Meinung, daß der Vertrieb von Postkarten mit Bildern und Text: „Das Lied der Fallschirmjäger" in Bundeswehrkantinen dem Ansehen unserer Bundeswehr schadet, zumal der Text dieses Liedes nationalsozialistischen Ursprunges ist, und damit die Auffassung des Deutschen Bundestages über staatspolitische Ausrichtung, Ausbildung und Aufgabe unserer Bundeswehr ad absurdum geführt wird?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs von Hase vom 14. August 1969

Das Fallschirmjägerlied „Rot scheint die Sonne" steht nicht in dem von mir herausgegebenen Liederbuch der Bundeswehr und gehört damit auch nicht zum offiziellen Liedgut der Streitkräfte.

Ende vergangenen Jahres wurde mir bekannt, daß Postkarten mit dem Text dieses Liedes vertrieben werden. Ich habe mich daraufhin mit dem Verlag in Verbindung gesetzt, vor allem auch deshalb, weil die Karte zu Unrecht den Vermerk „freigegeben durch BMVtdg" trug.

Der Verlag hat sich im Februar 1969 entschuldigt und mitgeteilt, daß er die Karte aus dem Verkehr gezogen habe. Zusätzlich habe ich im April 1969 die Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich die damals eingezogene Postkarte angeboten worden war, angewiesen, den weiteren Verkauf dieser Karte in den Kantinen zu untersagen. Auch die von Ihnen beanstandete Karte stammt aus demselben Wehrbereich. Nach dem Datum des Poststempels handelt es sich bei der Karte, die Sie mir übersandt haben, um ein Exemplar, das noch vor Bekanntgabe meiner Weisung in einer Kantine verkauft worden ist. Ich hoffe, daß damit diese Angelegenheit auch in Ihrem Sinne ihre Erledigung gefunden hat.

166. Abgeordneter **Gerlach**

Beabsichtigt das Bundesverteidigungsministerium, das Erprobungsgelände des Schießplatzes Meppen in seiner räumlichen Ausdehnung in den nördlichen Hümmling zu erweitern, und sollen auf diesem erweiterten Gelände Lenkwaffen erprobt werden?

167. Abgeordneter **Gerlach**

Ist es zutreffend, daß die Betroffenen — vornehmlich Landwirte — erst nach der Bundestagswahl von dieser Absicht definitiv in Kenntnis gesetzt werden sollen, um, wie verlautet, die Bevölkerung des Hümmling nicht im Zusammenhang mit der Wahl zu beunruhigen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 28. August 1969

1. Der Geländebedarf der Erprobungsstelle 91 in Meppen ist in den Jahren 1957 bis 1962 Gegenstand eingehender Erörterungen im Raumordnungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz mit den beteiligten Landes- und kommunalen Dienststellen gewesen. Im August 1962 hat die Landesregierung von Niedersachsen abschließend zu dem Vorhaben positiv Stellung genommen. Dieser Stellungnahme war eine Karte mit genauen Einzeichnungen der Platzgrenzen beigefügt. Danach verläuft die Grenze im Norden des Platzes am Verbindungsweg Surwold-Breddenberg (Kreuzallee). Eine Erweiterung über diese Grenze hinaus ist von seiten des Bundesministeriums der Verteidigung nicht beabsichtigt.

Diese Grenzen wurden bereits im Jahre 1963 den betreffenden Gemeinden durch Übersendung der entsprechenden Kartenunterlagen zur Bekanntgabe an die Bevölkerung mitgeteilt. Die Betroffenen sind also seit dieser Zeit über die endgültigen Grenzen des Erprobungsgeländes unterrichtet.

2. Die Sicherstellung des Geländes für den Bund erfolgte in den betreffenden Gebieten abschnittsweise, und zwar durch Schießplatzmietverträge. Die Verträge im Gebiet Werpeloh-Wippingen wurden im Jahre 1968 abgeschlossen.

Nunmehr sollen entsprechende Verträge mit den Betroffenen im Raum Börger/Neubörger abgeschlossen werden. Die Wehrbereichsverwaltung II, Hannover, wurde im Juli 1968 beauftragt, mit den Eigentümern entsprechende Verhandlungen zu führen. Das ist inzwischen geschehen. Es trifft mithin nicht zu, daß die Betroffenen erst nach der Bundestagswahl über die Bereitstellung ihrer Geländeflächen unterrichtet werden sollen.

3. Das Gelände Börger/Neubörger wird nicht für die Erprobung von Lenkwaffen benötigt.

168. Abgeordneter **Bühler**

Wie gedenkt die Bundesregierung den Einkommensverlust der deutschen Mitarbeiter im deutsch-französischen Forschungsinstitut St. Louis auszugleichen, der ihnen möglicherweise durch die 12,5 %ige Abwertung des Französischen Franc entsteht, nachdem sie seit etwa 1959 in Französischen Franc bezahlt werden, aber in der Bundesrepublik Deutschland leben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 2. September 1969

Die Bundesregierung hält es für angemessen, die Auswirkungen der Franc-Abwertung für die deutschen Arbeitnehmer des Instituts zu mildern ungeachtet dessen, daß ein Rechtsanspruch auf einen Währungsausgleich nicht besteht. Sie ist damit einverstanden, daß den Arbeitnehmern des ISL mit Wohnsitz in Deutschland für die Monate August und September 1969 aus Mitteln des Instituts ein Betrag gezahlt wird, der den Kursverlust zu einem wesentlichen Teil ausgleicht.

Über diese Maßnahme und eine abschließende Regelung muß jedoch mit dem französischen Vertragspartner Einvernehmen herbeigeführt werden, schon weil dieser zur Hälfte zu dem Haushalt des ISL beiträgt und es sich in diesem Fall um Vergünstigungen für einen Teil der Arbeitnehmer des Instituts handelt. Die Verhandlungen sind noch im Gange. Das Ergebnis werde ich Ihnen noch mitteilen.

169. Abgeordneter **Bäuerle**

Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß die Tiefflüge militärischer Strahlflugzeuge über dem Erholungsgebiet des Odenwaldes, speziell im Raum Bad König, eingestellt werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 4. September 1969

In meinem Schreiben vom 15. August 1969 hatte ich Ihnen bereits die Gründe mitgeteilt, aus denen Tiefflüge durchgeführt werden müssen und um Verständnis gebeten, wenn weitere Einschränkungen des Flugbetriebes nicht möglich sind.

Die Frage, ob der Tiefflug militärischer Strahlflugzeuge im Raum Bad König eingestellt und damit der Fluglärm beseitigt werden kann, stellt sich nicht nur für diesen Ort.

Zu den Maßnahmen, welche die Lärmbelastung bereits gemindert haben, gehört u. a. die Weisung, nach der die Flugzeugführer bei der Flugplanung den Flugweg so festzulegen haben, daß insbesondere die Kur- und Heilbäder möglichst nicht berührt werden. Bei der Enge des zur Verfügung stehenden Luftraumes, der hohen Siedlungsdichte und den begrenzten Ausweichmöglichkeiten aufgrund der hohen Geschwindigkeit moderner Strahlflugzeuge läßt es sich jedoch bei der Durchführung des Fluges trotz besten Bemühens nicht immer vermeiden, daß Außenbezirke, aber auch Ortszentren überflogen werden.

Das Einstellen der Tiefflüge militärischer Strahlflugzeuge über einem beliebigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland würde daher zwangsläufig die Zahl der Flüge in dem verbleibenden Raum erhöhen und hier zu Verdichtungen des Flugbetriebes mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und stärkerer Lärmbelastung führen. Wollte man die Tiefflüge über einem der Erholungsgebiete einstellen, müßte man konsequenterweise bei den übrigen Erholungsgebieten entsprechend verfahren. Der dann verbleibende Raum würde jedoch für die erforderlichen Übungsflüge bei weitem nicht ausreichen. Die unmittelbare Folge müßte eine erhebliche Verringerung des Kampfwertes der fliegenden Verbände sein.

Um das Flugsicherheitsrisiko und die unvermeidbare Lärmbelastung für alle Bürger unseres Staates möglichst gering zu halten, können Tiefflüge militärischer Strahlflugzeuge über einem der Erholungsgebiete nicht eingestellt werden.

Alle Beteiligten, dessen dürfen Sie versichert sein, werden weiterhin bemüht sein, die unvermeidbare Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten.

170. Abgeordneter **Richter**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die DM-Gehälter und DM-Renten der deutschen wissenschaftlichen Kräfte des deutsch-französischen Forschungsinstituts St. Louis durch die Franc-Abwertung effektiv um 12 bis 13% reduziert wurden?

171. Abgeordneter **Richter**

Steht die Bundesregierung noch zu der von ihren Vertretern gegenüber dem Personal mündlich erteilten Zusicherung, daß sie für die Wahrung des Besitzstandes der deutschen wissenschaftlichen Kräfte ggf. sorgen werde?

172. Abgeordneter **Richter**

Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht den sozialen Besitzstand des deutschen Personals durch Vereinbarungen mit den französischen Vertragspartnern oder durch einseitige Ausgleichszahlungen zu wahren?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 10. Oktober 1969

1. Die Auswirkungen der Abwertung des französischen Franc auf die effektiven Bezüge der deutschen Arbeitnehmer des deutsch-französischen Forschungsinstituts St.-Louis (ISL) sind der Bundesregierung bekannt.

2. Die Bundesregierung tritt im Rahmen des deutsch-französischen Abkommens vom 31. März 1958 über die Gründung des deutsch-französischen Forschungsinstituts St.-Louis (ISL) dafür ein, daß das Institut die Rechtsverhältnisse seiner Arbeitnehmer nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit regelt. Die Bundesregierung hat jedoch keine Zusicherung zur Wahrung eines Besitzstandes deutscher wissenschaftlicher Kräfte gegeben.

3. Die Fürsorgepflicht obliegt in erster Linie dem ISL, das selbständiger Arbeitgeber ist. Die Bundesregierung kann Einfluß auf das ISL nur gemeinsam mit der französischen Regierung ausüben.

Der aus deutschen und französischen Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat des deutsch-französischen Forschungsinstituts hat am 24. September 1969 für alle Arbeitnehmer den für die Vergütung maßgeblichen Indexpunktwert von 6,86 F auf 7,22 F außer der Reihe und rückwirkend zum 1. Juli 1969 heraufgesetzt. Zu einer Regelung nur für deutsche Arbeitnehmer hat der Verwaltungsrat sich nicht in der Lage gesehen. Eine solche Regelung hätte auch nicht den Wünschen der deutschen Arbeitnehmer entsprochen, die durch ihre Personalvertretung ihre Solidarität mit den französischen Arbeitnehmern in einem Schreiben an mich betont haben.

Die deutschen Arbeitnehmer haben durch die genannte Maßnahme einen dauernden Ausgleich für fast die Hälfte ihres Abwertungsverlustes erhalten. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß die Vergütung für die Arbeitnehmer des ISL im Jahre 1968 infolge der besonderen französischen Lohnentwicklung beträchtlich den deutschen Löhnen vorausgeeilt war, weil für die Vergütung im ISL ein Durchschnitt aus deutschen und französischen Lohnkomponenten maßgebend ist.

173. Abgeordneter **Strohmayr**

Wird die Bundesregierung mit dem Bundessprachenamt die Parlamentsreform unterstützen und Übersetzungen für Abgeordnete ausführen lassen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 28. September 1969

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, über den bisherigen Rahmen — Sprachunterricht in begrenztem Umfang sowie gelegentliche Übersetzungen — hinaus die beim Deutschen Bundestag anfallenden fremdsprachlichen Aufgaben zu übernehmen. Das setzt allerdings einen angemessenen personellen und baulichen Zuschnitt des Bundessprachenamtes voraus. Ich würde daher eine Ermittlung des im Zuge der Parlamentsreform beim Deutschen Bundestag zu erwartenden zusätzlichen Bedarfs an fremdsprachlichen Leistungen begrüßen, um rechtzeitig die hierfür notwendigen Vorkehrungen treffen zu können.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß das Bundessprachenamt durch Erlaß vom 4. Juli 1969 in meinem Geschäftsbereich errichtet worden ist und mit dem Bau der für das Amt erforderlichen Infrastruktur soeben begonnen wurde. Erst nach Fertigstellung der Gebäude — voraussichtlich im Herbst 1971 — können die zur Zeit noch räumlich getrennt arbeitenden Abteilungen Übersetzerdienst (Mannheim) und Sprachenschule (Euskirchen) mit der noch

zu bildenden Zentral- und Wissenschaftlichen Abteilung sowie der Militärischen Abteilung in Hürth bei Köln zusammengeführt werden. Das Amt wird daher erst zu diesem Zeitpunkt voll arbeitsfähig sein.

Die Zusammenführung sämtlicher fremdsprachlicher Disziplinen im Bundessprachenamt wird eine Rationalisierung und Leistungssteigerung auf allen einschlägigen Gebieten zur Folge haben. Sie wird den Sprachendienst in die Lage versetzen, die ihm obliegenden Aufgaben wesentlich wirksamer als bisher wahrzunehmen.

174. Abgeordneter **Dr. Kreutzmann**

Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, einzige Söhne vom Grundwehrdienst freizustellen bei Familien, die von zwei Söhnen einen durch tödlichen Unfall bei der Bundeswehr verloren haben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Schröder vom 15. Oktober 1969

Nach der Praxis der Wehrersatzbehörden werden Wehrpflichtige, deren einziger Bruder beim Dienst in der Bundeswehr tödlich verunglückt ist, nicht zum Grundwehrdienst herangezogen. Dadurch soll für die Familie, die der Allgemeinheit das Opfer gebracht hat, wenigstens ein gewisser Ausgleich geschaffen werden.

Eine förmliche Befreiung vom Wehrdienst ist dagegen nicht möglich, weil diese Wehrpflichtigen nicht zu dem in § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes genannten Personenkreis gehören. Eine entsprechende Anwendung dieser Befreiung vom Wehrdienst abschließend regelnden Vorschrift scheitert daran, daß nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Befreiungstatbestände sehr eng auszulegen sind; sie können daher durch eine generelle Verwaltungsanordnung zugunsten der betroffenen Wehrpflichtigen nicht erweitert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

175. Abgeordneter **Hofmann (Kronach)**

Ist die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Coburg—Neustadt bei Coburg vorgesehen?

176. Abgeordneter **Hofmann (Kronach)**

Wenn dies bejaht wird, wann wird die Elektrifizierung durchgeführt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 15. Juli 1969

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn ist eine Elektrifizierung dieser Strecke bisher nicht vorgesehen. Die Deutsche Bundesbahn will sich jedoch bemühen, bei den Verhandlungen mit dem Land Bayern über die Finanzierung von Streckenelektrifizierungen in Bayern, auch die Strecke Coburg—Neustadt bei Coburg mit ins Gespräch zu bringen. Ein Termin für die Umstellung kann deshalb nicht genannt werden.

177. Abgeordneter **Dr. Imle**

Wird die bisherige ablehende Haltung der Bundesregierung gegenüber der Ausstellung von Doppeln des Kraftfahrzeugscheines durch die Erfahrungen mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz vielleicht modifiziert, wonach man belangt wird, wenn man den Kfz-Schein nicht bei sich führt — eine Gefahr, die u. a. immer dort auftritt, wo außer dem Fahrzeughalter weitere Familienmitglieder den Wagen benutzen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 15. Juli 1969

Wie Herr Parlamentarischer Staatssekretär Börner in der Fragestunde am Mittwoch, dem 26. März 1969, bereits ausgeführt hat, war das Nichtmitführen der Fahrzeugpapiere bisher eine strafbare Übertretung, die nunmehr als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Die Bundesregierung war damals schon und ist auch jetzt noch der Auffassung, daß durch die Umstellung dieser Übertretung auf eine Ordnungswidrigkeit die Forderung nach einer Zweitschrift des Kraftfahrzeugscheins nicht berechtigter geworden ist.

Gleichwohl habe ich die Länder erneut gebeten zu prüfen, ob nicht ein Weg gefunden werden kann, in berechtigten Fällen behilflich zu sein. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

178. Abgeordneter **Graaff**

Welche Stellung nimmt die Bundesregierung zu dem Vorwurf des Verbands öffentlicher Verkehrsbetriebe, der Personennahverkehr habe im sogenannten Leber-Plan keine Rolle gespielt; er „war nur mit einigen wohlwollenden Grundsatzerklärungen und mit einer Novelle zum Personenbeförderungsgesetz bedacht, für die allerdings die Bundesregierung im entscheidenden Moment die Vaterschaft verleugnete"?

179. Abgeordneter **Graaff**

Welche Rolle räumt die Bundesregierung dem öffentlichen und privaten Personennahverkehr in ihrer zukünftigen Verkehrspolitik ein?

180. Abgeordneter **Graaff**

In welchen konkreten politischen Entscheidungen werden sich die in der vorhergehenden Frage angeschnittenen Notwendigkeiten zu dokumentieren haben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 21. Juli 1969

Zunächst darf ich sie darauf hinweisen, daß die Kompetenzen des Bundes für den Personennahverkehr nur sehr beschränkt sind. Davon abgesehen kann die Rolle des Personennahverkehrs im Verkehrspolitischen Programm nicht isoliert beurteilt werden, wie dies offenbar durch den Verband Öffentlicher Verkehrsunternehmen geschehen ist. Die Ausführungen über den Personennahverkehr hängen vielmehr eng mit denen über die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und über den Personenverkehr

der Deutschen Bundesbahn zusammen. Die Bundesregierung hat sich gerade aus der Sicht des Verkehrspolitischen Programms besonders bemüht, den öffentlichen Personennahverkehr zu fördern und durch gezielte Hilfen für den Verkehrswegebau die öffentlichen Nahverkehrsmittel wieder attraktiv zu gestalten. So wurden hierfür aus dem Mineralölsteuermehraufkommen seit 1967 bisher rund 900 Millionen DM bereitgestellt. Ich möchte an dieser Stelle vor allem die Beteiligung des Bundes an dem Stadt- und U-Bahnbau in Städten wie Frankfurt, Köln, München, Hannover, Düsseldorf, Stuttgart, Essen und Hamburg erwähnen. Ausserdem wird vom Bund über die Deutsche Bundesbahn die Entwicklung zum Verbundverkehr nachhaltig unterstützt. Dabei sollte auch nicht übersehen werden, daß die Deutsche Bundesbahn aus dem Bundeshaushalt erhebliche Mittel erhielt, die es ihr erlaubt haben, den Personennahverkehr zu verbessern und auszubauen. Zugunsten des privaten Personennahverkehrs wurden 1,3 Milliarden DM für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung gestellt. Als Beispiele sind hier einige Großvorhaben wie die Kniebrücke in Düsseldorf, der Altstadtring in München, die Nord-West-Straße in Frankfurt/Main, die Hochstraße West in Ludwigshafen und die Nordtangente in Saarbrücken anzuführen.

Seit dem Sachverständigenbericht zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu hat der Bund immer entscheidendes Gewicht auf die Förderung des Personennahverkehrs gelegt. Ich glaube auch von der berechtigten Annahme ausgehen zu können, daß sich an dieser Einstellung nichts ändern wird. Dies ist umso weniger zu erwarten, als die eingeleiteten Förderungsmaßnahmen langfristig angelegt sind. Welche weiteren konkreten verkehrspolitischen Entscheidungen die künftige Bundesregierung treffen wird, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht voraussagen.

181. Abgeordneter **Dr. Abelein**

Was gedenkt die Bundesregierung gegen die zunehmende Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit der Deutschen Lufthansa auf den innerdeutschen Strecken zu unternehmen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 21. Juli 1969

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß der innerdeutsche Fluglinienverkehr der Deutschen Lufthansa in zunehmendem Maße unpünktlich und unzuverlässig geworden ist.

Pünktlichkeit der Dienste und Regelmäßigkeit ihrer Durchführung sind wesentliche Kriterien für die Qualität einer Flugliniengesellschaft. Sie sind jedoch nicht nur von eigenbetrieblichen Maßnahmen, sondern auch von Umständen abhängig, die außerhalb des Einflußbereiches des Unternehmens liegen. So wird der innerdeutsche Fluglinienverkehr oft beeinträchtigt, wenn die Abwicklung des Luftverkehrs in anderen Ländern gestört oder behindert ist. Die Auswirkungen derartiger Vorgänge bleiben wegen der Struktur und der Verflechtung der Luftverkehrsnetze nicht auf den jeweiligen nationalen Bereich beschränkt.

Naturgemäß beeinflussen auch die Witterungsbedingungen die Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit der Luftverkehrsdienste. Trotz dieser störenden außerbetrieblichen Einflüsse hat die Deutsche Lufthansa die Regelmäßigkeit ihrer Deutschland- und

Europa-Dienste seit 1966 ständig verbessert. Dies zeigen die Untersuchungen, die wegen der engen Verflechtung der Luftverkehrsnetze für den Deutschland- und Europa-Bereich nur gemeinsam erstellt werden konnten.

Auch die Pünktlichkeit der innerdeutschen Lufthansa-Dienste ist seit 1966 verbessert worden. In dieser Hinsicht hält die Deutsche Lufthansa seit Jahren einen der ersten drei Plätze im Vergleich mit den zehn wichtigsten westeuropäischen Luftverkehrsgesellschaften. Dieses Ergebnis ist umso höher zu bewerten, als das innerdeutsche Streckennetz mit Rücksicht auf die Bedienung von neun Verkehrsflughäfen auf einem geographisch eng begrenzten Raum besondere Schwierigkeiten bietet. Nur das letzte Quartal 1968 und das erste Quartal 1969 zeigen einen deutlichen Rückgang der Pünktlichkeit als Folge der „Go-Slow-Aktion" des Flugsicherungspersonals auf den deutschen Verkehrsflughäfen.

Um den Luftverkehr noch unabhängiger von Witterungseinflüssen zu gestalten, ist die Flugsicherung gemeinsam mit den Flughafenunternehmern bemüht, die Voraussetzungen für die Betriebsstufe II des Allwetterflugbetriebes auf allen deutschen Verkehrsflughäfen zu schaffen. Die Bundesregierung unterstützt mit Nachdruck diese Bemühungen.

182. Abgeordneter **Peters (Poppenbüll)**

Für welche Linienführung einer Ost-West-Autobahn in Schleswig-Holstein von Fehmarn in den Elberaum hat sich die Bundesregierung einvernehmlich mit dem Land Schleswig-Holstein entschieden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 16. Juli 1969

Die angesprochene Entscheidung steht noch aus.

Zur Ermittlung des optimalen Verlaufes der von Ostholstein über die Unterelbe und Unterweser bis zur niederländischen Grenze vorgesehenen sogenannten Küstenautobahn wird zur Zeit von den vier Küstenländern eine verkehrswirtschaftliche Untersuchung vorbereitet. Wenn deren Ergebnisse vorliegen, soll über die Linienführung entschieden werden.

183. Abgeordneter **Peters (Poppenbüll)**

Wird das Projekt des Baues einer Elbbrücke bei Glückstadt auf der Basis einer privaten Vorfinanzierung im Zusammenhang mit der Frage 182 positiv beurteilt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 16. Juli 1969

Mit der in der Antwort zu Frage 182 behandelten Entscheidung über die Linienführung der sogenannten Küstenautobahn fällt auch die Entscheidung über den Kreuzungspunkt dieser künftigen Bundesautobahn mit der Unterelbe. Bis zum Baubeginn sind dann noch die planerischen Vorarbeiten zu bewältigen und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Frage einer sofortigen Finanzierung ist daher nicht aktuell. Ein Anlaß zu einer privaten Vorfinanzierung wird seitens des Bundes nicht gesehen.

184. Abgeordnete **Frau Funcke**

Trifft es zu, daß notwendige Veränderungen, Ergänzungen und Berichtigungen auf Hinweisschildern zu und auf den Bundesautobahnen wegen Mangels an Geldmitteln nicht oder nur provisorisch und lückenhaft vorgenommen werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 4. August 1969

Wegen Mangels an Geldmiteln werden Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen von Wegweisern zu und auf den Bundesautobahnen nicht zurückgestellt. Die Kosten solcher Änderungen können aber, insbesondere bei Transparentschildern und Schilderbrücken, so hoch sein — es handelt sich dabei nicht selten um fünfstellige Beträge —, daß in jedem Einzelfalle geprüft werden muß, ob sie im Hinblick auf den angestrebten Zweck vertretbar sind. Aus diesem Grunde werden u. U. Änderungen von Wegweisern zurückgestellt, wenn in absehbarer Zeit wegen der Inbetriebnahme neuer Strecken die Beschilderung ohnehin geändert werden muß. In solchen Fällen wird der Verkehr vorübergehend durch Zusatztafeln oder Zusatzwegweiser geführt, die mit der endgültigen Umstellung der Wegweisertafeln dann wieder entfernt werden.

185. Abgeordneter **Lemmrich**

Wie hoch belaufen sich die Investitionskosten für die einzelnen Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen, die nach Ankündigung des Bundesverkehrsministers am 10. Juli 1969 im Rahmen des zweiten Ausbauplanes gebaut werden sollen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 5. August 1969

Herr Minister Leber hat der Presse am 10. Juli 1969 Unterlagen übergeben, aus denen hervorgeht, daß bis 1985 insgesamt 7700 km neue 2-bahnige Bundesfernstraßen erstellt werden sollen. Die Höhe der Investitionskosten für jede einzelne Bundesautobahnstrecke und Bundesfernstraße läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht festlegen. Insgesamt wurden 46 Milliarden DM veranschlagt. Dieser Summe liegt ein mittlerer km-Satz von 6 Millionen DM zugrunde.

Daneben entfallen von dem Gesamtvolumen des Neuen Ausbauplanes in Höhe von 93 Milliarden DM 26 Milliarden DM auf sonstige Investitionen und 21 Milliarden DM auf Nichtinvestitionen. Zu den sonstigen Investitionen zählt der Neu- und Ausbau zweispuriger Bundesstraßen sowie die Deckenerneuerung und der Ausbau von 450 km bestehender Autobahnen auf 6 und mehr Spuren.

186. Abgeordneter **Fellermaier**

Ist die Bundesregierung bereit, im Streit um die Tankstellenpreise an der Bundesautobahn bei der bundeseigenen Gesellschaft für Nebenbetriebe die Voraussetzungen zu schaffen, daß sie echte Konsequenzen gegenüber den Kraftstoffgesellschaften treffen kann, die sich weiterhin in ihrer Monopolstellung weigern, die Benzinpreise an die marktüblichen Preise der umliegenden Region anzugleichen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 6. August 1969

Wie Sie wissen, verfolgt der Bundesminister für Verkehr die Diskussionen um die Kraftstoffpreise an Bundesautobahn-Tankstellen mit großer Aufmerksamkeit. Der Bundesminister für Verkehr hat mehrfach öffentlich zum Ausdruck gebracht, daß er die von einigen Mineralölgesellschaften an diesen Tankstellen geforderten Preise für überhöht hält. Er hat diesen Standpunkt auch in einem Schreiben an den Präsidenten des Bundeskartellamtes vertreten.

In Besprechungen zwischen den beteiligten Bundesressorts sind rechtzeitig alle Mittel geprüft worden, durch die eine mißbräuchliche Ausnutzung der Marktstellung der Kraftstoffirmen an den Bundesautobahnen verhindert werden kann. Diese Prüfung hat allerdings auch ergeben, daß die Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH (GfN) aus kartellrechtlichen Gründen nicht die Möglichkeit hat, von sich aus die Kraftstoffgesellschaften zu veranlassen, die Preise an den Bundesautobahn-Tankstellen den örtlich üblichen Preisen anzupassen.

Inzwischen ist das vom Bundeskartellamt eingeleitete Verfahren gegen die Kraftstoffirmen in ein entscheidendes Stadium getreten. Alle 58 an den Bundesautobahnen vertretenen Kraftstoffirmen sind unmittelbar nach der öffentlichen Anhörung von 3 Firmen am 17. und 18. Juli in Berlin aufgefordert worden, ihre Preise auf den Durchschnittspreis der nächstgelegenen Straßentankstellen zu senken.

Zur Zeit läßt sich noch nicht übersehen, in welchem Umfang die Kraftstoffirmen dieser Aufforderung nachkommen werden. Die GfN wird Anfang August eine neue Erhebung über die Bundesautobahn-Tankstellenpreise durchführen. Diejenigen Gesellschaften, die der „Abmahnung" des Bundeskartellamtes nicht Folge leisten, müssen damit rechnen, daß gegen sie ein formeller Beschluß nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Bußgeldandrohung ergeht.

187. Abgeordneter **Schmidt (Braunschweig)**

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um eine Zugentgleisung, wie sie am Montag, dem 28. Juli 1969, den Interzonenzug Leipzig—Düsseldorf im Raum Gifhorn betroffen hat, möglichst nicht wiederholen zu lassen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 15. August 1969

Über die Verhütung von Gleisverwerfungen enthalten die Oberbauvorschriften der Deutschen Bundesbahn besondere Einzelanweisungen. Sie beruhen auf wissenschaftlichen Untersuchungen, auf Versuchen sowie auf jahrzehntelangen Erfahrungen. Bei Beachtung der Vorschriften kann keine Gleisverwerfung eintreten. Warum es in Meinersen dennoch dazu kam, wird z. Z. sowohl von der Deutschen Bundesbahn als auch von Prof. Dr.-Ing. Lagershausen, Technische Hochschule Braunschweig, als Gutachter der Staatsanwaltschaft eingehend untersucht. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn wurde gebeten, über das Ergebnis zu berichten.

188. Abgeordneter **Schmidt (Braunschweig)**

Besteht die Möglichkeit, daß die Ursache des Unglücks in einer zu drastischen Personaleinsparung des für den Zustand des Gleiskörpers zuständigen Überwachungspersonals zu suchen ist?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 15. August 1969

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn besteht kein Grund zur Annahme, daß die Ursache des Unfalls in irgendeiner Weise auf eine Maßnahme zur Personaleinsparung zurückzuführen ist.

189. Abgeordneter **Schmidt (Braunschweig)**

Sind hinsichtlich der Überprüfung des Gleiskörpers der Bundesbahn alle z. Z. gegebenen technischen Möglichkeiten ausgeschöpft, um ein Maximum an Sicherheit für die Reisenden, auch bei extremen Witterungsverhältnissen, zu gewährleisten?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 15. August 1969

Hinsichtlich der Überprüfung der Gleise werden nach dem jetzigen Stand der Technik alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die größtmögliche Sicherheit für die Reisenden, auch bei extremen Witterungsverhältnissen zu gewährleisten.

190. Abgeordneter **Wienand**

Ist der Bundesregierung bekannt, welche westlichen Regierungen mit der Regierung der UdSSR in den letzten Monaten Verhandlungen über den Abschluß von Luftverkehrsabkommen geführt haben, die den jeweiligen Luftverkehrsgesellschaften das Recht zur Benutzung einer Transsibirien-Route geben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 12. August 1969

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben nachfolgende westliche Staaten in letzter Zeit mit der Sowjetunion über die Benutzung der Transsibirien-Route verhandelt:

— Frankreich (Juni 1969)

— Niederlande (Juni 1969)

— Skandinavische Staaten (1967)

— Vereinigtes Königreich (Mai 1969, Fortsetzung Juli 1969).

191. Abgeordneter **Wienand**

Sind der Bundesregierung die Ergebnisse derartiger Verhandlungen bekannt?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 12. August 1969

Die Ergebnisse der vorgenannten Verhandlungen sind der Bundesregierung zum größten Teil nur aus der Presse bekannt und können deshalb auch nur unter Vorbehalt mitgeteilt werden:

Frankreich

Die Verhandlungen wurden zunächst unterbrochen und sollen später fortgesetzt werden; eine grundsätzliche Einigung über die Benutzung der Transsibirien-Route durch die Air France soll erzielt sein.

Niederlande

Nach einer in der Presse wiedergegebenen Mitteilung des niederländischen Staatssekretärs Keyzer hat die KLM das Recht erhalten, ab 1. April 1970 mit eigenen Flugzeugen und eigenem Personal die Transsibirien-Route zu befliegen, sofern auch die japanische Regierung zustimmt.

Skandinavische Staaten

Anfang 1967 haben die skandinavischen Staaten und die Sowjetunion ein Abkommen unterzeichnet, nach dem das SAS eine Fluglinie von Kopenhagen über Moskau und Sibirien nach Tokio eröffnen kann, sobald internationale Luftstraßen für Flugzeuge ausländischer Nationalität zur Verfügung stehen.

Vereinigtes Königreich

Nach vorbereitenden Gesprächen im Mai d. J. haben offizielle Verhandlungen in der 2. Hälfte Juli stattgefunden. Das Ergebnis der Verhandlungen ist noch nicht bekannt.

192. Abgeordneter **Wienand**

Wann wird die Bundesregierung die unterbrochenen Luftverkehrsverhandlungen mit der Regierung der UdSSR fortsetzen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 12. August 1969

Die Bundesregierung ist an der baldigen Fortsetzung der deutsch-sowjetischen Luftverkehrsverhandlungen interessiert. Sie wird die Verhandlungen fortsetzen, sobald der Stand dort auf Grund Artikel 5 und 6 des Überleitungsvertrages zum Deutschland-Vertrag erforderlichen Konsultationen mit den Drei Mächten, deren endgültige Stellungnahme noch aussteht, dies erlaubt.

193. Abgeordneter **Barche**

Ist die Bundesregierung mit mir der Meinung, daß die Gleisverwerfung vor der Okerbrücke in Meinersen, die zu dem tragischen Zugunglück führte, zurückzuführen ist auf die Oberbaukonstruktion der Brücke?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 15. August 1969

Die Gleisverwerfung dürfte nicht auf die Oberbaukonstruktion der Okerbrücke zurückzuführen sein; worauf sie zurückzuführen ist, wird von der Deutschen Bundesbahn und — als Gutachter der Staatsanwaltschaft — von Prof. Dr.-Ing. Lagershausen, Technische Hochschule Braunschweig, untersucht.

Die stählerne, 65 m lange Brücke liegt wie üblich an einem Ende auf einem festen und an dem anderen Ende auf einem beweglichen Lager auf. Die Konstruktion des Oberbaus läßt zu, daß sich die Wärmeausdehnungen der Brücke und die der Schienen unabhängig voneinander auswirken. Diese Konstruktion ist eine Regelausführung, die im Jahr 1956 von der Deutschen Bundesbahn eingeführt worden ist und sich gut bewährt hat.

194. Abgeordneter **Barche**

Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit die Deutsche Bundesbahn anzuweisen, unverzüglich auch den Oberbau kleiner und kleinster Brücken auf Grund der Erfahrungen von Meinersen technisch so zu gestalten wie bei grösseren Brücken, damit Wiederholungen solcher Katastrophen zukünftig ausgeschaltet werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 15. August 1969

Es besteht somit kein Anlaß, die Oberbaukonstruktion der Brücke zu ändern.

195. Abgeordneter **Dr. Imle**

Warum vergibt die Bundesregierung über die Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen die Autobahntankstellen nach den Marktanteilen der großen Mineralölgesellschaften und nicht nach dem billigsten Angebot, um dem Verbraucher nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten die notwendige Auswahl zur Erzielung eines angemessenen Preises zu ermöglichen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 15. August 1969

Die Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH (GfN), nicht die Bundesregierung, vergibt die Belieferung der Tankstellen an den Bundesautobahnen mit Kraftstoffen an Mineralölgesellschaften entsprechend dem Marktanteil, den diese am Gesamtvergaserkraftstoffumsatz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin haben.

Auf diese Weise werden alle Mineralölfirmen, gleichgültig ob Konzerne oder mittelständische Unternehmen, gleichmäßig berücksichtigt. Dieses Verfahren ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundeskartellamt festgelegt worden.

Die von den Mineralölgesellschaften an die Autobahntankstellen gelieferten Kraftstoffe werden unter ihrer Marke, in ihrem Namen und für deren Rechnung von den Tankstellenverwaltern zu den von den Gesellschaften festgesetzten Preisen verkauft. Eine Mitwirkung der Bundesregierung oder der Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH bei der Festsetzung der Verkaufspreise ist aus kartellrechtlichen Gründen nicht möglich. Bei der Vergabe einer Bundesautobahntankstelle spielt die Preisbemessung keine Rolle, zumal weder die GfN noch die Bundesregierung in der Lage ist, die jeweilige Mineralölgesellschaft an bestimmte Preise zu binden.

Es kommt hinzu, daß jede längerfristige Preisbindung eine jede Preisbildung durch Wettbewerb einengen würde. Ein mißbräuchliches Verhalten der Liefergesellschaften kann nur durch das Bundeskartellamt entsprechend den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verhindert werden.

196. Abgeordneter **Baier**

Ist der Bundesverkehrsminister bereit, bei den Trassenuntersuchungen für die künftige Odenwald-Autobahn auch solche, die zwischen Eberbach und Mosbach den Neckar überqueren und insbesondere aus Gründen der Raumwirksamkeit und der erhöhten Bedeutung für den Fremdenverkehr von großer Wichtigkeit sind, zu untersuchen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 4. September 1969

Gegenwärtig werden von der Straßenbauverwaltung Trassenuntersuchungen für eine den Odenwald in nord-südlicher Richtung durchquerende Autobahnverbindung durchgeführt. Da in diese Untersuchungen alle in Betracht kommenden Trassenvarianten einbezogen werden, wird Ihrer Anregung für eine westlich von Mosbach verlaufende Linienführung auf jeden Fall Rechnung getragen.

197. Abgeordneter **Stücklen**

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die schwerwiegenden Folgen, die beim Aufprall von Kraftfahrzeugen an Straßenbäumen entstehen, unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung dieser Unfallquellen erfordern?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 8. September 1969

Soweit Bäume an Bundesfernstraßen — nur für diese Straßen kann der Bund Weisungen erteilen — für die Verkehrsteilnehmer eine besondere Gefahr bilden, werden sie beseitigt. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Herrn Parlamentarischen Staatssekretärs Börner in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 1969 verweisen.

198. Abgeordneter **Stücklen**

Ist die Bundesregierung bereit, generell anzuordnen, daß Straßenbäume an verkehrsreichen und unfallträchtigen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, vorrangig in allen Kurven, beseitigt werden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 8. September 1969

Einer generellen Anordnung bedarf es nicht, weil in den konkreten Fällen, in denen eine besondere Gefährdung besteht, für Abhilfe gesorgt wird. Dies ist im einzelnen von den zuständigen Straßenbaubehörden zu prüfen und zu entscheiden.

199. Abgeordneter **Dr. Schulze-Vorberg**

Kann die Bundesregierung zusichern, daß den vom Autobahnbau betroffenen Bauern in Biebelried in größtmöglichem Umfang Ersatzland beschafft wird, zumal in der Gemeinde der Eindruck vorherrscht, daß selbst angebotene und zur Versteigerung anstehende Grundstücke bisher nicht für diesen Zweck erworben worden sind?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 8. September 1969

Der Bund ist selbstverständlich bereit, die von dem geplanten Autobahnbau Würzburg—Ulm im Raum von Biebelried betroffenen Bauern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angemessen zu entschädigen; er wird auch geeignetes Ersatzland zu zumutbaren Bedingungen erwerben. Sollte ein Flurbereinigungsverfahren erforderlich werden, wird der Bund Ersatzflächen, soweit sie angemessen beschafft werden können, in das Verfahren einbringen.

200. Abgeordneter **Peiter**

Wird die Bundesregierung die Initiative ergreifen, damit sichergestellt wird, daß der Verkehrswacht zur Fortführung ihrer segensreichen Tätigkeit aus dem Aufkommen an Bußgeldern nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Beträge zufließen, nachdem den Gerichten die Möglichkeit nicht mehr gegeben ist, bei Freiheitsstrafen auf Bewährung die Auflage zur Zahlung eines Betrages an die Verkehrswacht u. ä. Verbände zu machen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 19. September 1969

Die Bundesregierung sieht leider keine Möglichkeit, den von Ihnen gemachten Vorschlag zu verwirklichen.

1. Die Geldbuße aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als staatliche Unrechtsfolge steht ebenso wie die Geldstrafe des Strafgesetzbuches nur dem Staat zu. Sie kann mit für den Betroffenen bzw. Verurteilten befreiender Wirkung nur an den Staat bezahlt werden. Ein hiervon abweichendes Bemühen der Bundesregierung wäre unzulässig, da es gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz verstoßen würde.
2. Zuwendungen an die Verkehrswacht aus den beim Staat eingegangenen Geldbußen würden gegen das Haushaltsrecht verstoßen, daß eine solche Zweckbindung nicht gestattet.
3. Die Gerichte sind nach wie vor befugt, bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung dem Verurteilten die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung aufzuerlegen. Diese Möglichkeit hat das Ordnungswidrigkeitengesetz nicht beseitigt. Soweit Verkehrsverstöße als Straftat und nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, z. B. bei fahrlässiger Tötung und Körperverletzung, bei Gefährdung des Straßenverkehrs oder bei Trunkenheit am Steuer bleibt es daher beim seitherigen Zustand.

   Geändert hat sich die Lage nur bei den Verkehrsverstößen, die vor dem Inkrafttreten des Ordnungswidrigkeitengesetzes als Übertretungen im Sinne des Strafgesetzbuches mit Haft bestraft und zur Bewährung ausgesetzt wurden. Diese Fälle werden jetzt nach dem Ordnungwidrigkeitengesetz geahndet. Das Ordnungswidrigkeitengesetz aber kennt keine Zahlungen an nichtstaatliche Stellen.

201. Abgeordneter **Ramms**

Ist die Bundesregierung bereit, mir Auskunft über Auflagenhöhe, Vertrieb, Sinn und Zweck sowie über die Gesamtkosten des vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen Werbefaltblattes „Start in den Straßenverkehr der Zukunft" zu geben?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 24. September 1969

Selbstverständlich ist die Bundesregierung hierzu bereit. Das Faltblatt „Start in den Straßenverkehr der Zukunft" wurde in einer Auflage von 4 270 000 Exemplaren gedruckt.

Die Gesamtkosten für Druck und Verteilung über Tankstellen und Automobilclubs betragen rund 440 000 DM.

Zweck des Faltblattes ist es, den Autofahrer über den beabsichtigten Bundesfernstraßenbau im Rahmen des neuen Ausbauplanes zu unterrichten.

202. Abgeordneter **Ramms**

Wann ist das darin skizzierte Fernstraßenprogramm bis 1985 von der Bundesregierung gebilligt und in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen worden, so daß es politisch verbindlichen Aussagewert hätte?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 24. September 1969

Der Bundesminister für Verkehr hat das vorliegende Programm gemäß Artikel 65 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erstellt. Es ist beabsichtigt, den neuen Ausbauplan für die Bundesfernstraßen (1971 bis 1985) dem Deutschen Bundestag in Gesetzform vorzulegen. Die Beratung im Kabinett wird zur Billigung des neuen Ausbauplanes durch die Bundesregierung führen, da der Plan das Ergebnis von Erörterungen mit den unmittelbar betroffenen Ressorts — nämlich den Bundesministern der Finanzen, des Innern, für Wirtschaft und der Verteidigung — ist.

Finanzielle Grundlage des neuen Ausbauplanes ist die 50%ige Zweckbindung des auf den Kraftverkehr entfallenden Anteils der Mineralölsteuer.

Somit ist die Finanzierung des Bundesfernstraßenbaues nicht nur im bisherigen Rahmen der mittelfristigen Finanzlanung, sondern — wie vom Bundesminister der Finanzen bestätigt — darüber hinaus für den gesamten 15-jährigen Planungszeitraum 1971 bis 1985 abgesichert.

203. Abgeordneter **Ramms**

Kann mir die Bundesregierung sagen, was die Verteilung dieses wahllos bei Tankstellen hinterlegten Faltblattes mit Straßen, die es noch gar nicht gibt, dem Kraftfahrer nützt, der sich auf einem unzureichenden Straßennetz fortbewegt und dessen Ärger mit solcher regierungsamtlichen Wahlpropaganda aus Steuergeldern eher noch vermehrt wird?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 24. September 1969

Der durch die starke positive Resonanz bestätigte Nutzen des Faltblattes ergibt sich aus der klaren und allgemein verständlichen Aussage darüber, bis wann welche Bundesfernstraßenstrecken neu gebaut oder ausgebaut werden und welche Auswirkungen durch den neuen Ausbauplan zu erwarten sind.

204. Abgeordneter **Strohmayr**

Hat die Bundesregierung im Rahmen der Untersuchungen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen Erfahrungen mit polarisierendem Licht durch Polarisationsfilter zur Verhinderung von Scheinwerferblendung, die in der Automobilindustrie realisiert werden können, gemacht?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 16. September 1969

Versuche zur Lösung des Blendproblems durch polarisiertes Licht wurden auf Veranlassung des Bundesverkehrsministeriums bereits im Jahre 1953 auf dem Nürburgring durchgeführt.

Die Untersuchungen haben bisher aber gezeigt, daß der Einführung von Scheinwerfern für polarisiertes Licht große Schwierigkeiten entgegenstehen. So erscheint dem Fahrer wegen der Absorption des Lichtes an den Polarisationsfiltern die Fahrbahn nur $^1/_4$ so hell wie ohne Polarisationseinrichtung. Es müssen also wesentliche Teile der elektrischen Anlage verstärkt werden. Die Temperaturbeständigkeit der Polarisationsfolien ist zudem noch nicht groß genug. An heißen Sommertagen muß mit Temperaturen gerechnet werden, die über der Beständigkeitsgrenze liegen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Windschutzscheiben aus vorgespanntem Glas, die an den meisten Kraftfahrzeugen angebracht sind, depolarisierende Wirkung haben. Die Anwendung von solchem Glas müßte untersagt werden. Auch Versuche mit Polarisationsbrillen — als Halbbrillen nur mit Polarisationswirkung an der oberen Hälfte — haben kein günstiges Ergebnis gebracht. Diese Brillen erfordern eine entsprechende Kopfhaltung, je nach Position der entgegenkommenden Scheinwerfer im Gesichtsfeld. Für längere Fahrstrecken und bei starkem Gegenverkehr stellen sie daher keine Lösung dar.

Die Entwicklung der neuen Halogen-(Jod) Scheinwerferlampen bietet jedoch u. U. gewisse Möglichkeiten, der Anwendung polarisierten Lichts näherzukommen. Die einschlägige Industrie befaßt sich nach meinen Unterrichtungen bereits mit dieser Frage.

205. Abgeordneter **Ollesch**

Welche schwerwiegenden Bedenken gegen die Vorführung eines sowjetischen Zivilhubschraubers auf einem deutschen Flugtag hat die Bundesregierung, die im Zeitraum eines halben Jahres nicht ausgeräumt werden können, auch wenn sie ein Vierteljahr nach der Anfrage nur noch „vorläufig" bestanden?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 23. September 1969

Gegen den Einflug eines sowjetischen Zivilhubschraubers in den Luftraum der Bundesrepublik Deutschland bestanden nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes, das in dieser Angelegenheit Verbindung mit dem Bundesminister der Verteidigung aufgenommen hatte, allgemeine sicherheitspolitische Bedenken. Diese Bedenken konnten auch bis heute noch nicht ausgeräumt werden, zumal vom Veranstalter nie ein offizieller Antrag mit entsprechendem Flugplan beim Bundesministerium für Verkehr eingereicht worden ist. In diesem Zusammenhang ist Artikel 6 des XII. Teils des Deutschlandvertrages zu beachten, in dem sich Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten die Kontrolle sowjetischer Flugzeuge im deutschen Luftraum vorbehalten haben. Es ist zu berücksichtigen, daß der sowjetische Zivilhubschrauber seinen Flug zum Veranstaltungsort z. T. außerhalb der bestehenden Luftstraße hätte durchführen müssen.

206. Abgeordneter **Rollmann**

Welche Konsequenzen werden bei der Fortsetzung der weiteren Baumaßnahmen auf der Hamburg—Lübecker Autobahn aus den ungewöhnlich schwierigen Verkehrsverhältnissen der diesjährigen Sommersaison gezogen?

207. Abgeordneter **Rollmann**

Veranlaßt die Bundesregierung, daß die Arbeiten auf der Autobahn Hamburg—Lübeck beschleunigt und bis Saisonbeginn 1970 so weit wie möglich vorangetrieben werden?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 30. September 1969

Die dem Ende der Lebensdauer sich nähernde 32 Jahre alte Autobahnstrecke Hamburg—Lübeck erforderte zeitlich nicht länger aufzuschiebende Erneuerungsarbeiten, die noch weiter fortgesetzt werden müssen. Für die Sommerreisezeit war und ist dabei eine Aufrechterhaltung der 4-spurigen Verkehrsführung obligatorisch. Es soll jedoch in verstärktem Maße darauf geachtet werden, daß die Baustellenlängen nicht zu groß und die Abstände zwischen diesen nicht zu klein werden, damit der Verkehr die Möglichkeit hat, sich zu erholen. Unter Berücksichtigung dieser durch die Forderungen nach einem besseren Verkehrsablauf sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen der Bautätigkeit wird von seiten der Auftragsverwaltungen alles getan, um die Arbeiten beschleunigt durchzuführen. Wegen der küstennahen Lage, wo eine Verschiebung solcher Arbeiten in die kältere Jahreszeit einen wesentlich geringeren Baufortschritt bewirken würde, muß allerdings auch in der Sommerzeit 1970 mit Baustellen auf dieser Autobahn gerechnet werden.

208. Abgeordneter **Schmidt (Kempten)**

Ist die Bundesregierung aufgrund der Erfahrungen im Ausland bereit zu prüfen, ob es nicht besser wäre, die bisher bei uns üblichen weißen Fahrbahnmarkierungen durch gelbe zu ersetzen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 30. September 1969

Das Europäische Übereinkommen über Straßenmarkierungen vom 13. Dezember 1957, das die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 2. Juni 1962 ratifiziert hat, läßt als Farbe für die Markierungen weiß und gelb zu. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dafür entschieden, nur die weiße Farbe zur Fahrbahnmarkierung zu verwenden.

Umfangreiche Versuche in der Praxis haben gezeigt, daß Fahrbahnmarkierungen mit weißer Farbe bei Tag und Nacht eine gute Wirksamkeit haben und auch bei Nebel eine wirksame Hilfe für den Verkehr sind. Sie sind allen Markierungen in anderen Farben überlegen. Andere als weiße Farben sind besonders bei Nässe auf den Fahrbahndecken weit weniger gut sichtbar.

Ich vermag daher keine ausreichenden Gründe zu erkennen, die ein Abgehen von der bewährten Regelung des geltenden Rechts rechtfertigen könnten.

209. Abgeordneter **Schmidt (Kempten)**

Ist die Bundesregierung bereit, dem Vorschlag zu folgen, wonach die bewährten amerikanischen Forschungsergebnisse in Bezug auf die Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge als einheitliche Sicherheitsvorschriften für Europa übernommen werden sollen?

210. Abgeordneter **Schmidt (Kempten)**

Wäre die Bundesregierung, falls eine europäische Lösung zu lange auf sich warten läßt, bereit zu prüfen, ob und inwieweit diese Sicherheitsbestimmungen wenigstens in der Bundesrepublik Deutschland obligatorisch eingeführt werden können?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Leber vom 30. September 1969

Der Bundesminister für Verkehr hat mit dem Verkehrsminister der USA einen engen Kontakt zum Austausch der jeweiligen Forschungsergebnisse. Es ist vorgesehen, in den bevorstehenden Kontaktgesprächen die amerikanischen Forschungsergebnisse in bezug auf Sicherheitsvorschriften für Kraftfahrzeuge zu erörtern. Daher bezieht auch das Bundesverkehrsministerium amerikanische Sicherheitsforderungen bzw. Forschungsergebnisse in seine Erwägungen bei der Weiterentwicklung der deutschen Bau- und Betriebsvorschriften für Kraftfahrzeuge mit ein. Eine Übernahme der Kraftfahrzeug-Sicherheitsbestimmungen der Vereinigten Staaten in ihrer Gesamtheit als einheitliche Sicherheitsvorschriften für Europa oder auch nur für die Bundesrepublik Deutschland ist aus gesetzestechnischen, verkehrstechnischen und kraftfahrzeugtechnischen Gründen nach einheitlicher Auffassung nicht möglich, da die europäischen Verkehrsverhältnisse und Fahrzeugkonstruktionen eine eigene Beurteilung verlangen. Dagegen bemüht sich der Binnenverkehrsausschuß der Wirtschaftskommission für Europa in seiner Arbeitsgruppe Kraftfahrzeugtechnik mit Erfolg, für den europäischen Bereich einheitliche

Sicherheitsbestimmungen zu erarbeiten; die USA sind an dieser Entwicklung beteiligt. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt diese Bemühungen mit Nachdruck.

211. Abgeordneter **Dr. Schulze-Vorberg**

Kann die Bundesregierung zusichern, daß sie gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn in diesem Herbst und Winter für ältere Mitbürger wieder ein Programm billiger Bahnreisen durchführen wird, das zusätzlich auch Schwerbeschädigte, Frühinvalide und deren Begleiter begünstigen sollte?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 6. Oktober 1969

Die Bundesregierung sieht sich leider nicht in der Lage, Zusicherungen über künftige Sonderprogramme zu machen. Jeder Sonderaktion liegen kommerzielle Erwägungen zugrunde, wobei dann bei der Ausgestaltung der Aktion soziale Auswirkungen ebenso ihr Gewicht haben wie ein Maximum an Praktikabilität bei der Durchführung. Das alles muß von der Bundesbahn untersucht werden, die im übrigen hinsichtlich der Bekanntgabe einer Sonderaktion verständlicherweise auf den Überraschungseffekt Wert legen muß.

212. Abegordneter **Dr. Abelein**

Wann ist mit dem Baubeginn der Elektrifizierung der Strecke Schorndorf—Aalen zu rechnen?

213. Abgeordneter **Dr. Abelein**

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Anschlußelektrifizierung nach Heidenheim durchzuführen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Wittrock vom 10. Oktober 1969

Wie die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn mitteilt, kann nach dem bisherigen Stand der Planung und nach Abschluß der notwendigen Vorbereitungen mit dem Baubeginn auf der Strecke Schorndorf—Aalen im Laufe des nächsten Jahres gerechnet werden.

Ferner ist im Rahmen des weiteren Strukturwandels im Bereich der Deutschen Bundesbahn vorgesehen, die Zugförderung auf der Strecke Aalen—Heidenheim und weiter in Richtung Ulm voll auf Dieselbetrieb umzustellen. Dabei werden im hochwertigen Reiseverkehr überwiegend leistungsstarke Diesellokomotiven mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 140 km/h eingesetzt werden. Eine Elektrifizierung dieser Strecke ist demnach vorerst nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

214. Abgeordneter **Dr. Schulz (Berlin)**

Beabsichtigt die Bundesregierung, aus Anlaß des 80. Geburtstages des großen Schriftstellers Kurt Tucholsky am 9. Januar 1970 eine Gedenkbriefmarke herauszugeben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 16. Juli 1969

Die Deutsche Bundespost ist grundsätzlich gern bereit, eine Tucholsky-Gedenkmarke auszugeben, wenn sich dafür ein geeignetes Jubiläum oder ein anderer Anlaß bietet. Der Geburtstag einer großen Persönlichkeit kann nur dann als ein geeignetes Jubiläum angesehen werden, wenn er sich wenigstens zum hundertsten Male jährt. Würde die Deutsche Bundespost die Ausgabe von Gedenkmarken nicht auf herausragende und „runde" Jubiläen beschränken, dann würde dies zu einer übergroßen Zahl von Berufungsfällen und damit zwangsläufig zu einer Flut von Neuausgaben führen.

Die Sammler selbst wünschen es nicht, daß zu viele Marken ausgegeben werden. Die Zahl der jährlich erscheinenden Sondermarken wird daher mit den Philatelistenverbänden abgestimmt.

Bei dieser Sachlage bedaure ich es sehr, den 80. Geburtstag Tucholskys nicht zum Anlaß für die Ausgabe einer Tucholsky-Gedenkmarke nehmen zu können.

215. Abgeordneter **Dr. Lenz (Bergstraße)**

Ist die Bundesregierung bereit, die Einführung selbstklebender Briefmarken zu erwägen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr.-Ing. Pausch vom 6. August 1969

Die Deutsche Bundespost hält sich über die technische Entwicklung der Selbstklebeverfahren ständig auf dem laufenden. Es gibt z. Z. noch kein Selbstklebeverfahren, das nicht wesentlich höhere Herstellungskosten erfordern würde, als der z. Z. verwendete anzufeuchtende Klebstoff. Schon aus Kostengründen ist deshalb die Einführung selbstklebender Briefmarken vorläufig zurückgestellt worden.

216. Abgeordneter **Dr. Schmidt (Offenbach)**

Ist die Bundesregierung bereit, mit anderen europäischen Staaten, wie zum Beispiel Österreich, CSSR, Schweiz und Dänemark, Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, im gegenseitigen Postverkehr für Briefe bis 20 g und Postkarten die wesentlich niedrigeren Inlandsgebühren zu erheben, wie dies schon im EWG-Bereich der Fall ist?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 26. August 1969

Die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) hat auf ihrer Tagung in München 1963 empfohlen, im gegenseitigen Postverkehr zwischen den Mitgliedsländern für Briefe bis 20 g und Postkarten sowie für Postkarten mit Antwortkarte die jeweils geltenden Inlandsgebührensätze anzuwenden. Der CEPT gehören z. Z. die Postverwalungen von 26 europäischen Ländern an, jedoch nicht die Postverwaltungen der CSSR oder anderer Länder des Ostblocks.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, dieser Empfehlung zu folgen und entsprechend internationaler Gepflogenheit bilaterale Vereinbarungen mit anderen Verwaltungen innerhalb der CEPT zu treffen. Entsprechende Vereinbarungen bestehen bereits für den gegenseitigen Postverkehr mit Andorra, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monako, Niederlande, San Marino und Vatikanstadt.

Die Bemühungen, diese Inlandsgebühren im Postverkehr mit weiteren europäischen Staaten anzuwenden, sind bisher deshalb ergebnislos geblieben, weil — soweit bekannt — die Haushaltslage der in Betracht kommenden fremden Postverwaltungen es nicht gestattet, Gebührenverluste durch Einführung ermäßigter Postgebühren hinzunehmen.

Im übrigen wurde erst im Mai dieses Jahres auf einer Tagung der europäischen Minister für das Post- und Fernmeldewesen in München eine Entschließung gefaßt, wonach die Mitgliedspostverwaltungen der CEPT, die der Empfehlung noch nicht gefolgt sind, die Möglichkeit ihrer baldigen Anwendung erneut und nachdrücklich prüfen sollen.

Darüber hinaus wird wie bisher auch künftig jede Gelegenheit wahrgenommen, die in Betracht kommenden Postverwaltungen auf die Bereitschaft der Deutschen Bundespost zum Abschluß entsprechender Vereinbarungen hinzuweisen.

217. Abgeordneter **Dr. Emde**

Ist die Deutsche Bundespost bereit, entgegen ihrer bisherigen ablehnenden Haltung gegenüber Ortsnetzänderungen bei kommunalen Neugliederungen auch das Telefonnetz entsprechend umzustellen, so daß für die Bürger einer Stadt oder Gemeinde nicht zwei und sogar drei verschiedene Ortsnetze im Telefonverkehr gelten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 10. September 1969

Als Folge der Weiterentwicklung unseres modernen Industriestaates ändern sich auch die räumlichen Strukturen. Das hatte in der Vergangenheit bereits zahlreiche raumordnerische Maßnahmen zur Folge. In absehbarer Zukunft wird sich diese Entwicklung, insbesondere das Zusammenwachsen von Gemeinden, verstärkt fortsetzen.

Die Deutsche Bundespost bemüht sich, im Rahmen ihres laufenden Ausbaus des Fernsprechnetzes diese Entwicklungen soweit wie möglich zu berücksichtigen. So lasse ich z. Z. untersuchen, ob sich durch die Veränderung der räumlichen Strukturen auch technisch und wirtschaftlich vertretbare Konsequenzen für die

Tarifgestaltung im Fersprechwesen ergeben. Bei diesen Untersuchungen ist der technische Fortschritt ebenso ausschlaggebend wie Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Tarifgerechtigkeit.

Es wird z. B. nicht möglich sein, bei kommunalen Neugliederungen die bestehenden Ortsnetze jeweils umzustrukturieren. Das würde unabsehbare Aufwendungen zur Folge haben und ist auch praktisch nicht erfüllbar. Die Leitungen des Fernsprechnetzes sind in der Erde fest verlegt und auf bestimmte Zentralpunkte — die Vermittlungsstellen — ausgerichtet. Wollte man etwa das bestehende, in jahrzehntelanger Entwicklung entstandene Kabelnetz, das zur Zeit bei der Deutschen Bundespost mit rd. 6 Milliarden DM als Anlagevermögen zu Buche steht, allgemein umstrukturieren, so wären unübersehbare Investitionsanstrengungen nötig, die sich zwangsläufig auch in der Höhe der Fernsprechgebühren niederschlagen müßten. Ein solcher Effekt läge weder im Interesse der Deutschen Bundespost, noch in dem unserer gesamten Volkswirtschaft. Das öffentliche Fernsprechnetz wird zwar entsprechend der fortschreitenden Besiedlung weiter ausgebaut, wobei neben den technischen, wirtschaftlichen und tariflichen Gesichtspunkten nach Möglichkeit auch die örtliche Entwicklung des betreffenden Gebietes berücksichtigt wird, aber es kann in seiner Struktur und Gliederung nicht beliebig geändert werden. Außerdem würden solche Lösungen aus Mitteln finanziert werden müssen, die für die Erweiterung des Fernsprechnetzes vorgesehen sind.

Eine Lösung wird vielmehr in der Richtung zu suchen sein, daß durch neue technische Konzeptionen, die ihrerseits wiederum ein neues Tarifsystem ermöglichen, die Ortsnetzgrenze als Tarifgrenze entschärft wird.

Ich hoffe, daß die erwähnten Untersuchungen noch in diesem Jahr soweit vorangetrieben werden können, daß sich eine Lösung dieser schwierigen Problematik abzeichnet. Ich werde dann nicht zögern, dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost eine entsprechende Vorlage zu machen.

218. Abgeordneter **Dr. Enders**

Wann wird das posteigene Gebäude auf dem Interzonenbahnhof Bebra erneuert, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern, den dortigen Paket- und Päckchenverkehr mit dem anderen Teil Deutschlands zu modernisieren und den Interzonenreisenden einen besseren Eindruck zu bieten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 10. September 1969

Es ist beabsichtigt, das posteigene Dienstgebäude auf dem Interzonenbahnhof Bebra durch einen Anbau zu erweitern und bei dieser Gelegenheit teilweise umzubauen. Bevor es dazu kommen kann, muß ein bahneigenes Gebäude abgebrochen werden. Damit hängen Erweiterung und Erneuerung des Postamtsgebäudes weitgehend von den Planungen der Deutschen Bundesbahn ab, die noch nicht abgeschlossen sind. Ich bin deshalb leider nicht in der Lage, einen Zeitpunkt zu nennen. Die Schalterhalle des Postamts wird jedoch in Kürze renoviert und dabei modernisiert. Für den Paket- und Päckchenverkehr wurde im Jahre 1967 eine neue Baracke errichtet, die den betrieblichen Anforderungen entspricht.

219. Abgeordneter **Saam**

Mit welchen Begründungen kündigt die Deutsche Bundespost gegen den Willen ihrer Kunden sogenannte Gemeinschaftsanschlüsse auf und wandelt sie auch dort in wesentlich teuere Einzelanschlüsse um, wo — z. B. in Wochenendhausgebieten — nicht die geringste Notwendigkeit dazu besteht?

220. Abgeordneter **Saam**

In welcher Höhe sind in solchen Fällen zusätzliche Investitionen technischer Art erforderlich, z. B. Legen einer zweiten Leitung, wo bisher eine für zwei Halbanschlüsse ausreichte?

221. Abgeordneter **Saam**

Bedeutet die in Frage 219 bezeichnete Maßnahme nicht, daß für neue (oder wartende) Antragsteller ein Anschluß weniger zur Verfügung steht, die Deutsche Bundespost letzten Endes dann doch weniger Einnahmen allein schon von der Grundgebühr her erzielt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 18. September 1969

Gemeinschaftssprechstellen werden stets nur auf Antrag der Teilnehmer in Einzelanschlüsse umgewandelt und nicht von Amts wegen gegen den Willen der Teilnehmer. Die Deutsche Bundespost ist aber leider unter folgenden Umständen genötigt, eine Gemeinschaftssprechstelle zu kündigen. Das ist der Fall,

a) wenn bei einem Zweieranschluß eine der beiden Sprechstellen wegfällt und somit die verbleibende Gemeinschaftssprechstelle den Charakter eines Einzelanschlusses annimmt,

b) wenn ein Teilnehmer seine Gemeinschaftssprechstelle verlegen läßt, diese jedoch am neuen Ort nicht wieder als Gemeinschaftssprechstelle eingerichtet werden kann,

c) wenn die Gemeinschaftssprechstelle so stark benutzt wird, daß der Sprechverkehr der anderen Gemeinschaftssprechstelle unangemessen behindert wird.

Im Falle a wird vorher versucht, die übrig gebliebene Sprechstelle mit einer anderen Gemeinschaftssprechstelle zu einer neuen Zweierpartnerschaft zu vereinigen. Gelingt das nicht, so empfiehlt die Deutsche Bundespost dem Teilnehmer, von sich aus die Umwandlung seiner Gemeinschaftssprechstelle in einen Einzelanschluß zu beantragen. Kommt der Teilnehmer dieser Empfehlung nicht nach, so bleibt nichts anderes übrig, als die Gemeinschaftssprechstelle zu kündigen, weil es nicht gerechtfertigt wäre, ihm einen Anschluß, der den Charakter eines Einzelanschlusses angenommen hat, zu der ermäßigten Gebühr für Gemeinschaftssprechstellen zu belassen. Auch in den Fällen b und c stellt die Deutsche Bundespost den Teilnehmern zunächst anheim, von sich aus die Umwandlung ihrer Gemeinschaftssprechstellen in Einzelanschlüsse zu beantragen. Die Kündigung wird aus dem gleichen Grund wie im Falle a auch hier erst in Betracht gezogen, wenn der Teilnehmer dieser Empfehlung nicht nachkommt.

Das Recht, Gemeinschaftssprechstellen unter den oben dargelegten Umständen zu kündigen, ergibt sich aus der Fernsprechordnung. Der wirtschaftliche Aufwand an technischen Einrichtungen ist beim Zweieranschluß größer als beim Einzelanschluß. Außer

den im gleichen Umfang erforderlichen Einrichtungen für Einzelanschlüsse sind je Zweieranschluß zusätzliche technische Einrichtungen, nämlich in der Vermittlungsstelle eine Übertragung und zum Leitungsabschluß beim Teilnehmer ein Gemeinschaftsumschalter, nötig. Dafür wird ein Teil einer Anschlußleitung gespart.

Bei der Umwandlung von Zweier- in Einzelanschlüsse werden auf der einen Seite die erwähnten zusätzlichen technischen Einrichtungen frei, während andererseits weitere Leitungen benötigt werden. Die Höhe der dafür erforderlichen zusätzlichen Investitionen kann ich nur auf den Einzelfall bezogen angeben, weil sie von der jeweiligen Entfernung zwischen Vermittlungsstelle und Sprechstelle abhängig ist.

Zur Herstellung eines Fernsprechanschlusses sind vor allem zwei Erfordernisse zwingend: Die technische Einrichtung in der Vermittlungsstelle und die Leitung. Mit der Umwandlung von zwei Gemeinschaftssprechstellen in zwei Einzelanschlüsse werden zusätzliche technische Einrichtungen, nämlich Gemeinschaftsumschalter beim Teilnehmer und Gemeinschaftsübertragung in der Vermittlungsstelle, frei. Der Mehrbedarf einer Leitung mindert meistens nur die Reserven in den Kabeln. Er würde nur dann unmittelbar in Erscheinung treten, wenn die betreffende Kabelstrecke voll beschaltet wäre. Die Leitungen und die technischen Einrichtungen für Gemeinschaftssprechstellen werden so verwendet, daß sich ein Maximum an herstellbaren Fernsprechanschlüssen ergibt. Bei der Umwandlung werden also die Schaltmöglichkeiten für Anschlüsse nicht vermindert, denn die frei werdenden technischen Einrichtungen können sogleich für neue Anschlüsse weiterverwendet werden, für deren Einrichtung bisher keine Leitungen zur Verfügung standen.

222. Abgeordneter **Peiter**

Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die Feuerwehren, insbesondere auf dem flachen Land, von den monatlichen Gebühren befreit werden, die sie für bei Einsätzen unerläßlichen Hand-Funksprechgeräte zahlen müssen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger vom 20. September 1969

Die Genehmigungsgebühren für Funkanlagen, worunter auch die von Ihnen erwähnten Geräte der Feuerwehren fallen, werden von der Deutschen Bundespost nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen für die Verleihung der Funkgenehmigungen, für die Aufwendungen beim Verwalten und Bereitstellen der Funkfrequenzen, für den unerläßlichen Funkkontroll- und Funkstörungsmeßdienst sowie für die Arbeit in internationalen Gremien usw. erhoben. Dabei ist es für die Höhe der Gebühr unerheblich, ob es sich bei der einzelnen Funkanlage um ein Handsprechfunkgerät oder Fahrzeugsprechfunkgerät handelt oder ob das Gerät im Stadtgebiet oder auf dem flachen Land verwendet wird.

Da nach dem Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953 die Deutsche Bundespost ihr Ausgaben aus ihren Einnahmen bestreiten muß, kann sie nicht Kosten für Aufgaben übernehmen, deren Träger nicht sie ist, sondern die Kommunen. Mit Rücksicht auf diesen Haushaltsgrundsatz können Feuerwehren die Funkgenehmigungsgebühren leider nicht erlassen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

223. Abgeordneter **Dr. Enders**

Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus der Tatsache zu ziehen, daß die mit öffentlichen Geldern errichteten Zweizimmerwohnungen mit Ofenheizung für Unteroffiziere der Bundeswehr und Unterführer des Bundesgrenzschutzes nicht familiengerecht für junge Ehepaare mit Kindern sind?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 8. September 1969

Die Größe und Ausstattung der im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes für Angehörige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes zu fördernden Wohnungen stimmen die Oberfinanzdirektionen im Rahmen des bekannt gegebenen Bedarfs mit den jeweils zuständigen Dienststellen (im Regelfall Wehrbereichsverwaltung und Grenzschutzverwaltung) ab. Der Aufschlüsselung des Wohnungsbauprogramms wird der voraussichtliche Dauerbedarf zugrunde gelegt. Die Mehrzahl der geförderten Wohnungen sind 3- und 4-Zimmerwohnungen.

Nach den Vergaberichtlinien ist für jede zur Familie des Wohnungsbewerbers gehörende Person 1 Zimmer vorgesehen, so daß ein Ehepaar mit einem Kind im Regelfall eine 3-Zimmerwohnung erhält. Nur bei einem Mangel an 3-Zimmerwohnungen kann einer Familie mit 1 Kind bis zu dessen vollendetem 3. Lebensjahr auch eine 2-Zimmerwohnung überlassen werden. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß das Elternschlafzimmer ausreichende Stellfläche für ein Kinderbett bietet. Um Schwierigkeiten bei jungen Ehepaaren möglichst zu vermeiden, sind die Bedarfsdienststellen sowohl bei der Bundeswehr als auch dem Bundesgrenzschutz bemüht, jungen Ehepaaren, vornehmlich solchen, die bereits ein Kind erwarten, 3-Zimmerwohnungen zu überlassen.

Um in Ausnahmefällen, in denen ein Ehepaar mit einem Kleinkind zunächst mit einer 2-Zimmerwohnung vorlieb nehmen muß, den Wohnbedürfnissen dieser Familie möglichst gerecht zu werden, sind die Oberfinanzdirektionen von mir ausdrücklich auf die Einhaltung und Beachtung der im Jahre 1967 neu gefaßten Norm DIN 18 011 im Wohnungsbau hingewiesen worden, nach der das Elternschlafzimmer in einer 2-Zimmerwohnung auch ausreichend Platz für ein Kinderbett bieten muß.

Soweit in früheren Jahren 2-Zimmerwohnungen mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert worden sind, können solche durch die Geburt oder das Heranwachsen eines Kindes zu klein werden. Das gilt gleichermaßen für die alten schon seit Jahren nicht mehr gebauten ofen- sowie die zentralbeheizten Wohnungen. Diesem Mißstand läßt sich dadurch abhelfen, daß die Bedarfsdienststellen der betreffenden Familie eine größere Wohnung überlassen. In vielen solchen Fällen wird sich eine Lösung schon dadurch ergeben, daß aufgrund der vor allem bei der Bundeswehr im dienstlichen Interesse liegenden Versetzungshäufigkeit dem Wohnungsbewerber am neuen Standort eine größere Wohnung zur Verfügung gestellt wird, wie es meine Richtlinien vorsehen. Die Kosten des Umzugs können hierbei nach den Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes erstattet werden. Auch im Falle eines Ortsumzuges ist diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen, wenn in die freiwerdende Wohnung im dienstlichen

Interesse ein Trennungsgeldempfänger, der die Voraussetzung für die Belegung einer 2-Zimmerwohnung erfüllt, eingewiesen wird und somit Trennungsgeldkosten eingespart werden können. Die Entscheidung darüber liegt bei der jeweiligen Beschäftigungsdienststelle, in deren Interesse es auch aus fürsorgerischen Gründen liegen muß, in Fällen wie dem aufgezeigten für Abhilfe zu sorgen.

224. Abgeordneter **Bäuerle** — Hält die Bundesregierung eine Novellierung des Wohngeldgesetzes für geboten?

Schriftliche Antwort des Bundesminister Dr. Lauritzen vom 11. September 1969

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hält es für notwendig, das Wohngeldgesetz zu vereinfachen und zu verbessern. Er hat eigens zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe aus Angehörigen des Ministeriums und der zuständigen Länderministerien berufen. Diese Arbeitsgruppe hat kürzlich eine umfangreiche Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen fertiggestellt. Damit ist eine Grundlage für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs geschaffen.

Das Wohngeldgesetz in der am 12. Februar 1965 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten, seit dem 1. April 1965 in Kraft befindlichen Fassung, ist bis heute nicht geändert worden.

Wie bereits im Zweiten Wohngeldbericht der Bundesregierung (Drucksache V/2399) ausgeführt ist, hat sich das Wohngeldgesetz im Prinzip bewährt. Es erfüllt die ihm zugedachte Funktion. Das zeigt vor allem der große Anteil, den Rentner, Pensionäre und Arbeiter mit geringem Einkommen an der Zahl der Wohngeldempfänger haben.

Das Wohngeldgesetz fördert auch den Bau und Erwerb von Eigenheimen für kinderreiche Familien, vor allem Arbeiterfamilien. Es gibt aber in dem Gesetz eine Reihe von Unzulänglichkeiten, die die Erreichung des mit dem Wohngeld angestrebten Zieles erschweren.

Eine Anpassung an die veränderten Einkommensverhältnisse ist erforderlich. Vor allem ist eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung des Wohngeldes anzustreben.

225. Abgeordneter **Bäuerle** — Welche Wünsche für eine Novellierung des Wohngeldgesetzes sind der Bundesregierung bekannt geworden?

Schriftliche Antwort des Bundesminister Dr. Lauritzen vom 11. September 1969

Im wesentlichen werden folgende Änderungsvorschläge Gegenstand einer Novellierung sein müssen:

1. Erhöhung der Einkommensgrenze sowie Vereinfachung der Einkommensermittlung.
2. Anpassung der Bestimmungen über die benötigte Wohnfläche sowie über die Obergrenzen für die zu berücksichtigende Miete und Belastung an die veränderten Verhältnisse und Beseitigung von Härten für Alleinstehende und Kleinfamilien, in Krankheits- und Todesfällen.

3. Einbeziehung aller Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge in den Kreis der Wohngeldberechtigten, um die Benachteiligung dieser Personengruppen zu beseitigen und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung Genüge zu tun.
4. Verbesserung der Vorschriften über die Antragsberechtigung, insbesondere dahin gehend, daß Wohngeld in Zukunft auch für in Ausbildung befindliche Familienmitglieder (Studenten usw.) und Eigentümer landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen in Betracht kommt.
5. Beseitigung der Härte für Lastenzuschußempfänger, die darin besteht, daß die derzeitigen Vorschriften über die Versagung des Lastenzuschusses wegen besonders hoher Belastung den jetzigen Verhältnissen nicht entsprechen.
6. Weitere Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des Wohngeldverfahrens, wobei auch den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung zu tragen ist.

226. Abgeordneter **Könen (Düsseldorf)**

In welcher Weise wird die Bundesregierung bei ihren Bemühungen, das Wohngeldgesetz zu novellieren, die Erfahrungen der Länder berücksichtigen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 11. September 1969

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat die Länder um Mitteilung ihrer Erfahrungen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes gebeten. In der Arbeitsgruppe, welche die Novellierung des Wohngeldgesetzes vorbereitet hat, haben insbesondere auch Sachverständige aus den zuständigen Ministerien der Länder mitgewirkt.

Die Länder vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß heute die Anfangsschwierigkeiten überwunden sind und daß das Wohngeldgesetz seinen Zweck erfüllt, der darin besteht, für die einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen zur Vermeidung sozialer Härten Wohnraum wirtschaftlich zu sichern. In erster Linie kommt das Wohngeld einkommensschwachen und kinderreichen Familien zugute.

Ungeachtet dessen werden von den Ländern eine Reihe von Bestimmungen des Wohngeldgesetzes für reformbedürftig gehalten. Die Erfahrungen der Länder werden in dem von mir vorbereiteten Vorschlag zur Novellierung des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden.

227. Abgeordneter **Könen (Düsseldorf)**

Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, wie sich das Wohngeld auf die Finanzierung von Familienheimen und auf den Mietwohnungsbau auswirkt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 11. September 1969

Dem Wohngeld als „Instrument zur Förderung des Wohnungsbaues" wird allgemein immer größere Bedeutung zugemessen. Das Wohngeld ist für die Bauherren von Familenheimen, und zwar besonders bei einkommensschwachen und kinderreichen Familien, eine spürbare Hilfe geworden.

Viele Bausparkassen weisen die Bauwilligen von vornherein darauf hin, daß sie Anspruch auf einen Lastenzuschuß haben, so daß der Zuschuß von den Bausparern schon bei der Überlegung, welche Belastung sie auf sich nehmen können, einkalkuliert wird.

Nachteilig wirkt sich aus, daß die Belastung der Eigenheime häufig die Belastungsobergrenzen nach § 43 WohngeldG um mehr als 35 bzw. 40 v. H. übersteigt und Lastenzuschuß deshalb nach § 28 a WohngeldG zu versagen ist. Dies ist bei den Überlegungen zur Novellierung des Wohngeldgesetzes zu berücksichtigen.

Für die Auswirkungen des Wohngeldes auf den Mietwohnungsbau ist aufschlußreich, daß die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau berichtet hat, daß Sozialwohnungen mit einer zeitgemäßen Ausstattung nur im Hinblick auf das Wohngeld gebaut werden könnten. Angesichts der hohen Grundstückspreise und Baukosten sei es auf andere Weise unmöglich, zu tragbaren Mieten für die einkommensschwachen Bürger zu kommen.

Auch der Umzug von Mietern aus Altbauwohnungen in Neubauwohnungen ist häufig überhaupt nur mit Hilfe des Wohngeldes möglich.

228. Abgeordneter **Hauffe**

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie sich das Wohngeld auf die Mietentwicklung ausgewirkt hat?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 11. September 1969

Das Wohngeld bietet die Gewähr dafür, daß die Mietpreise bei den einkommensschwächeren Mietern im Ergebnis nicht zu untragbaren Härten führen. Die individuelle Mietbelastung wird durch das Wohngeld gewissermaßen korrigiert, ohne daß dies im Mietindex zum Ausdruck kommt.

Die Wohnung hat sozialpolitisch für die Lebenssituation jedes Menschen die gleiche existenzwichtige Bedeutung wie der Arbeitsplatz. Hinzu kommt, daß die Wohnung ein besonders teures, nur langfristig zu finanzierendes und standortgebundenes Gut ist. Außerdem kann der „Verbraucher" nicht auf andere Produkte ausweichen. Das bedeutet, daß die Wohnung keine Ware wie jede andere Ware ist und daß der Wohnungsmarkt besonderen Gesetzmäßigkeiten unterliegt. Wegen dieser Besonderheiten läßt sich die Marktwirtschaft im Wohnungswesen nur vertreten, wenn Vorkehrungen getroffen sind, soziale Schäden zu vermeiden, die eintreten müßten, wenn sich der Staat seiner sozialen Verantwortung in diesem Bereiche nicht bewußt wäre.

Dazu gehören neben einem sozialen Mietrecht, das den Besitz der Wohnung rechtlich sichert, das Wohngeld zur wirtschaftlichen Sicherung der Wohnung und die Fortführung des sozialen Wohnungsbaues mit dem Ziel, in ausreichendem Maße finanziell

tragbare Wohnungen für die wirtschaftlich schwächer gestellten Schichten der Bevölkerung zu schaffen, insbesondere für kinderreiche Familien, alte Menschen und junge Ehepaare.

229. Abgeordneter **Hauffe**

In welcher Weise wirkt sich das Wohngeld bei den Empfängern auf die Einkommensbelastung durch Wohnkosten aus?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 11. September 1969

Die statistischen Erhebungen (sog. koordiniertes Länder-Programm) ergeben hinsichtlich der Auswirkungen des Wohngeldes auf die Empfängerhaushalte folgendes:

Die durchschnittliche Einkommensbelastung der Wohngeldempfänger durch Wohnkosten lag ohne die Gewährung von Wohngeld bei rd. 23 v. H. Sie konnte mit Hilfe des Wohngeldes auf rd. 15 v. H. gesenkt werden.

Näheres hierzu wird der Dritte Wohngeldbericht der Bundesregierung enthalten, der noch in diesem Jahr dem Deutschen Bundestag zugeleitet wird.

230. Abgeordneter **Porsch**

Ist die Bundesregierung bereit, in Erwägung zu ziehen, die Quadratmeterzahl für die Wohngeld bezogen werden kann, insbesondere für ältere Menschen angesichts der Tatsache, daß heute im allgemeinen größer gebaut wird, zu erhöhen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Lauritzen vom 11. September 1969

Die nach dem Wohngeldgesetz besonders für Ein-Personenhaushalte als benötigt anzuerkennende Wohnfläche von 40 Quadratmetern wird den Durchschnittsgrundrissen des modernen Wohnungsbaues nicht mehr gerecht.

Die von mir berufene Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Novellierung des Wohngeldgesetzes hat deshalb eine Verbesserung der Vorschriften über die benötigte Wohnfläche im Wohngeldgesetz vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird in die Überlegungen zur Novellierung des Wohngeldgesetzes, die ich in der nächsten Wahlperiode für erforderlich halte, einbezogen werden müssen.

Die Verbesserung würde insbesondere älteren Menschen und Alleinstehenden zugute kommen.

Im einzelnen soll zu diesem Problem im Dritten Wohngeldbericht Stellung genommen werden, der dem Deutschen Bundestag im Dezember dieses Jahres vorgelegt werden soll.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

231. Abgeordneter **Ahrens (Salzgitter)**

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. Juli d. J. (Drucksache V/4137 betr. verbesserte Familienzusammenführung aus den Ostblockstaaten) durchzuführen, soweit es sich um die Straffung des Verwaltungsweges und um Erleichterung von Verwaltungsmaßnahmen handelt?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Windelen vom 3. September 1969

Ihre Mündlichen Anfragen beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Auswärtigen Amt wie folgt:

Die Bundesregierung prüft, welche Maßnahmen auf Grund der Nummer 1 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Antrages in Drucksache V/4483 geboten erscheinen. Ohne dem endgültigen Ergebnis dieser Prüfung vorzugreifen, darf Folgendes ausgeführt werden: Für die Übernahme von Deutschen, Volksdeutschen und ihren Familienangehörigen aus den Ostblockstaaten in die Bundesrepublik Deutschland im Wege des sogenannten D 1-Verfahrens sind erst im Juli 1968 unter Auswertung der bis dahin gewonnenen Erfahrungen neue Verfahrensregeln ausgearbeitet worden, die sich bewährt haben. Ihre Anwendung führt zu sachkundiger Prüfung und beschleunigter Entscheidung der entweder von den Übernahmebewerbern selbst oder von Vertrauenspersonen in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Übernahmeanträge. Sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß in Einzelfällen vermeidbare Verzögerungen im Verwaltungsablauf eingetreten sind, so wird der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden um Abhilfe besorgt sein.

Volksdeutsche Aussiedler, ihre Ehegatten und Abkömmlinge werden, nachdem sie Aufnahme im Bundesgebiet gefunden haben, gemäß § 6 des Ersten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit auf ihren Antrag eingebürgert. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 26 des genannten Gesetzes.

232. Abgeordneter **Ahrens (Salzgitter)**

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen oder eingeleitet, um die Zusammenfassung der Zuständigkeiten beim Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte herbeizuführen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Windelen vom 3. September 1969

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, daß die in Nummern 2 bis 4 des Beschlusses des Deutschen Bundestages (Drucksache V/4483) angesprochenen Zuständigkeiten, die sich entweder aus

gesetzlichen Bestimmungen herleiten oder die politisch bedingt sind, im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zusammengefaßt werden könnten. Sie beabsichtigt jedoch, die Koordinierung dieser Fragen einem interministeriellen Ausschuß unter der Leitung des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu übertragen.

Die entsprechenden Maßnahmen sind eingeleitet.

233. Abgeordneter **Ahrens (Salzgitter)**

Hat die Bundesregierung bereits Schritte unternommen oder Vorbereitungen getroffen, um den Sachverständigenbeirat zu berufen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Windelen vom 3. September 1969

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß es der Bildung eines ständigen Beirats für Fragen der Aussiedler, der sozialen Hilfen für Deutsche in den unter Nummer 2 des Beschlusses des Deutschen Bundestages (Drucksache V/4483) genannten Gebieten und der Familienzusammenführung neben dem nach §§ 22 ff. BVFG bereits bestehenden Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte nicht bedarf.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei diesem Beirat einen Arbeitskreis für die in Nummer 6 a. a. O. genannten Aufgaben zu bilden, in den neben sachverständigen Mitgliedern Vertreter der Landsmannschaften, der Landesflüchtlingsverwaltungen und Mitglieder des Deutschen Bundestages berufen werden sollen.

Die Konstituierung ist für einen Zeitpunkt unmittelbar nach dem Zusammentreten des Deutschen Bundestages geplant. Die Fraktionen des künftigen Deutschen Bundestages werden gebeten werden, für die in dem Beschluß des Deutschen Bundestages bezeichneten Aufgaben sachkundige Abgeordnete zu benennen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Familie und Jugend

234. Abgeordneter **Wurbs**

Was konkret hat die Bundesregierung familienpolitisch in dieser Legislaturperiode getan, was die Kritik des früheren Bundesfamilienministers Wuermeling an der „notorisch familienfeindlichen Politik der Bundesregierung" und ihrer „absoluten Verständnislosigkeit gegenüber den Forderungen der Familien mit Kindern" widerlegen würde?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Barth vom 20. August 1969

Die Bundesregierung weist den Vorwurf, „notorisch familienfeindliche Politik" betrieben zu haben, entschieden zurück. Die Verbesserung der Leistungen des Familienlastenausgleichs ist nur im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung möglich. Nach der Finanzplanung des Bundes bis zum Jahre 1972 reichten die verfügbaren Mittel nicht aus, neben der Finanzierung eines Ausbildungsförderungsgesetzes gleichzeitig die Kindergeldsätze zu erhöhen. Sie war daher gezwungen, Prioritäten festzusetzen. Dabei hat sie der Ausbildungsförderung den zeitlichen Vorrang vor der Verbesserung des Kindergeldes gegeben. Das vom Deutschen Bundestag am 26. Juli 1969 verabschiedete Ausbildungsförderungsgesetz ist im übrigen auch familienpolitisch von großer Bedeutung. Für dieses Gesetz sind — über die bisherigen Leistungen des Bundes und der Länder für Ausbildungsförderung hinaus — folgende Beträge eingeplant:

für 1970 200 Millionen DM, für 1971 400 Millionen DM, für 1972 500 Millionen DM.

Wenn die Bundesregierung der Ausbildungsförderung einen Vorrang eingeräumt hat, so befindet sie sich dabei in Übereinstimmung mit allen Fraktionen des Deutschen Bundestages. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die Bundestagsfraktion der FDP in ihrem Entwurf eines Ausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache V/2416) sogar vorgesehen hatte, Mittel für eine weitergehende Ausbildungsförderung durch Einschränkung der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und der Kinderfreibeträge im Einkommensteuerrecht zu gewinnen.

Die Bundesregierung ist bemüht, entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 28. März 1969 bei der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung sicherzustellen, daß die erst für das Jahr 1972 geplante Erhöhung des Kindergeldes (hierfür vorgesehener Betrag: 200 Millionen DM) schon im Jahre 1970 wirksam werden kann.

235. Abgeordneter **Dr. Wuermeling**

Wie wird die Bundesregierung nunmehr dem einstimmigen Bundestagsbeschluß vom 28. März 1969 entsprechen, demzufolge die übergangsweise Anpassung der seit 1. Januar 1964 unverändert gebliebenen Kindergeldsätze in 1970 vor der langfristigen Reform des Familienlastenausgleichs finanziell sicher zu stellen ist?

236. Abgeordneter **Dr. Wuermeling**

Billigt die Bundesregieurng die mir vom Bundeskanzler in einem Interview mit der „Ostfriesenzeitung" (17. September 1969) auf meine eindringlichen Beschwerden über die einseitige Zurücksetzung der Familien mit Kindern gegebene Antwort, die Einseitigkeit der seit Jahren gerade gegen die Familien gerichteten Sparmaßnahmen sei zur Erhaltung der Arbeitsplätze geboten gewesen, obschon die Sicherung der Arbeitsplätze genau so für Rentner, Kriegsopfer, Lastenausgleichsberechtigte und Arbeitslose, deren Bezüge ständig der Entwicklung angepaßt wurden, von wesentlicher Bedeutung ist?

237. Abgeordneter **Dr. Wuermeling**

Wie gedenkt die Bundesregierung das durch zahlreiche gezielte Abbaumaßnahmen und langjähriges Stagnieren der Kindergeldsätze ausschließlich unseren kinderreichen Familien in der fünften Wahlperiode zugemutete erhebliche Zurückbleiben hinter der Wohlstandsbeteiligung aller anderen wieder gut zu machen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Barth vom 17. Oktober 1969

Die erste und die letzte Ihrer Fragen betreffen Maßnahmen, die erst in der nächsten Legislaturperiode behandelt werden können. Daher fühlt sich die jetzige Bundesregierung zur Beantwortung dieser Fragen nicht berufen.

Die Bundesregierung hat sich bisher nicht mit der von Ihnen in Ihrer zweiten Frage zitierten Äußerung des Herrn Bundeskanzlers befaßt. Wegen des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode ist nicht damit zu rechnen, daß sie dies noch tun wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung

238. Abgeordneter **Bading**

Teilt die Bundesregierung die von Prof. Martens, Präsident der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, gegenüber der Presse geäußerte Ansicht, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine zu starke Konzentration der finanziellen Mittel auf wenige Forschungsschwerpunkte wie Atomphysik und Raumfahrt erfolgt, wodurch die deutsche, klassische Zweckforschung immer mehr an internationaler Bedeutung einbüße?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Stoltenberg vom 15. September 1969

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland ein ausgewogenes System bilden sollte. Dabei müssen die Maßnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit den entsprechenden Maßnahmen der Länder und auch der Wirtschaft gesehen werden. Eine isolierte Betrachtung der Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch den Bund kann zu Fehlurteilen führen, da der Bund zur Überwindung von Rückständen auf einigen Gebieten besondere Förderungsprogramme entwickelt hat, so für die Kernforschung und die kerntechnische Entwicklung, für die Weltraumforschung, die Datenverarbeitung, die Meeresforschung und für neue Technologien. Das führt aber nicht zu einer Vernachlässigung anderer Forschungsbereiche.

Von den gesamten Wissenschaftsausgaben der öffentlichen Verwaltung im Jahre 1968 in Höhe von 8,1 Milliarden DM entfielen auf die Kernforschung und die kerntechnische Entwicklung 735 Millionen DM = 9,1% und auf die Weltraumforschung 282 Millionen DM = 3,4%. Der Anteil dieser beiden Bereiche ist also verhältnismäßig gering. Die beigefügte Übersicht zeigt die Entwicklung in den letzten drei Jahren. Die Zuwachsrate der Ausgaben für diese beiden Forschungsbereiche in der Zeit von 1966 bis 1968 entspricht der der Wissenschaftsausgabe der öffentlichen Verwaltung ingesamt.

Hinzu kommt, daß im Rahmen der genannten großen Programme auch zahlreiche verwandte Disziplinen gefördert werden. So umfaßt das Programm Kernforschung und kerntechnische Entwicklung keineswegs nur die Atomphysik, sondern auch Gebiete wie Kernchemie, Strahlenbiologie und Werkstofforschung, die der angewandten Forschung zuzurechnen sind und mit anderen klassischen Gebieten der angewandten Forschung — wie z. B. Elektrotechnik — internationales Ansehen genießen.

Wegen weiterer Einzelheiten darf ich Sie auf den kürzlich dem Deutschen Bundestag überreichten Bundesbericht Forschung III verweisen (insbesondere über den Ausbau der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. im Abschnitt II/1.1.3).

Wissenschaftsausgaben der öffentlichen Haushalte[1]) 1966 bis 1968

	1966		1967		1968	
	Mill. DM	%	Mill. DM	%	Mill. DM	%
1. Kernforschung und kerntechnische Entwicklung[3])	692,7	10,4	806,9	10,6	735,0[2])	9,1
2. Weltraumforschung, Luftfahrtforschung[3])	169,9	2,5	262,2	3,5	287,0	3,5
3. übrige Bereiche	5810,8	87,1	6529,2	85,9	7083,5	87,4
insgesamt	6673,4	100	7598,3	100	8105,5	100

[1]) Bund, Länder, Gemeinden, ERP-Sondervermögen
[2]) geschätzt
[3]) Soweit nicht an Hochschulen und ihren Instituten durchgeführt; im Hochschulbereich wurden 1968 = 91,1 Millionen DM für Kern- und Weltraumforschung aufgewendet

Quelle: Bundesbericht Forschung III, Tab. 14

239. Abgeordneter **Dr. Lohmar**

Ist die Bundesregierung tatsächlich, wie in Drucksache V/4308 unter Nummer 2 Buchstabe b ausgeführt, der Auffassung, daß die regionalen Rechenzentren erst in der zweiten Aufbauphase, das heißt also ab 1972 mit EDV-Anlagen der „nächsten Generation" ausgestattet werden sollen, wo doch diese Rechenzentren der deutschen Wissenschaft die jeweils modernsten EDV-Anlagen zur Verfügung stellen müßten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Stoltenberg vom 22. September 1969

Die Bundesregierung wird die Regionalen Rechenzentren mit den für ihre jeweilige Aufgabenstellung am besten geeigneten Rechenanlagen ausstatten und die Einzelentscheidungen abgestimmt mit wisenschaftlichen Sachverständigen treffen. Die Ausführungen im Bericht der Bundesregierung (Drucksache V/4308) unter Ziffer 2 b beziehen sich — wie sich aus dem ersten Satz ergibt — auf ein im Jahre 1972 beginnendes Anschlußprogramm. Wie aus einem entsprechenden Hinweis im gleichen Absatz hervorgeht, kann bis zu diesem Zeitpunkt eine „neue Generation" von noch leistungsfähigeren Rechnern erwartet werden. Demgemäß sollen ab 1972 die in der ersten Aufbaustufe — also jetzt — beschafften Rechner durch dann zu erwartende noch leistungsfähigere Anlagen der nächsten Generation ergänzt bzw. ersetzt werden. Es besteht also kein Widerspruch zu der Forderung, der deutschen Wissenschaft jeweils die modernsten EDV-Anlagen zur Verfügung zu stellen, sondern das Anschlußprogramm soll gerade deren Erfüllung gewährleisten.

240. Abgeordneter **Dr. Lohmar**

An welche einheitlichen Programmsysteme, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft in der zweiten Aufbauphase der regionalen Rechenzentren durchsetzen soll, denkt die Bundesregierung?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Dr. Stoltenberg vom 22. September 1969

Voraussetzung für optimale Leistungsfähigkeit eines maschinentechnisch und organisatorisch ausgewogenen Verbundsystems für den Betrieb von EDV-Anlagen sind auf der Seite der Programmierung:

a) Kompatibilität der Programme

b) Normierung der Methoden für die Bearbeitung von Routineaufgaben auf allen Gebieten.

Daher sollen in erster Linie einheitliche Programmiersprachen eingeführt werden, wofür zunächst die bereits international genormten Systeme ALGOL und FORTRAN in Frage kommen. Die z. Z. noch vorwiegend maschinenorientierten Programme für die Lösung von Routineaufgaben sollen auf einheitliche Grundbausteine zurückgeführt und sich daraus ergebende Programmsysteme allgemein zugänglich gemacht werden. Für den Fall, daß solche Programmsysteme nicht kompatibel sind, weil dies unökonomisch wäre, garantiert der Verbundbetrieb, daß dann wenigstens die entsprechenden speziellen Aufgaben in Arbeitsteilung auf der jeweils in Frage kommenden Anlage gerechnet werden können.

Geschäftsbereich des Bundesschatzministers

241. Abgeordneter **Dr. Kübler**

Trifft es zu, daß bei Geländeverkäufen des Bundes ein privater Bieter gegenüber einer gleich hohen bietenden Gemeinde grundsätzlich bevorzugt wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 4. August 1969

Beim Verkauf von bundeseigenem Gelände, um dessen Erwerb sich sowohl private Interessenten als auch Gemeinden bemühen, werden private Bewerber grundsätzlich nicht bevorzugt. Maßgebend ist die Interessenlage im Einzelfall, insbesondere der mit dem Erwerb des Geländes erfolgte Zweck. Beabsichtigt eine Gemeinde, ein bundeseigenes Grundstück unmittelbar für eigene, im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben (z. B. Schulen, Krankenhäuser usw.) zu erwerben, wird regelmäßig der Gemeinde der Vorzug gegeben.

242. Abgeordneter **Dr. Kübler**

Müssen Gemeinden, um Gelände des Bundes erwerben zu können, immer private Kaufgesuche überbieten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 4. August 1969

Beim Verkauf bundeseigener Grundstücke muß nach den bindenden Vorschriften des Haushaltsrechts (§ 47 RHO) der volle Wert (Verkehrswert) als Kaufpreis gefordert werden, und zwar ohne Rücksicht auf den vorgesehenen Verwendungszweck. Wird der Verkauf im Wege einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung durchgeführt, wird im allgemeinen dem Höchstbietenden das betreffende Grundstück verkauft. Eine Ausnahme gilt für langjährige Mieter (Pächter) oder für Bewerber, die mit dem Erwerb des Grundstücks ein im öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben verwirklichen wollen. Solchen Bewerbern wird im Falle einer Ausschreibung regelmäßig die Möglichkeit eröffnet, in das Höchstangebot einzutreten.

243. Abgeordneter **Dr. Kreutzmann**

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bei dem schrittweisen Abbau des Braunkohlenbergbaus der Preußenelektra AG im Raume Borken Bez. Kassel neue Arbeitsplätze durch eine etwaige Ansiedlung von Zweigbetrieben von Bundesunternehmen oder Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu schaffen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 18. August 1969

In Borken, Bez. Kassel, beschäftigt die Preußische Elektrizitäts AG (Preußenelektra), an der der Bund über die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-AG (VEBA) nur mit einer Minderheit beteiligt ist, rd. 1800 Mitarbeiter. Der dort betriebene Braunkohlenbergbau läuft mit geringfügigen Einschränkungen bis zum

Jahre 1982. Zu diesem Zeitpunkt werden die Lagerstätten voraussichtlich erschöpft sein. Die VEBA und die Preußenelektra beabsichtigen z. Z. nicht, Zweigbetriebe in Borken zu errichten, sehen auch in Anbetracht des bis 1982 laufenden Braunkohlenbergbaus im Augenblick keine Notwendigkeit zu Überlegungen in dieser Richtung. Auch ich sehe im Augenblick keine Möglichkeit, im Raume Borken Betriebe durch andere Bundesgesellschaften anzusiedeln, zumal deren Wirtschaftskraft zur Zeit in anderen Wirtschaftsregionen (Salzgittergebiet, Saarland) voll beansprucht wird.

244. Abgeordneter **Dr. Kreutzmann**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Gemeinde Borken bereit ist, für derartige Neuansiedlungen vollerschlossenes Industriegelände kostenlos bereitzustellen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 18. August 1969

Wie mir die VEBA mitgeteilt hat, ist es zutreffend, daß die Gemeinde Borken für Neuansiedlungen Industriegelände kostenlos bereitstellt. Ich werde die Bundesgesellschaften hiervon in Kenntnis setzen, und sie bitten, diese Tatsache in ihre künftigen unternehmenspolitischen Überlegungen einzubeziehen.

245. Abgeordneter **Zebisch**

Wird die Bundesregierung im Rahmen des ERP-Kreditprogramms für die Gemeinden in Agrargebieten die Bereitstellung von zinsgünstigen Krediten zum Bau von Kindergärten im nächsten ERP-Programm an einen vorrangigeren Platz stellen?

Schriftliche Antwort des Bundesminister Schmücker vom 4. September 1969

Das ERP-Programm zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden in Agrargebieten ist in Verbindung mit dem ERP-Programm zur Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten, das sich über vier Jahre erstreckt, zu sehen.

Das Gemeindeprogramm dient dazu, die vorbereitenden Maßnahmen auf dem Infrastruktursektor für die Errichtung und Erweiterung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft zu schaffen. Dadurch sollen neue Arbeitsplätze für aus der Landwirtschaft freizusetzende Arbeitnehmer gewonnen werden.

Da die Förderung aus dem ERP-Sondervermögen nach § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 31. August 1953 ausschließlich auf die deutsche Wirtschaft begrenzt ist, war hierzu eine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Ich habe mit dem ERP-Programm eine Initialzündung für das Agrarprogramm der Bundesregierung gegeben. Inzwischen sind die Förderungsmaßnahmen aus dem Bundeshaushalt in die Wege geleitet, so daß das ERP-Sondervermögen wieder ausschließlich für seine gesetzlichen Aufgaben eingesetzt werden kann.

Ich bedaure deshalb, Ihrer Anregung zur Förderung des Baues von Kindergärten aus dem ERP-Sondervermögen nicht entsprechen zu können.

246. Abgeordneter **Zebisch**

Wird die Bundesregierung im Rahmen des ERP-Kreditprogramms in größerem Ausmaß als in der Vergangenheit die Gewährung von ERP-Krediten zum Bau von Kläranlagen, zur Wasserversorgung und Müllbeseitigung im Zonenrand- und Grenzgebiet vorsehen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Schmücker vom 22. September 1969

Das ERP-Sondervermögen fördert seit Jahren Maßnahmen zur Förderung der Wasserwirtschaft. Es wurden in den letzten Jahren für Abwasserbeseitigung folgende ERP-Mittel bereitgestellt:

	Millionen DM		Millionen DM
1965	75	1968	13,5
1966	60	1969	13,5
1967	27		

Die Kürzung der Mittel aus dem laufenden ERP-Programm erklärt sich daraus, daß aus Sonderprogrammen für die Gemeinden weitere Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und zwar

1967 aus dem Investitionshilfeprogramm

1968 aus der Aufstockung des Investitionshilfeprogramms

1969 aus dem Agrarprogramm.

Die Mittel 1967 wurden für das gesamte Bundesgebiet im Rahmen des II. Konjunkturprogramms der Bundesregierung eingesetzt; die Mittel der Jahre 1968 und 1969 flossen ausschließlich in Fördergebiete.

Das Zonenrandgebiet ist in sämtlichen Programmen berücksichtigt worden.

Ingesamt beliefen sich die Kreditzusagen für

	Kläranlagen		Kanalisation		Wasserversorgung	
	Anzahl	TDM	Anzahl	TDM	Anzahl	TDM
1967	auf 66	18 398	342	51 567	231	65 933
1968	auf 61	19 918	151	45 639	45	8 001

Für das Jahr 1969 steht die Auswertung der Kreditzusagen noch aus; das gesamte Kreditvolumen entsprach der Höhe für 1968.

Ob die Gemeindeprogramme fortgesetzt werden sollen, muß die nächste Bundesregierung entscheiden.

Dabei wäre eine Verstärkung der Mittel für die Abwasserbeseitigung für 1970 und Verpflichtungsermächtigungen auf spätere Jahre wünschenswert.

Die von Ihnen genannten Infrastrukturmaßnahmen halte auch ich für notwendig und vordringlich. Allerdings handelt es sich dabei vorrangig um Haushaltsaufgaben. Nach Schätzungen des Bundesgesundheitsministers werden allein für die Abwasserbeseitigung in den kommenden Jahren Mittel in Höhe von 28 Milliarden DM benötigt; diese Summen überschreiten bei weitem die Leistungskraft des ERP-Sondervermögens. Das verabschiedete Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" führt unter den von Bund und Ländern gemeinsam zu planenden und zu finanzierenden Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur ausdrücklich Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheitswesen

247. Abgeordneter **Dr. Rutschke**

Was ist von deutscher Seite unternommen worden bzw. beabsichtigt, um die Regierungen der Schweiz und Frankreichs dazu zu bewegen, gegen die enorme Verschmutzung des Rheins von Basel bzw. vom Elsaß aus — wie im ZDF-Magazin vom 2. Juli dargestellt — vorzugehen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. von Manger-Koenig vom 17. Juli 1969

Ihre Frage hinsichtlich der von Basel und aus dem Elsaß stammenden Verschmutzungen des Rheines bezieht sich auf die Sendung „Magazin" des Zweiten Deutschen Fernsehens vom 2. Juli 1969, die ich leider nicht sehen konnte. Sie ist offenbar unter dem Eindruck des katastrophalen Fischsterbens im Juni zustande gekommen.

Die erste größere Belastung des Oberrheins bewirken auf schweizerischer Seite zweifelsohne die Abwässer der Stadt Basel und der benachbarten Industriebetriebe. Dazu kommen dann auch die Abwässer einiger deutscher Gemeinden und Industriebetriebe im Gebiet des unteren Wiese- und des unteren Kandertales. Hierdurch entsteht zur Zeit eine regionale deutlich festzustellende Verschlechterung des Rheinwassers, die aber infolge des dort sehr guten Selbstreinigungsvermögens des Stromes bald überwunden wird. Insgesamt gesehen wird aus dem „wenig verschmutzten" Rhein oberhalb von Basel ein „mäßig verschmutzter" Rhein unterhalb dieses kommunalen und industriellen Verdichtungsraumes.

In der Schweiz ist man sich durchaus der Bedeutung der Gewässerreinhaltung bewußt. So sind dort z. B. bereits am 1. Januar 1966 vom Eidgenössischen Departement des Innern „Richtlinien über die Beschaffenheit einzuleitender Abwässer" erlassen worden, die es erlauben, einheitlich den Reinheitsgrad der Abwässer vorzuschreiben. Diesen Richtlinien kommt einstweilen nur vorläufiger Charakter zu, da hinsichtlich ihrer Eignung und Anwendbarkeit in einer Zeit von zwei bis drei Jahren Erfahrungen gesammelt werden sollen. Wie ich vom Eidgenössischen Amt für Gewässerschutz in Bern auf Anfrage erfahren konnte, haben sich diese Richtlinien im großen und ganzen bewährt, und man hält deshalb an dem Plan fest, so bald wie möglich eine gesamtschweizerische Gewässerreinhalteordnung zu erlassen, die unter Umständen für allgemein verbindlich erklärt werden soll.

Die Stadt Basel befaßt sich seit einigen Jahren ernsthaft mit der Sanierung der Abwässerverhältnisse. Die dichte bis in die Nähe der deutschen und der französischen Grenze reichende Besiedlung und andere technische Schwierigkeiten machen es dort nur sehr schwer möglich, Kläranlagen auf schweizerischem Gebiet zu bauen. Für den linksrheinischen Teil der Stadt Basel einschließlich einiger kleiner schweizerischer und französischer Gemeinden ist deshalb der Bau einer mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage auf französischem Staatsgebiet bei St. Louis la Chaussée vorgesehen und für den rechtsrheinischen Stadtteil Basels eine gleiche Kläranlage auf deutschem Staatsgebiet bei

Haltingen. In dieser sollen auch die Abwässer einiger großer chemischer und pharmazeutischer Fabriken, sowie auch die Abwässer der deutschen Gemeinden und Industriebetriebe am Unterlauf der Wiese und der Kander gereinigt werden. Die Initiative zu diesen Lösungen ging von der schweizerischen Seite aus, der es zu danken ist, daß die langwierigen und sicher nicht einfachen Verhandlungen mit den Nachbarn erfolgreich verliefen. Mit dem Bau der linksrheinischen Anlage in Frankreich soll 1971 begonnen werden, die Kosten werden nach dem Stand von 1967 samt Kanalisation und Zuleitungen auf 182 Millionen S. F. geschätzt. Mit dem Bau der zweiten Kläranlage auf deutschem Gebiet soll 1973 begonnen werden. Deren Kosten werden samt Zuleitungen und Kanalisation auf 120 Millionen DM geschätzt.

Von den schweizerischen Plänen zur Bereinigung der Abwassersituation in Basel und den dortigen Verhältnissen hat die Bundesregierung erstmals im Jahr 1966 gelegentlich der Sitzung der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines gegen Verunreinigung in Basel Kenntnis erhalten.

Bei dieser Sachlage fühlt sich die Bundesregierung nicht berechtigt, die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu rascherem Vorgehen gegen die von Basel ausgehenden Verschmutzungen des Rheines zu drängen.

Die aus Frankreich, insbesondere aus dem Elsaß stammenden Abwässer belasten den Rhein in anderer Weise; der Anteil der kommunalen und industriellen Abwässer organischer Art ist relativ gering. Die bereits vorhandene mäßige Verschmutzung auf der Strecke von Basel bis Karlsruhe erfährt weder vom französischen noch vom deutschen Ufer her eine nennenswerte Verschlechterung. Demgegenüber ist jedoch die Belastung des Rheins mit anorganischen Stoffen, nämlich den praktisch aus Kochsalz bestehenden Abfällen der Kaligruben im Elsaß von besonderer Bedeutung. Eine weitere Erhöhung der Salzfracht bewirken dann auf deutschem Gebiet verschiedene Industriebetriebe und die Grubenabwässer des Steinkohlenbergbaues. Schließlich führt auch die Mosel dem Rhein noch Kochsalz zu, das im wesentlichen aus dem französischen Oberlauf der Mosel stammt. Die sich summierende Salzfracht (Chlorid-Ionen-Fracht) erreichte im Rhein an der holländischen Grenze im Jahre 1965 fast 30 000 Tonnen am Tag. Die Versalzung des Rheines war unmittelbar Anlaß zur Bildung der „Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines gegen Verunreinigung", die sich in erster Linie mit den Möglichkeiten befaßt, die Salzfracht des Rheines auf sinnvolle und zumutbare Weise zu verringern. Die Bundesregierung arbeitet in dieser Kommission darauf hin, eine Verringerung der Salzfrachten des Rheines und eine Verringerung seiner Verschmutzung zu erreichen. Die französische Delegation verschließt sich diesen Wünschen nicht.

248. Abgeordneter **Dr. Rutschke**

Welche rechtlichen Möglichkeiten sind gegeben, um alle Rheinanlieger zu größtmöglicher Reinhaltung des Wassers zu zwingen, bzw. in welchem Maße hat die Bundesregierung in der Vergangenheit von diesen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs Dr. von Manger-Koenig vom 17. Juli 1969

Im innerdeutschen Bereich besteht folgende Situation:

Abwassereinleitungen, mit denen nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. März 1969 begonnen wurde, unterliegen der Zulassungspflicht nach §§ 2, 3 WHG in Verbindung mit den Landeswassergesetzen. Auflage mit zusätzlichen Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers sind auch nach Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung möglich.

Das Gleiche gilt für ältere Abwassereinleitungen, die weder auf einem alten Recht beruhten, noch sonst zugelassen waren.

Für Einleitungen, die bei Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes bereits auf Grund eines alten Rechts bestanden oder deren Fortsetzung nach den Überleitungsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes zulässig war, richtet sich Art und Ausmaß der Einleitungen nach Inhalt des Rechtes. Nach den Wassergesetzen aller am Rhein gelegenen Bundesländer ist es zulässig, in diesen Fällen nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer festzusetzen. Damit sind im innerdeutschen Bereich im wesentlichen die erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherstellung der Reinhaltung des Rheins gegeben.

Schwierigkeiten gibt es insofern, als die Anforderungen für das Einleiten von Abwasser grundsätzlich im Einzelfall bestimmt und festgelegt werden. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland keine verbindlichen einheitlichen Maßstäbe für Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Gewässer bei der Zulassung von Gewässerbenutzungen; lediglich das Land Nordrhein-Westfalen hat für seinen Bereich solche Maßstäbe festgelegt.

Im Verhältnis zur Schweiz und zu Frankreich gilt folgendes:

Die Schweiz ist Partner eines am 27. Oktober 1960 mit Österreich und den Ländern Baden-Württemberg und Bayern geschlossenen Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung. In der zur Ausführung dieses Übereinkommens gebildeten internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee wirken Vertreter der Bundesregierung nur als Beobachter mit. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse einstimmig. Die Regierungen sind lediglich verpflichtet, diese Beschlüsse „sorgfältig zu erwägen und sie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts nach besten Kräften durchzusetzen".

Die Schweiz und Frankreich sind zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten Partner der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung vom 29. Juni 1963. Diese in der Sorge um die Reinhaltung des Rheins und in dem Bestreben, seine weitere Verunreinigung zu verhindern und seinen derzeitigen Zustand zu verbessern, geschlossene Vereinbarung verpflichtet die Kommission,

a) alle notwendigen Untersuchungen zur Ermittlung von Art, Ausmaß und Ursprung der Verunreinigung des Rheins vorzubereiten, durchführen zu lassen und auszuwerten;

b) den beteiligten Regierungen geeignete Maßnahmen zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung vorzuschlagen und

c) die Grundlagen für etwaige Abmachungen über den Schutz des Rheins gegen Verunreinigung vorzubereiten.

Die Beschlüsse der Kommission werden einstimmig gefaßt.

Gleichartige internationale Kommissionen gibt es unter Beteiligung Frankreichs auch zum Schutze der Mosel und der Saar (beide Vereinbarungen abgeschlossen am 20. Dezember 1961).

Alle diese Vereinbarungen erlauben es also nicht, die Schweiz oder Frankreich zu bestimmten Reinhaltungsmaßnahmen zu zwingen. Ebensowenig gibt es sonst eine Rechtsgrundlage für einen solchen Zwang, insbesondere bieten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts dafür keine Grundlage. Als solche allgemeine Regel des Völkerrechts kann allenfalls der Grundsatz der „equitable utilisation" angesehen werden, der die Gemeinverträglichkeit und die angemessene Aufteilung der Wassernutzungen zwischen benachbarten Staaten verlangt.

Zu dem zweiten Teil Ihrer Frage, in welchem Maße die Bundesregierung in der Vergangenheit von diesen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat:

a) Für die Ausführung der Wassergesetze im innerdeutschen Bereich sind ausschließlich die Länder zuständig.

b) Die Bundesregierung fördert die Zusammenarbeit in den Kommissionen auf Grund der zuvor genannten Verträge. Diese Zusammenarbeit ist gut. Ebenso gut ist die Zusammenarbeit der an die Schweiz und Frankreich angrenzenden Bundesländer mit den zuständigen Behörden dieser Nachbarstaaten.

c) Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um die Schaffung einer europäischen Gewässerschutzkonvention.

249. Abgeordneter **Dr. Schmidt (Wuppertal)**

Haben die österreichische und die schweizerische Regierung die Bauarbeiten zur Beschleunigung des in den Bodensee einfließenden Rheinwassers, wodurch der See um die Stadt Lindau stark verschmutzt wird, mit Zustimmung der deutschen Regierung durchführen lassen?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 18. August 1969

Nach vorläufigen Erkundigungen werden im Bereich der Einmündung des Alpenrheins in den Bodensee auf österreichischem Territorium Damm-Bauarbeiten durchgeführt. Dem Anschein nach ist auf diese Bauarbeiten die merkliche Trübung des Bodenseewassers im Seebereich bei Lindau zurückzuführen.

Es gibt keinen Vertrag zwischen den Anliegerstaaten des Bodensees, der diese verpflichten würde, für Wasserbauarbeiten im Einzugsbereich des Bodensees die Zustimmung der Mitanlieger einzuholen. Die Zustimmung der Bundesregierung ist deswegen auch von Österreich und der Schweiz nicht eingeholt worden.

Die bayerische Staatsregierung hat mir mitgeteilt, daß sie von der Stadt Lindau über die Situation unterrichtet worden sei. Sie hat daraufhin eine Untersuchung eingeleitet. Für den Fall, daß Schäden eintreten, wird für eine Beweissicherung gesorgt.

Sobald hinreichende Feststellungen vor allem darüber getroffen sind, ob es sich bei der Wassertrübung voraussichtlich um eine vorübergehende oder eine anhaltende Erscheinung handeln wird und ob andere Gefahren durch die Baumaßnahmen entstehen können, beabsichtigt die bayerische Staatsregierung, sich an die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee zu wenden, damit dort gemeinsam geprüft werden kann, ob Einwirkungen auf die Reinhaltung des Bodensees vorliegen, die Gegenmaßnahmen erforderlich machen.

Die bayerische Staatsregierung wird zugleich die nachbarschaftlichen Kontakte zu den örtlich zuständigen österreichischen Wasserbaubehörden benutzen, um sich in der Sache näher zu unterrichten.

Ich hoffe, in Übereinstimmung mit der bayerischen Staatsregierung, daß auf diesen Wegen alle durch die Auswirkungen der Bauarbeiten auftretenden Fragen erledigt werden können; dabei wird die Bundesregierung bei Bedarf in ihrer Stellung als Beobachter in der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee mitwirken können.

Sollte sich diese Hoffnung nicht erfüllen, wird die Bundesregierung prüfen, ob es erforderlich ist, auf diplomatischem Wege eine Erledigung zu versuchen.

250. Abgeordnete **Frau Funcke**

Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß im Statistischen Jahrbuch 1966 die Säuglingssterblichkeit in Ägypten für das Jahr 1964 mit 33,6 auf 1000 Lebendgeborene, im Statistischen Jahrbuch 1968 jedoch mit

129,6 für 1950
135,7 für 1955
109,3 für 1960
und mit 118,6 für 1963

als letzter Vergleichszahl zur Bundesrepublik Deutschland mit 23,6 für 1966 angegeben wird?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 19. August 1969

Bei der im Statistischen Jahrbuch 1966 angegebenen Säuglingssterblichkeit für Ägypten im Jahre 1964 handelt es sich um gleich zwei Druckfehler.

Die Zahlen lauten (Gestorbene im ersten Lebensjahr auf 1000 Lebendgeborene):

	Ägypten	BRD
1950	129,6	55,3
1955	135,7	41,9
1960	109,3	33,8
1963	118,6	27,0
1964	117,3	25.3
1968	—	22,6 (vorläufiges Ergebnis)

Neuere Zahlen für Ägypten liegen nicht vor.

251. Abgeordneter **Dr. Meinecke**

Ist die Bundesregierung in der Lage mitzuteilen, ob die bedrohlich zunehmende Zahl von Einbrüchen in Apotheken nur ein Phänomen in wenigen Großstädten ist?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs
Dr. von Manger-Koenig vom 16. September 1969

Einbrüche in Apotheken, bei denen Betäubungsmittel entwendet worden sind, kamen bisher in größerer Zahl in der Freien und Hansestadt Hamburg, in geringerer Zahl auch in München vor. Die Häufung der Diebstähle scheint sich danach auf Hamburg und München zu beschränken, denn bei vorgekommenen Einbrüchen in Apotheken in Wiesbaden sind beispielsweise keine Betäubungsmittel entwendet worden.

Um den Vorfällen in Hamburg zu begegnen, sind als Sofortmaßnahmen in einer Besprechung am 22. August 1969 in Hamburg, an der Vertreter der Gesundheitsbehörde, des Polizeipräsidiums und der Apothekenkammer Hamburg, des Bundesgesundheitsamtes, des Bundesgesundheitsministeriums teilnahmen, u. a. eine einschneidende Verringerung der Betäubungsmittelvorräte in Apotheken und eine verstärkte Beobachtung der Apotheken durch Polizeistreifen abgesprochen worden.

252. Abgeordneter **Dr. Meinecke**

Welche Möglichkeiten der Änderung von Gesetzen und Verordnungen hält die Bundesregierung bereit, um der Verbreitung der Rauschgifte entgegenzuwirken?

253. Abgeordneter **Dr. Meinecke**

Hält die Bundesregierung es in diesem Zusammenhang für vernünftig, z. B. die saarländische Sonderregelung bei der Verschreibung von Betäubungsmitteln bundeseinheitlich zu übernehmen, die Apothekenbetriebsordnung zu ändern und die Strafbestimmungen für Händler im Opiumgesetz zu verschärfen?

Schriftliche Antwort des Staatssekretärs
Dr. von Manger-Koenig vom 16. September 1969

Um einer Verbreitung der Rauschgifte entgegenzuwirken, werden folgende gesetzliche Maßnahmen erwogen:

1. Verschärfung der Strafvorschriften gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln,

2. Einführung von Sonderrezepten für Betäubungsmittel nach saarländischem Muster,

3. Erlaß von Vorschriften über die Sicherung von Betäubungsmittelvorräten bei Herstellern und Großhändlern.

Die gesetzlichen Maßnahmen für die Einführung der Sonderrezepte werden schon seit längerer Zeit vorbereitet, konnten jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

Nach § 9 Abs. 3 der Apothekenbetriebsordnung vom 7. August 1968 sind Betäubungsmittel in Apotheken in einem besonderen Schrank unter Verschluß aufzubewahren. Dieser Schrank ist so anzubringen, daß er vom Publikum nicht eingesehen werden kann. Er muß durch sein Gewicht oder durch eine Verankerung

gegen Diebstahl gesichert sein. Zur Zeit wird aufgrund der Hamburger Vorfälle im Zusammenwirken mit der Hamburger Gesundheits- und Polizeibehörde, mit dem Bundeskriminalamt und dem Bundesgesundheitsamt sowie den übrigen obersten Landesgesundheitsbehörden geprüft, ob und wie diese Vorschrift noch verbessert werden kann.

Auf diesem Gebiet ist es jedoch mit gesetzlichen Maßnahmen allein nicht getan. Hand in Hand mit den vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen muß die Aufklärung über die Gefahren bei mißbräuchlicher Verwendung von Betäubungsmitteln intensiviert werden.

Außerdem muß die Exekutive verstärkt werden.

254. Abgeordneter **Dr. Hofmann (Mainz)**

Wie gedenkt die Bundesregierung, auf Dauer die Bevölkerung in der Umgebung von Flugplätzen vor dem stark zunehmenden und immer unerträglicher werdenden Fluglärm zu schützen, insbesondere nachdem das als Anfang zu wertende Gesetz zum Schutze vor Fluglärm vom Bundesrat abgelehnt worden ist?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 16. September 1969

Der Bundesrat hat nicht, wie Sie offenbar annehmen, das vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 26. Juni 1969 beschlossene Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen abgelehnt, sondern beschlossen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, einige Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern.

Über den nunmehr vorliegenden Änderungsvorschlag des Vermittlungsausschusses (Drucksache V/4590) hat der Deutsche Bundestag noch nicht entschieden.

255. Abgeordneter **Dr. Hofmann (Mainz)**

Ist die Bundesregierung bereit, ein Start- und Landeverbot gegen diejenigen Fluggesellschaften auszusprechen, deren Flugzeuge nicht die technisch möglichen Mindestvoraussetzungen zur Fluglärmvermeidung eingebaut haben?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 16. September 1969

Nach der gegenwärtigen Luftfahrtgesetzgebung wird ein Luftfahrzeug zum Verkehr zugelassen, wenn das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt. Desgleichen darf der Luftfahrzeugführer beim Betrieb nur so viel Lärm erzeugen, wie für die ordnungsgemäße Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges erforderlich ist.

Allgemein gültige technische Mindestvoraussetzungen für die Lärmabstrahlung für Luftfahrzeugklassen gibt es noch nicht. Auf der im November/Dezember dieses Jahres in Montreal von der ICAO veranstalteten Fluglärmkonferenz sind entsprechende internationale Vereinbarungen, die zur Einführung eines Fluglärmzeugnisses führen werden, vorgesehen. Nach deren Einführung werden für solche Flugzeuge, die Lärmbeschränkungen unterliegen, bei Überschreitung Start- bzw. Landeverbote ergehen.

256. Abgeordneter **Dr. Hofmann (Mainz)**

Ist die Bundesregierung bereit, Maßnahmen gegen Piloten vorzusehen, die die vorgeschriebenen Mindestflughöhen nicht einhalten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 16. September 1969

Das Unterschreiten von Mindestflughöhen wird nach den Vorschriften der Luftverkehrs-Ordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet.

257. Abgeordneter **Busse (Herford)**

Sind der Bundesregierung offizielle amerikanische Untersuchungen bekannt geworden, wonach bei Farbfernsehgeräten schädliche Strahlungserscheinungen auftreten?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 19. September 1969

Wie ich bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages auf der 130. Sitzung vom 27. Oktober 1967 erklärte, ist der Bundesregierung aus einer Pressemitteilung vom 24. Juli 1967 bekannt, daß die US-Regierung die Besitzer von Farbfernsehgeräten eines bestimmten Typs aufgefordert hat, diese Geräte vorübergehend außer Betrieb zu setzen, weil der begründete Verdacht bestand, daß ein großer Prozentsatz von ihnen eine gesundheitsgefährdende Dosis von Röntgenstrahlen emittierte.

Die Bundesregierung erhielt weiterhin im Jahre 1968 einen offiziellen Bericht des Direktors des National Center for Radiological Health im US-Ministerium für Gesundheitswesen, Erziehung und Wohlfahrt vor dem Unterausschuß für Gesundheitswesen und Wohlfahrt des Repräsentantenhauses in Washington. Danach wurden ca. 1200 Geräte unterschiedlicher Hersteller und Modelle und verschiedenen Alters, die in privaten Haushalten betrieben wurden, auf ihre Emission von Röntgenstrahlen untersucht. Die Meßergebnisse zeigten, daß bei 66 Geräten eine nichtzulässige Röntgenstrahlung in unmittelbarer Nähe der Oberfläche nachgewiesen wurde. Nur in seltenen Ausnahmefällen zeigte die erhöhte Dosisleistung dieser Geräte einen hohen Pegel. In allen Fällen konnte durch Einbau einer neuen Bildröhre, durch Korrektur der elektrischen Spannung oder durch beide Maßnahmen die erhöhte Strahlung beseitigt werden.

Schließlich ist einer dpa-Meldung vom 8. September 1969 zu entnehmen, daß die zentrale US-Handelsbehörde ohne erkennbare Begründung von einer gefährlichen Strahlung in einem Abstand von 2 bis 3 m von eingeschalteten Farbfernsehgeräten gewarnt hat.

258. Abgeordneter **Busse (Herford)**

Treffen solche Befürchtungen auch für das in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Farbfernsehsystem zu?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 19. September 1969

In der genannten Fragestunde des Deutschen Bundestages habe ich bereits eingehend erläutert, daß nach den mir vorliegenden Unterlagen die Farbfernsehgeräte in der Bundesrepublik Deutschland den nationalen Vorschriften sowie den internationalen Richtlinien und Empfehlungen entsprechen. Eine Gesundheitsgefährdung besteht demnach nicht.

Überdies habe ich im Jahre 1968 durch das BGA im Handel angebotene Farbfernsehempfänger und solche, die in Haushaltungen in Benutzung waren, unter den üblichen Betriebsbedingungen auf Röntgenstrahlen untersuchen lassen. Die dabei gemessene Dosisleistung an der Gehäuseoberfläche und in deren unmittelbaren Umgebung war mindestens um einen Faktor 10 niedriger als die nach den Sicherheitsvorschriften der Deutschen Elektrotechniker zugelassenen Werte. Eine Gesundheitsgefährdung durch Röntgenstrahlen beim Aufenthalt in der Nähe dieser überprüften Farbfernsehgeräte ist somit nicht zu erwarten.

259. Abgeordneter **Busse (Herford)**

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung zur Abwendung von eventuellen Schäden für erforderlich?

Schriftliche Antwort des Bundesministers Frau Strobel vom 19. September 1969

Die Bundesregierung hat in dem am 1. Juli 1969 fertiggestellten Entwurf einer „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen" eine Bauartzulassung für alle in der Bundesrepublik Deutschland vertriebenen Farbfernsehgeräte vorgesehen, um dadurch sicherzustellen, daß die in diesen Geräten erzeugten weichen Röntgenstrahlen entsprechend den international anerkannten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) wirksam abgeschirmt werden.

Außerdem soll an den Geräten ein Hinweis für Reparaturbetriebe angebracht werden, daß die Spannung nicht über den vom Hersteller angegebenen Betriebswert erhöht werden darf. Hiermit soll erreicht werden, daß das Gerät nach einer Reparatur nicht mit einer Spannung betrieben wird, für die die vorgesehene Abschirmung der Röntgenstrahlen nicht mehr ausreichend ist.

Bonn, den 17. Oktober 1969